

Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen

- Ausgabe 2019 -

GZD - Z 3455-2018.00001-DV.A.2 (201800253752) vom 5. Dezember 2018

Anmerkung: Das Merkblatt ersetzt **mit Wirkung vom 1. Januar 2019** das „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen - Ausgabe 2018“

Inhaltsverzeichnis	Absatz	Seite(n)
Titel I - Allgemeine Bemerkungen		4 - 20
Abschnitt I - Vorbemerkungen	(1) - (16)	4 - 7
Anwendungsbereich	(1)	4
Begriffe	(2) - (12)	4 - 6
Verwendungszweck der Anmeldung	(13) - (16)	6 - 7
Abschnitt II - Verlangte Angaben	(17) - (20)	8 - 14
1. Verzeichnis der für die Zollverfahren verlangten Angaben	(17) - (18)	8 - 10
2. Verzeichnisse der für summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen verlangten Angaben	(19)	11 - 13
3. Verzeichnis der für Anmeldungen zur vorübergehende Verwahrung verlangten Angaben	(20)	14
Abschnitt III - Hinweise nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und § 17 des Bundesstatistikgesetzes	(21)	15 - 20
Titel II - Bemerkungen zu den Datenelementen der Zollanmeldung		21 - 86
Abschnitt I - Förmlichkeiten bei der Versendung/Ausfuhr		21 - 45
Abschnitt II - Förmlichkeiten beim Versand		46 - 62
Abschnitt III - Förmlichkeiten bei dem Eingang/der Einfuhr		63 - 86
Titel III - Ergänzende Bemerkungen bei Verwendung des Einheitspapiers		87 - 96
Abschnitt I - Verwendung des Einheitspapiers und Gestaltung der Vordrucke	(1) - (21)	87 - 94
Abschnitt II - Ausfüllen der Vordrucke	(22) - (28)	95
Abschnitt III - Bemerkungen zu den Ergänzungsvordrucken EU/c, EX/c, IM/c, CO/c, T1 BIS, T2 BIS, T2F BIS, T2L BIS und T2LF BIS	(29) - (31)	96
Titel IV - Bemerkungen zu den Datenelementen der summarischen Ein- und Ausgangsanmeldung sowie der Wiederausfuhrmitteilung		97 - 124
Abschnitt I - Förmlichkeiten beim Ausgang		98 - 108
1. Summarische Ausgangsanmeldung		98 - 106
2. Wiederausfuhrmitteilung		107 - 108
Abschnitt II - Förmlichkeiten beim Eingang		109 - 124
1. Summarische Eingangsanmeldung		109 - 121
2. Umleitungsantrag		122 - 123
3. Ankunftsmitteilung		124 - 125
Titel V - Bemerkungen zu den Datenelementen der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung		126 - 133
Anhänge (1A bis 10)		134 - 192
Anhang 1A - Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik - ISO-alpha-2-Code für Länder		134 - 139
Anhang 1B - ISO-alpha-3-Code für Währungen		130 - 145
Anhang 2 - Zu Feld Nr. 20: Lieferbedingung		146
Anhang 3 - Zu Feld Nr. 24: Art des Geschäfts		147 - 149
Anhang 4 - Zu Feld Nr. 29: Ausgangszollstelle/Eingangszollstelle - Verzeichnis der anzugebenden Schlüsselnummern		150 - 154
Anhang 5 - Zu Feld Nr. 36: Präferenz		155 - 157
Abschnitt A - Anzuwendende Codes		155
Abschnitt B - Liste der gebräuchlichsten Codes		156 - 157

Anhang 6 - Zu Feld Nr. 37. Verfahren bei der Versendung/Ausfuhr bzw. beim Eingang/bei der Einfuhr	158 - 178
Abschnitt A - Erstes Unterfeld	158 - 164
Abschnitt B - Zweites Unterfeld	165 - 172
Abschnitt C Teil I - Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr von Waren	173 - 174
Abschnitt C Teil II - Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren	175 - 178
Anhang 7 - Zu Feld Nr. 47: Codes für die Abgabenarten	179
Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke	180 - 188
Anhang 9 - Zu Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier	189 - 190
Anhang 10 - Zu Feld Nr. 44: Besondere Vermerke	191 - 192

Titel I - Allgemeine Bemerkungen

Abschnitt I - Vorbemerkungen

(1) Dieses **Merkblatt** enthält die in Deutschland für Zollanmeldungen, summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen (einschließlich Umleitungsanträgen und Ankunftsmeldungen), Wiederausfuhrmitteilungen sowie Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung erforderlichen Angaben und Erläuterungen dazu.

Für elektronische Anmeldungen gelten zusätzlich die Verfahrensanweisung ATLAS, die aufgrund von § 8a Zollverordnung (ZollV) für die Zollverwaltung (Benutzer) und die Beteiligten (Teilnehmer) verpflichtend ist, das Merkblatt für Teilnehmer und das EDI-Implementierungshandbuch.

Im Unionsversandverfahren und bei der Anmeldung zur Versendung/Ausfuhr sowie bei der Anmeldung zur passiven Veredelung ist die Verwendung des Einheitspapiers nur noch in den Fällen vorgesehen, in denen die Daten der Versand- bzw. Ausfuhranmeldung nicht elektronisch an die Abgangszollstelle/Ausfuhrzollstelle übermittelt werden können (beim Versand im Reiseverkehr oder im Betriebskontinuitätsverfahren bzw. bei der Ausfuhr im Ausfallverfahren). Einzelheiten hierzu regelt die Verfahrensanweisung ATLAS.

Zollanmeldungen zur Überlassung in den zollrechtlichen freien Verkehr sowie zur Überführung in das Zolllager, in die vorübergehende Verwendung, in die aktive Veredelung und in die Endverwendung können bis auf weiteres schriftlich unter Verwendung des Einheitspapiers abgegeben werden (Artikel 14 und 15 UZK-TDA).

Mit Artikel 196 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1308/2013 wurde die Ausfuhrerstattung ab dem 1. Januar 2014 zwar generell auf einen Satz von 0 gesetzt, aber noch nicht abgeschafft. Alle Regelungen zur Ausfuhrerstattung bleiben deshalb im Merkblatt bis zu einer Abschaffung erhalten.

Wird eine Zollanmeldung auf dem Einheitspapier abgegeben, sind die Regelungen des Titels III zu beachten.

Auf das Merkblatt über die ausfuhrrechtlichen und außenhandelsstatistischen Anmeldepflichten bei Lieferungen von Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie an Einrichtungen auf hoher See und Offshore-Windenergieanlagen wird hingewiesen

http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/mb_anmeldepflicht_aes242.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

(2) Unionswaren:

Waren, die die Voraussetzungen des Artikels 5 Nr. 23 des Zollkodex der Union (UZK) erfüllen (kurz: Ursprungswaren der Union und Waren, die sich in der Union im zollrechtlich freien Verkehr befinden).

(3) Nicht-Unionswaren:

Andere als die in Absatz 2 genannten Waren. (Unbeschadet der Artikel 155 Absatz 1 i. V. m. Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe b) - f) UZK und Artikel 155 Absatz 2 UZK i. V. m. Artikel 119 Absatz 2 und 3 UZK-DA verlieren Unionswaren ihren zollrechtlichen Status mit dem tatsächlichen Verbringen aus dem Zollgebiet der Union.)

(4) Versendung:

Verfahren des Verbringens von Waren (Unionswaren oder Nicht-Unionswaren) von einem Mitgliedstaat der Union in einen anderen (insbesondere Fälle nach Artikel 1 Absatz 3 UZK i. V. m. Artikel 134 UZK-DA).

(5) Ausfuhr:

Verfahren des Verbringens von Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union. Auf die Begriffsbestimmungen im Außenwirtschaftsrecht (z. B. § 2 AWG und Artikel 2 VO (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-use-VO)) wird hingewiesen.

(6) Wiederausfuhr:

Das (Wieder-)Verbringen von Nicht-Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union.

Anmerkung zu den Absätzen 4 bis 6: Sowohl bei der „Versendung“ als auch bei der „Ausfuhr“ bzw. „Wiederausfuhr“ im Sinne des hier einschlägigen EU-Rechts handelt es sich nach nationalem Recht um eine Ausfuhr im Sinne von § 2 Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes - AWG - und § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV.

(7) Versand:

Die Durchführung eines externen oder internen Versandverfahrens (Versandanmeldung T, T1, T2, T2F) nach den Vorschriften des Titels VII Kapitel 2 des UZK sowie die Durchführung eines T1- oder T2-Verfahrens nach den Vorschriften des Übereinkommens „Gemeinsames Versandverfahren“ (Beschluss des Rates vom 15. Juni 1987, ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2).

(8) Eingang:

„Eingang“ ist das Verbringen von Waren (Unionswaren oder Nicht-Unionswaren) aus einem Mitgliedstaat der Union nach Deutschland.

(9) Einfuhr:

„Einfuhr“ ist das Verbringen von Waren (Unionswaren oder Nicht-Unionswaren) aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union.

Anmerkung zu den Absätzen 8 und 9: Sowohl bei dem „Eingang“ als auch bei der „Einfuhr“ handelt es sich, soweit nationales Recht anzuwenden ist, um eine Einfuhr im Sinne von § 2 Absatz 11 AWG und § 1 Absatz 1 Nr. 1 AHStatDV.

(10) Mitgliedstaat:

Staat, der Vertragspartei des EU-Vertrags ist.

(11) Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren und des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr:

Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren und des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr sind Island, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Norwegen, die Schweiz (einschließlich Liechtenstein), Serbien und die Türkei.

Anmerkung: Soweit eine Zollanmeldung im Warenverkehr mit den Vertragsparteien der o. g. Übereinkommen verwendet wird, gelten im Merkblatt Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten auch als Bezugnahme auf jene.

(12) EORI-Nummer:

In einer Anmeldung für die Versendung/Ausfuhr, den Versand und den Eingang/die Einfuhr ist für nachstehende Wirtschaftsbeteiligte im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK eine EORI-Nummer anzugeben, sofern die Ausfüllung der betreffenden Felder in den betreffenden Verfahren (Titel II) vorgeschrieben ist:

Anmelder	Feld 14
Zollvertreter des Anmelders (i. S. v. Artikel 18 UZK)	Feld 14
Empfänger bei dem Eingang/der Einfuhr	Feld 8
Versender/Ausführer bei der Versendung/Ausfuhr	Feld 2
Subunternehmer bei der Versendung/Ausfuhr	Feld 2
Inhaber des Verfahrens	Feld 50

Zur Verwendung der EORI-Nummer in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen, Wiederausfuhrmitteilungen sowie in Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung wird auf die Titel IV und V verwiesen.

Die EORI-Nummer ist in elektronischen Anmeldungen in dem dafür vorgesehenen Datenfeld anzugeben (z. B. Anmelder [TIN]). Die Erfassung in anderen Freitextfeldern (z. B. bei den Adressangaben oder im Feld „Zusätze“) ist nicht zulässig und ist so zu bewerten, als ob keine EORI-Nummer angegeben wurde, was gemäß Artikel 172 Absatz 1 UZK dazu führen kann, dass die Zollanmeldung nicht angenommen wird.

Drittländische Wirtschaftsbeteiligte müssen eine EORI-Nummer in den in Artikel 5 UZK-DA genannten Fällen angeben (z. B. als Anmelder im Sinne von Artikel 5 Nr. 15 UZK oder Inhaber des Verfahrens).

Ergänzend zur EORI-Nummer kann in elektronischen Anmeldungen auch die entsprechende Niederlassungsnummer angegeben werden (siehe hierzu auch die Erläuterungen im Merkblatt für Teilnehmer). Wirtschaftsbeteiligter ist unabhängig von der Niederlassung jeweils die mit der EORI-Nummer angemeldete Person im Sinne von Artikel 5 Nr. 4 UZK.

Andere Personen als Wirtschaftsbeteiligte (Privatpersonen) benötigen keine EORI-Nummer, wenn sie nur gelegentlich - d. h. weniger als zehn pro Jahr - schriftliche bzw. elektronische Zollanmeldungen abgeben (Artikel 9 Absatz 3 UZK i. V. m. Artikel 6 UZK-DA). Eine EORI-Nummer ist jedoch stets erforderlich bei genehmigungspflichtigen Ausfuhren, sofern diese im Verwaltungsverfahren beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle benötigt wird, oder wenn eine Bewilligung beantragt wird, deren Erteilung gemäß der Verfahrensanweisung ATLAS auf der Grundlage von Informatikverfahren erfolgt.

Die EORI-Nummer wird auf Antrag kostenlos von der Generalzolldirektion - Dienstort Dresden - Stammdatenmanagement, Carusufer 3 - 5, 01099 Dresden (Fax 0351 44834-442/443/444, E-Mail: antrag.eori@zoll.de oder Internet-Beteiligtenantrag), vergeben. *Die registrierte Person (Inhaber einer EORI-Nummer) ist nach Artikel 15 Abs. 2 UZK dazu verpflichtet; Änderungen der Stammdaten (z. B. Änderung der Firma oder der Adresse) der o. g. Stelle mitzuteilen.*

(13) Eine Anmeldung für die Versendung/Ausfuhr darf nur Waren umfassen, die von einem Ausstellungspflichtigen (§ 23 AHStatDV) nach einem Bestimmungsland gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel aus dem Erhebungsgebiet bzw. Inland ausgehen.

(14) In einer Anmeldung für Versand dürfen nur Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangszollstelle zu derselben Bestimmungszollstelle befördert zu werden.

(15) Eine Anmeldung für den Eingang/die Einfuhr (Exemplare Nr. 6, 7 und 8 des Einheitspapiers) darf nur Waren für einen Ausstellungspflichtigen aus einem Versendungs-/Ausfuhrland umfassen, die gleichzeitig bei einer Anmeldestelle anzumelden, über eine Eingangszollstelle eingegangen und für ein Bundesland bestimmt sind; bei dem Eingang/der Einfuhr von See in einen deutschen Hafen, sofern die Waren dort anzumelden sind, außerdem nur Waren, die mit einem Schiff eingegangen sind.

Ferner darf in einer Anmeldung nur zu einem Zollverfahren (Feld Nr. 37, erste zwei Stellen) angemeldet werden.

(16) Zollanmeldungen, summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen (einschließlich Umleitungsanträge und Ankunftsmeldungen), Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung und Wiederausfuhrmitteilungen sind vom Anmelder im Sinne von Artikel 5 Nr. 15 UZK handschriftlich zu unterzeichnen bzw. zu authentifizieren. Diese Anmeldungen und Mitteilungen können auch vom Vertreter unterzeichnet werden (bezüglich Zollanmeldungen siehe auch die Erläuterungen zum Feld Nr. 54).

Für elektronische Anmeldungen wird insbesondere auf die Ziffer 3.2.1.2 des Merkblatts für Teilnehmer hingewiesen.

Der Anmelder und ggf. sein Vertreter übernehmen mit ihrer Unterschrift (im Einheitspapier: Feld 54) nach Artikel 15 Absatz 2 UZK die Verantwortung für

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Anmeldung oder Mitteilung enthaltenen Angaben;
- die Echtheit, Richtigkeit und Gültigkeit der sich auf die Anmeldung beziehenden Unterlagen;
- die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren.

Im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten beim Versand übernimmt der Inhaber des Verfahrens mit seiner Unterschrift (im Einheitspapier: Feld Nr. 50) oder mit Übermittlung einer EDV-gestützten Versandanmeldung nach Artikel 15 Absatz 2 UZK die Verantwortung für

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Versandanmeldung enthaltenen Angaben;
- die Echtheit, Richtigkeit und Gültigkeit der sich auf die Anmeldung beziehenden Unterlagen;
- die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das Versandverfahren.

Abschnitt II - Verlangte Angaben

1. Verzeichnis der für die Zollverfahren verlangten Angaben

(17) Die Anmeldungen sind so gestaltet, dass alle Angaben, die die Mitgliedstaaten für die einzelnen Verfahren verlangen dürfen, eingetragen werden können. Einige Felder müssen immer ausgefüllt werden, während andere nur dann auszufüllen sind, wenn der Mitgliedstaat, in dem die Förmlichkeiten erfüllt werden, dies verlangt.

(18) Abgesehen von besonderen Vereinfachungen sind in Deutschland in den von den Beteiligten abzugebenden Anmeldungen folgende Felder auf der Grundlage der Symbole in der folgenden aus dem Anhang 9 Anlage C1 UZK-TDA übernommenen Tabelle **nach Maßgabe der Bemerkungen in den Titeln II und III** auszufüllen:

Spalten:

- A: Ausfuhr/Versendung
- B: Überführung in ein Zolllagerverfahren mit Sondererstattung bei der Ausfuhr oder Herstellung unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und Zahlung von Ausfuhrerstattungen
- C: Wiederausfuhr im Anschluss an ein besonderes Verfahren mit Ausnahme des Zolllagerverfahrens
- D: Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zolllagerverfahren
- E: Passive Veredelung
- F: Versandverfahren
- G: Zollrechtlicher Status von Unionswaren
- H: Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (einschließlich der Überführung in das Verfahren der Endverwendung)
- I: Überführung von Waren in die aktive Veredelung oder die vorübergehende Verwendung
- J: Überführung in ein Zolllagerverfahren

Symbole in den Spalten A bis J:

- a: Minimalanforderungen (obligatorisch in Deutschland anzugeben)
- b: Maximalanforderungen (Angaben, die von anderen Mitgliedstaaten gefordert werden können)
- c: Fakultativ für die Beteiligten

Felder ohne Symbole bleiben unausgefüllt.

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1(1)	a	a	a	a	a			a	a	a
1(2)	a	a	a	a	a			a	a	a
1(3)						a	a			
2	a	a	a	a	a	b	a	a	a	
2 (Nr.)	a	a	a	a	a	b	a	b	b	
3	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
4	b		b		b	a	a	b	b	
5	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
6	b		b	b	b	b		b	b	
7	a	c	a	a	a	a		c	c	c
8	a	b	a	a	a	a		a	a	a
8 (Nr.)	b	b	b	b	b	b		a	a	a
12								b	b	

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
14	a	b	a	a	a		a	a	a	a
14 (Nr.)	a	a	a	a	a		a	a	a	a
15						a				
15a	a	b	a	a	a	a ¹		a	a	b
17						a				
17a	a	a	a	b	a	a ¹		a	a	a
17b								a	a	a
18 (Kennzeichen)	b		b		b	a		a	b	
18 (Staatszugehörigkeit)						a				
19	a	a	a	a	a	b		a	a	a
20	a		b		b			a	b	
21 (Kennzeichen)	a					a				
21 (Staatszugehörigkeit)	a		a		a	a		a	a	
22 (Währung)	a		a		a			a	a	
22 (Betrag)	a		a		a			c	c	
23	b		b		b			b	b	
24	a		a		a			a	a	
25	a	b	a	b	a	b		a	a	b
26	a	b	a	b	a	b		a	a	b
27						b				
29	a	b	a	b	a			a	a	b
30	a	b	a	a	a	b		b	b	b
31	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
32	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
33(1)	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
33(2)								a	a	a
33(3)	a	a						a	a	a
33(4)	a	a						a	a	a
33(5)	b	b	b	b	b			a	a	a
34a	c	a	c	c	c			a	a	a
34b	a		a		a					
35	a	a	a	a	a	a	a	a	b	a
36								a	a	
37(1)	a	a	a	a	a			a	a	a
37(2)	a	a	a	a	a			a	a	a
38	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
39								b	b	
40	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
41	a	a	a	a	a			a	a	a
42								a	a	
43								b	b	

Feld Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
44	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
45								b	b	
46	a	b	a	a	a			a	a	a
47 (Art)	bc		bc		bc			a	a	
47 (Bemessungs- grundlage)	b	b	b		b			a	a	b
47 (Satz)	bc		bc		bc			bc	bc	
47 (Betrag)	bc		bc		bc			bc	bc	
47 (insgesamt)	bc		bc		bc			bc	bc	
47 (ZA)	b		b		b			a	b	
48	b		b		b			a	b	
49	b	a	b	a	b			b	b	a
50	c		c		c	a				
51						a				
52						a				
53						a				
54	a	a	a	a	a		a	a	a	a
55						a				
56						a				
S13 ²	a		a	a	a					
S28 ²	a		a	a	a					
S29 ²	a		a	a	a					
S32 ²	a		a	a	a					

1) in EDV-Verfahren obligatorisch

2) Die Angaben sind zu machen, soweit sie bekannt sind.

Hinweis: Dient die Anmeldung von Waren zur Überführung in ein Zollverfahren gleichzeitig der Beendigung eines besonderen Verfahrens, so sind zusätzlich zu den Minimalanforderungen des betreffenden Verfahrens die Anmerkungen zu den Feldern 31, 44 und 49 (siehe Titel II und III) zu beachten.

Anmerkungen:

- 1) Hinsichtlich des Vordrucks 0782 ist die auf der Rückseite des Exemplars Nr. 8 für den Empfänger abgedruckte „Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks Zahlungserklärung für die Erstattungs-Lagerung/-Veredelung“ zu beachten (Einlagerungserklärung nach Artikel 4 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1741/2006).
- 2) Aufgrund technischer Spezifikationen und fachlicher Anforderungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 UZK können in ATLAS weitere Angaben erforderlich bzw. abweichende Codierungen vorgesehen sein.

2. Verzeichnisse der für summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen verlangten Angaben

(19) **Nach Maßgabe der Bemerkungen im Titel IV** sind die folgenden Angaben in summarischen Ausgangsanmeldungen, Wiederausfuhrmitteilungen und summarischen Eingangsanmeldungen (einschließlich des Umleitungsantrags und der Ankunftsmeldung) erforderlich:

Ebene:

X: Die Angabe erfolgt auf Positionsebene.

Y: Die Angabe erfolgt auf Ebene der Kopfdaten der Anmeldung.

Eine Kombination der Symbole X/Y bedeutet, dass das Datenelement entweder auf Kopf- oder Positionsebene angegeben werden kann.

a) Summarische Ausgangsanmeldungen

Angabe	Ebene
Anzahl der Positionen	Y
Kennnummer der Sendung (UCR) bzw. Nummer des Frachtpapiers	X/Y
Bezugsnummer	Y
Versender	X/Y
Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgibt (SumA-Verantwortlicher)	Y
Empfänger	X/Y
Codes für die zu durchfahrenden Länder	Y
Ausgangszollstelle	Y
Warenort	Y
Warenbezeichnung	X
Art der Packstücke (Code)	X
Anzahl der Packstücke	X
Versandzeichen (Packstücke: Zeichen und Nummern)	X
Containernummer	X
Positionsnummer	X
Warennummer	X
Rohmasse	X/Y
UN-Gefahrgutnummer	X
Nummer des Zollverschlusses	X/Y
Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise	X/Y
Datum und Ort der Anmeldung	Y
Unterschrift/Authentifizierung	Y
Kennnummer für besondere Umstände	Y

b) Wiederausfuhrmitteilung

Angabe	Ebene
Identität des Anmelders/Verladers	Y
Referenz zur Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung	Y
Ladeort	Y
Identität des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels	Y

Beabsichtigter Entladeort	Y
Empfänger	X/Y
Registriernummer der summarischen Eingangsanmeldung	Y

c) Summarische Eingangsanmeldungen

Angabe	Ebene
Anzahl der Positionen	Y
Kennnummer der Sendung (UCR) bzw. Nummer des Frachtpapiers	X/Y
Bezugsnummer	Y
Versender	X/Y
Person, die die summarische Anmeldung abgibt (SumA-Verantwortlicher)	Y
Empfänger	X/Y
Beförderer (Verbringer)	Y
Zu benachrichtigende Person (weiterer Beteiligter)	X/Y
Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	Y
Nummer der Beförderung	Y
Code des ersten Ankunftsortes (erste Eingangszollstelle)	Y
Code der nachfolgenden Eingangszollstelle(n)	Y
Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet	Y
Codes für die zu durchfahrenden Länder	Y
Verkehrszweig an der Grenze	Y
Ladeort	X/Y
Entladeort	X/Y
Warenbezeichnung	X
Art der Packstücke (Code)	X
Anzahl der Packstücke	X
Besondere Vermerke	X
Versandzeichen (Packstücke: Zeichen und Nummern)	X
Containernummer	X
Positionsnummer	X
Warennummer	X
Rohmasse	X/Y
UN-Gefahrgutnummer	X
Nummer des Zollverschlusses	X/Y
Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise	X/Y
Datum und Ort der Anmeldung	Y
Unterschrift/Authentifizierung	Y
Kennnummer für besondere Umstände	Y

d) Umleitungsantrag

Angabe	Ebene
Bezugsnummer	Y
Verkehrszweig an der Grenze	Y
Umleiter	Y
Referenz zu der/den summarische(n) Eingangsanmeldung(en)	
Sendungsbezogene Referenznummer (MRN) der summarischen Eingangsanmeldung	X
und ggf. Positionsnummer der summarischen Eingangsanmeldung	X
oder	
Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels	Y
und	
Angemeldetes Datum der Ankunft	Y
Angemeldete erste Eingangszollstelle (Land)	Y
Angemeldete erste Eingangszollstelle	Y
Tatsächliche erste Eingangszollstelle	Y
Unterschrift/Authentifizierung	Y

e) Ankunftsmeldung

Angabe	Ebene
Bezugsnummer	Y
Verkehrszweig an der Grenze	Y
Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels	Y
bzw.	
Nummer der Beförderung	Y
Datum und Uhrzeit der angemeldeten Ankunft	Y
Datum und Uhrzeit der tatsächlichen Ankunft	Y
Angemeldete erste Eingangszollstelle (Land)	Y
Betreiber des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (in ATLAS-EAS: Verbringer)	Y
Tatsächliche erste Eingangszollstelle	Y
Unterschrift/Authentifizierung	Y

Anmerkung: Die Tabellen enthalten auch Angaben, die optional sind oder nur unter einer bestimmten Bedingung anzugeben sind. Es wird diesbezüglich auf die Erläuterungen im **Titel IV** hingewiesen.

Hinweis: Diese Übersicht enthält nicht die optionalen Datenfelder Anzahl der Positionen, Packstücke insgesamt, Gesamt-Rohmasse und Transportdokument.

3. Verzeichnis der für Anmeldungen zur vorübergehende Verwahrung verlangten Angaben

(20) Nach Maßgabe der Bemerkungen im Titel V sind die folgenden Angaben in Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung erforderlich:

Ebene:

X: Die Angabe erfolgt auf Positionsebene.

Y: Die Angabe erfolgt auf Ebene der Kopfdaten der Anmeldung.

Angabe	Ebene
Art der Anmeldung	Y
Vorpaper	Y
Gestellungsdatum	Y
Nummer der Beförderung	Y
Ankunftsdatum	Y
Bezugsnummer	Y
Unterschrift/Authentifizierung	Y
Art der Identifikation	Y
Kennzeichen NCTS-Versand	Y
Kennzeichen Seeverkehr	Y
Beförderungsmittel	Y
Verkehrszweig an der Grenze	Y
Anzahl Container	Y
Abgangsstelle/Beladeort	Y
Angemeldete erste Eingangszollstelle	Y
Kennzeichen erste Eingangszollstelle	Y
Zusätzliche Angaben	Y
Gestellender	Y
Vertreter	Y
Positionsnummer	X
Eingangs-SumA (MRN)	X
Eingangs-SumA (Positionsnummer)	X
Kennzeichen Bestätigung der Gestellung	X
Kennzeichen Unterdrückung der Verwahrungsmitteilung	X
Versendungs-/Ausfuhrland	X
Bestimmungsort	X
Kennzeichen Freizone	X
Zollrechtlicher Status der Ware	X
Spezifischer Ordnungsbegriff	X
Art der Packstücke	X
Stückzahl	X
Rohmasse	X
Warenbezeichnung	X
Warenkreis	X
Verwahrungsort	X
Verwahrer	X
Verfügungsberechtigter	X

Die Tabelle enthält auch Angaben, die optional sind oder nur unter einer bestimmten Bedingung anzugeben sind. Es wird diesbezüglich auf die Erläuterungen im Titel V hingewiesen.

Abschnitt III - Hinweise nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und § 17 des Bundesstatistikgesetzes

(21) Zu den Angaben in den Anmeldungen ist der Anmelder im Sinne von Artikel 5 Nr. 15 UZK nach folgenden Rechtsgrundlagen verpflichtet:

1. Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) - **UZK** -, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2339 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 32),

Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1) - **UZK-DA** - soweit in dieser Verordnung Angaben verlangt werden (siehe insbesondere Anhang B), *zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2018/1118 der Kommission vom 7. Juni 2018 (ABl. L 204 vom 13.8.2018, S. 11)*,

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558) - **UZK-IA** - soweit in dieser Verordnung Angaben verlangt werden (siehe insbesondere Anhang B), *zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/604 der Kommission vom 18. April 2018 (ABl. L 101 vom 20.4.2018, S. 22)*,

Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1) - **UZK-TDA** - (siehe insbesondere Anhang 9), *zuletzt berichtigt durch delegierte Verordnung (EU) 2016/698 der Kommission vom 8. April 2016 (ABl. L 121 vom 11.5.2016, S. 1)*,

Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (87/267/EWG, Beschluss des Rates vom 28. April 1987).

- 1a. § 2 Absatz 3 Satz 3 Truppenzollgesetz - TrZollG - i. V. m. § 4 Truppenzollverordnung - TrZollV - in der jeweils gültigen Fassung.
2. Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren (Beschluss des Rates vom 15. Juni 1987, ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2), *zuletzt geändert mit Beschluss Nr. 1/2016 des gemischten Ausschusses EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 28. April 2016*),

Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino, Beschluss Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra.

3. § 5 Absatz 1 Nr. 3 und § 21 Absatz 2 Satz 1 Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch *Artikel 11 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)*.
4. § 9 Absatz 2 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360).
5. - Alkoholsteuer:
§ 22 Absatz 3 AlkStG i. V. m. § 46 AlkStV
- Alkopopsteuer:
§ 3 Absatz 1 Alkopopsteuergesetz (AlkopopStG) i. V. m. § 22 Absatz 3 Alkoholsteuergesetz (AlkStG) i. V. m. § 46 Alkoholsteuerverordnung (AlkStV)
- Biersteuer:
§ 18 Absatz 3 Biersteuergesetz (BierStG) i. V. m. § 33 Biersteuerverordnung (BierStV)
- Energiesteuer:
§§ 19b Absatz 3, 35 und 41 Energiesteuergesetz (EnergieStG) i. V. m. §§ 43, 71 und 82 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)
- Kaffeesteuer:
§ 15 Absatz 3 Kaffeesteuergesetz (KaffeeStG) i. V. m. § 22 Kaffeesteuerverordnung (KaffeeStV)
- Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer:
§ 18 Absatz 3 auch i. V. m. § 29 Absatz 3 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz (SchaumwZwStG) i. V. m. § 32 auch i. V. m. § 43 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung (SchaumwZwStV)
- Tabaksteuer:
§ 21 Absatz 3 Tabaksteuergesetz (TabStG) i. V. m. § 38 Tabaksteuerverordnung (TabStV) in der jeweils geltenden Fassung.
6. Außenwirtschaftsgesetz - AWG - vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) i. V. m. Außenwirtschaftsverordnung - AWV - vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865) in der jeweils geltenden Fassung.
7. Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2119 der Kommission vom 2. Dezember 2016 (ABl. L 329 vom 3.12.2016, S. 66),

Verordnung (EU) Nr. 92/2010 der Kommission vom 2. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen den Zollbehörden und den nationalen statistischen Stellen, der Erstellung von Statistiken und der Qualitätsbewertung (ABl. L 31 vom 3.2.2010, S. 4), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/1253 der Kommission vom 29. Juli 2016 (ABl. L 205 vom 30.7.2016, S. 12),

Verordnung (EU) Nr. 113/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Abdeckung des Handels, der Definition der Daten, der Erstellung von Statistiken des Handels nach Unternehmensmerkmalen und Rechnungswährung sowie besonderer Waren oder Warenbewegungen (ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2119 der Kommission vom 2. Dezember 2016 (ABl. L 329 vom 3.12.2016, S. 66),

Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7),

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), *zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/1602 der Kommission vom 11. Oktober 2018 (ABl. L 273 vom 31.10.2018, S. 1)*,

Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates (ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 1), *zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 659/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 128)*,

Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 und (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission (ABl. L 343 vom 19.11.2004, S. 3), *zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1093/2013 der Kommission vom 4. November 2013 (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 28)*,

Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatGes) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, *zuletzt geändert durch Artikel 116 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)*

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), *zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3197)*,

Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), *zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)*.

8. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), *zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 (ABl. L 135 vom 24.05.2016, S. 1)*,

Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission vom 7. Juli 2009 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1), *zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74)*,

Verordnung (EG) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1),

Verordnung (EU) Nr. 578/2010 der Kommission vom 29. Juni 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und

die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. L 171 vom 6.7.2010, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 599/2013 der Kommission vom 24.06.2013 (ABl. L 172 vom 25.6.2013, S. 11),

Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen - MOG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), zuletzt geändert durch Artikel 37 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I 872) i. V. m. der Ausfuhrerstattungsverordnung vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 766), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090),

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 (ABl. L 138 vom 25.05.2017, S. 4),

Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in diesen Sektoren anzuwendenden Sanktionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission,

Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21.02.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 74).

Die unter den Nrn. 1 bis 8 aufgeführten Vorschriften sind in der Elektronischen Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung (E-VSF) enthalten. Die E-VSF steht entgeltlich im Internet zur Verfügung (www.vsf-portal.de) oder kann als Druckausgabe über den Bundesanzeiger Verlag bezogen werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de (Datenschutz > Datenschutzerklärung für Verwaltungsverfahren > Steuerliche Zwecke) oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt. Nach § 2a Absatz 5 Abgabenordnung (AO) umfasst der Begriff personenbezogene Daten auch Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Die Angaben zur Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten werden für Zwecke der Außenhandelsstatistik (sie wird durch das Statistische Bundesamt erhoben und ausgewertet), des Zollrechts und des Außenwirtschaftsrechts, die Angaben für das Unionsversandverfahren aus zollrechtlichen Gründen benötigt (Auswertung durch die Zollverwaltung und ggf. warenabhängig durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung). Die Angaben zur Erfüllung der Förmlichkeiten bei dem Eingang/der Einfuhr dienen zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen und außenhandelsstatistischen Zwecken.

Die Außenhandelsstatistik dient dem Zweck, aktuelle Daten über den grenzüberschreitenden Warenverkehr Deutschlands in den vielfältigsten Gliederungen bereitzustellen. Solche Ergebnisse werden

von den Unionsorganen, den nationalen Regierungen, Wirtschafts- und Unternehmensverbänden, Instituten der Marktforschung und Marktbeobachtung sowie Unternehmen benötigt, um u. a. Analysen über die eigene internationale Wettbewerbsfähigkeit, die Import- und Exportabhängigkeit bei einzelnen Gütern und Branchen sowie über Preisentwicklungen im Außenhandel durchführen zu können. Folglich ist das Ziel der statistischen Beobachtung auch ausschließlich die Darstellung der tatsächlichen Warenbewegungen zwischen Deutschland und dem Ausland.

Die statistische Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 AHStatGes, § 23 AHStatDV in Verbindung mit § 15 BStatG für die Personen, die nach § 4 AHStatGes zur Anmeldung, zur Ausstellung oder zur Ergänzung des Anmeldepapiers, sowie nach § 7 AHStatGes zur Abgabe der dort bezeichneten Erklärungen und Papiere verpflichtet sind oder durch Rechtsverordnungen hierzu verpflichtet werden. D. h. die Auskunftspflichtigen (z. B. der Einführer oder der Ausführer) haben die Waren im Rahmen der vorgeschriebenen Zollbehandlung entsprechend den vorgeschriebenen Erhebungsmerkmalen anzumelden und für eventuelle ergänzende statistische Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Die Zollstellen sind Anmeldestellen für die Außenhandelsstatistik (§ 5 AHStatGes).

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Absatz 7 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in einigen ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABl. L 164 vom 18.6.2013, S. 16) darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 3 der genannten Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 258 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen (Ort, Datum und Unterschrift) sowie die von der Zollverwaltung zugeteilte Identifikationsnummer (Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 113/2010; EORI-Nummer) sind **Hilfsmerkmale**, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Name und Anschrift des Unternehmens und die Unternehmenskennnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Die statistischen Erhebungsunterlagen werden gelöscht, sobald sie nicht mehr für die Erstellung der Außenhandelsstatistik benötigt werden.

Soweit bestimmte Felder in Deutschland nicht auszufüllen sind, ist dies bei den Bemerkungen zu den einzelnen Feldern ausgeführt. Ob und inwieweit diese Felder für Erfordernisse anderer Mitgliedstaaten auszufüllen sind, richtet sich nach deren nationalen Vorschriften.

In den Bemerkungen zu den einzelnen Feldern ist im Titel II die Rechtsgrundlage durch Angabe der jeweiligen Nummer dieses Abschnitts vermerkt.

Die Verpflichtung für die Angaben in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen (einschließlich Umleitungsanträge und Ankunftsmitteilungen, Wiederausfuhrmitteilungen und Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung ergibt sich jeweils aus den Vorschriften unter der Ziffer 1 in diesem Absatz. Dies ist daher nicht bei den Erläuterungen zu den Angaben in den Titeln IV und V erneut vermerkt.

Titel II - Bemerkungen zu den Datenelementen der Zollanmeldung

Abschnitt I - Förmlichkeiten bei der Versendung/Ausfuhr

Hinweise:

1. Ausfuhranmeldungen sind elektronisch über das IT-Verfahren ATLAS Verfahrensbereich Ausfuhr abzugeben. Das Einheitspapier ist nur noch im Rahmen des Ausfallverfahrens zu verwenden.
2. Ausfuhranmeldungen müssen auch die weiteren Angaben gemäß Anhang 9 Anlage A UZK-TDA enthalten. Dies gilt jedoch nicht für Lieferungen zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen und für Versendungen in die Teile des Zollgebiets, in denen die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) nicht gilt.

1 A N M E L D U N G			

In die Unterfelder sind folgende Kurzbezeichnungen bzw. Codes einzutragen:

1. Erstes Unterfeld

Folgende Kurzbezeichnungen sind zu verwenden:

EU:	<p>Im Warenverkehr zwischen der Union und den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr*) für</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Anmeldung zur Ausfuhr von Unionswaren bzw. Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union nach einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr.
EX:	<ul style="list-style-type: none"> - Im Warenverkehr zwischen der Union und anderen Drittländern als den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr für eine Anmeldung zur Ausfuhr von Unionswaren bzw. Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union nach einem anderen Drittland als einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, - im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Union für eine Anmeldung zur Versendung von Nicht-Unionswaren.
CO:	<p>Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Union für</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Anmeldung zur Versendung von Unionswaren, die während einer Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten besonderen Maßnahmen unterliegen, - eine Anmeldung zur Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr oder Herstellung unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und der Zahlung von Ausfuhrerstattungen,

	- eine Anmeldung zur Versendung von Unionswaren i. R. d. Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten sowie im Rahmen des Warenverkehrs zur Versendung zwischen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.
--	--

*) **Anmerkung:** Siehe Titel I - Allgemeine Bemerkungen - Absatz 11.

2. Zweites Unterfeld

Folgende Codes sind zu verwenden:

- A - für eine Ausfuhranmeldung (normales Verfahren, Artikel 162 UZK)
- B - für eine vereinfachte Ausfuhranmeldung ohne förmliche Bewilligung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 166 Absatz 1 UZK)
- C - für eine vereinfachte Ausfuhranmeldung mit förmlicher Bewilligung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 166 Absatz 2 UZK)
- X - für eine ergänzende vollständige Ausfuhranmeldung eines unter B definierten vereinfachten Verfahrens
- Y - für eine ergänzende vollständige Ausfuhranmeldung eines unter C definierten vereinfachten Verfahrens
- Z - für eine ergänzende vollständige Ausfuhranmeldung (monatliche Sammelanmeldung) im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 182 UZK

Hinweis:

Im elektronischen Ausfuhrsystem ATLAS-Ausfuhr werden an dieser Stelle abweichende Codierungen verwendet - für Einzelheiten siehe das unter www.zoll.de eingestellte EDI-Implementierungshandbuch in der jeweils geltenden Fassung.

3. Drittes Unterfeld

(Nicht auszufüllen).

Beispiel zur Ausfüllung des Feldes Nr. 1:

EX	A	
----	---	--

(= Endgültige Ausfuhr von Unionswaren in ein anderes Drittland als eines der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr)

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 6, 7 und 8.

2 Versender/Ausführer	Nr.
<input type="text"/>	

Hinweis:

Mit VO (EU) 2018/1063 wurde die Definition des zollrechtlichen Ausführers für kommerzielle Sendungen in Art. 1 Nr. 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 geändert. Bis Redaktionsschluss für dieses Merkblatt waren Einzelheiten zur Umsetzung noch nicht bekannt. Bis zu einer Klärung wird die bisherige Praxis vorerst beibehalten. Etwaige Änderungen in der deutschen Rechtsanwendung werden zu gegebener Zeit im Internetauftritt der Zollverwaltung (www.zoll.de) sowie der E-VSF-N zur Verfügung gestellt.

Als Versender/Ausführer ist die Person nach Artikel 1 Nr. 19 UZK-DA anzugeben. Dies ist in erster Linie der im Zollgebiet der Union ansässige Vertragspartner des Empfängers im Drittland, der über das Verbringen der Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets bestimmt (Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe -a) UZK-DA). Dies gilt sowohl bei genehmigungsfreien als auch bei genehmigungspflichtigen Ausfuhrungen. Die als Ausführer angegebene Person muss mit dem in der Ausfuhrgenehmigung eingetragenen Ausführer identisch sein. Bei passiver Veredelung ist grundsätzlich der Bewilligungsinhaber der Ausführer. In anderen Fällen ist die Anmeldung zur Überführung in die passive Veredelung auf Rechnung des Bewilligungsinhabers abzugeben.

Wer als Subunternehmer i. S. v. Artikel 221 Absatz 2 UAbs. 3 UZK-IA tätig wird, ist neben dem Ausführer als zweite Person anzugeben. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Versender/Ausführer.

Einzutragen sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift (Hausadresse).

Rechts neben Namen und Anschrift des Versenders/Ausführers ist unter „Nr.“ die EORI-Nummer einzutragen (siehe Absatz 12 der Allgemeinen Bemerkungen). In elektronischen Ausfuhranmeldungen sind der Name und die Anschrift des Versenders/Ausführers nicht erforderlich, wenn die EORI-Nummer angegeben wird.

Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der Versender/Ausführer kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK ist und nur gelegentlich Zollanmeldungen abgibt oder nicht in der Union ansässig ist.

Bei Ausfuhr mit vereinfachter Ausfuhranmeldung durch einen Subunternehmer (Subunternehmer i. S. d. Artikels 221 Absatz 2 UAbs. 3 UZK-IA) ist auch dessen Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift (Hausadresse) sowie die EORI-Nummer einzutragen. In elektronischen Ausfuhranmeldungen sind der Name und die Anschrift des Subunternehmers nicht erforderlich, wenn die EORI-Nummer angegeben wird.

Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der Subunternehmer kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK ist (z. B. wenn der Subunternehmer nicht als direkter Vertreter des Anmelders auftritt, sondern dieser nur aufgrund des abweichenden Verladeortes angegeben wird). Dies gilt nicht, wenn Zollanmeldungen nicht nur gelegentlich erfolgen.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung sind seit dem Wegfall des nationalen Zahlungsantrags im Vordruck 0763 zusätzlich zur EORI-Nummer auch der Zahlungsweg (ZW), das ggf. zu belastende Sicherheitskonto (SIK) und ggf. der Zustellungsbevollmächtigte (ZBV) anzugeben

(Beispiel: DE123456789012345 - ZW 01 - SIK 02 - ZBV 03). Im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr erfolgt dies auf der Karteikarte „AE-Antrag“.

Anmerkung: Als Versender im Sinne dieses Titels des Merkblatts wird der Beteiligte bezeichnet, der im Warenverkehr mit Gebieten, in denen die Richtlinie 2006/112/EG keine Anwendung findet, die Funktion eines Ausfuhrers ausübt (Anhang 9 Anlage C1 Titel II Abschnitt A Feld Nr. 2 UZK-TDA i. V. m. Artikel 134 UZK-DA). Für summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen gilt eine abweichende Definition (siehe Titel IV).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 4, 7 und 8.

3 Vordrucke

Wenn die Ausfuhranmeldung im Rahmen des Ausfallverfahrens unter Verwendung des Einheitspapiers abgegeben wird, ist die lfd. Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze (z. B. EU und EU/c, EX und EX/c oder CO und CO/c zusammen) anzugeben. **Beispiel:** Werden ein Vordruck EX und zwei Vordrucke EX/c vorgelegt, so ist der Vordruck EX mit 1/3, der erste Vordruck EX/c mit 2/3 und der zweite Vordruck EX/c mit 3/3 zu bezeichnen.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), wird im Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1, im Feld Nr. 3 aber nichts angegeben.

Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken BIS sind die nicht verwendeten Felder Nr. 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

4 Ladelisten

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Anzugeben ist die Anzahl der ggf. verwendeten und beigefügten Ladelisten.

Ladelisten und Ergänzungsvordrucke (z. B. T1 BIS) dürfen nicht nebeneinander verwendet werden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 8.

5 Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl der angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“ (Feld Nr. 31), die ausgefüllt sein müssen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

6 Packst. Insgesamt

(In Deutschland nicht auszufüllen).

7 Bezugsnummer

(Bei Versendungen Ausfüllung freigestellt; bei der Ausfuhr auszufüllen).

Es handelt sich um die Kennzeichnung, die der Anmelder der betreffenden Sendung aus innerbetrieblichen Gründen gegeben hat.

Es ist die Kennnummer der Sendung (UCR) oder die Referenznummer des für die Beförderung der Waren aus dem Zollgebiet der Union verwendeten Frachtpapiers anzugeben. Bei der UCR handelt es sich um eine einheitliche lieferungsbezogene Referenznummer für den Eingang, die Einfuhr, den Ausgang und die Ausfuhr. Es sind die Codes der WZO (ISO 15459) oder gleichgestellte Nummern zu verwenden. Liegt eine UCR nicht vor, ist die Referenznummer des Frachtpapiers (z. B. N703 45682A5 für einen Frachtbrief mit der Nummer 45682A5) anzugeben. Diese besteht aus einem der für das Feld Nr. 44 des Einheitspapiers vorgesehenen Codierungen für die Art des Frachtpapiers (siehe Liste I0136) gefolgt von der Kennnummer des jeweiligen Dokuments. Liegt auch die Nummer des Frachtpapiers nicht vor, ist die innerbetriebliche Nummer anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1.

8 Empfänger	Nr.
-------------	-----

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren letztendlich geliefert werden. Im Falle der passiven Veredelung/Ausbesserung entspricht diese Person dem drittländischen Veredeler. Liegen die Angaben zum Empfänger nur unvollständig vor, ist der letzte, dem Anmelder mit vollständigen Angaben bekannte Empfänger anzugeben.

Erfolgt die Ausfuhr an verschiedene Empfänger in demselben Bestimmungsland, ist entweder für jeden Empfänger eine eigene Ausfuhranmeldung abzugeben oder die einzelnen Empfänger sind in einem Zusatzblatt aufzuführen und jedem der verschiedenen Empfänger ist die für ihn bestimmte Position der Ausfuhranmeldung zuzuordnen. In ATLAS-Ausfuhr kann in diesen Fällen ebenfalls entweder für jeden Empfänger eine eigene Ausfuhranmeldung abgegeben werden oder die Empfängerangabe erfolgt auf Positionsebene.

Bis auf weiteres ist die Angabe der EORI-Nummer nicht erforderlich.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 6 und 8.

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr	Nr.
--	-----

(Nicht auszufüllen).

10 Erstes Best.	Land
-----------------	------

(Nicht auszufüllen).

11 Handels-	land
-------------	------

(Nicht auszufüllen).

13 G.L.P.

(Nicht auszufüllen).

14 Anmelder/Vertreter	Nr.
-----------------------	-----

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Anmelders (Anmelder i. S. des Artikels 5 Nr. 15 UZK) und/oder ggf. des Bevollmächtigten (Vertreter im Sinne von Artikel 5 Nr. 6 UZK).

Zur Bezeichnung des Anmelders oder des Status seines Vertreters ist einer der folgenden Codes vor den Namen und die vollständige Anschrift zu setzen.

- 1 Anmelder
- 2 Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UAbs.1 UZK)
- 3 Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 UAbs. 1 UZK)

Wird dieser Code auf Papier ausgedruckt, so ist er in eckige Klammern zu setzen ([1], [2] oder [3]).

Sind Anmelder und Ausfühler identisch, ist „Ausfühler - 00400“, sind Anmelder und Versender identisch, ist „Versender - 00300“ anzugeben.

Die Angabe des Statuscodes [1] ist bei Verwendung dieser besonderen Vermerke nicht erforderlich. Diese sind nicht zu verwenden, wenn der Ausfühler oder Versender sich vertreten lässt.

Unter „Nr.“ ist die EORI-Nummer des Anmelders und/oder ggf. seines Vertreters anzugeben (siehe Absatz 12 der Allgemeinen Bemerkungen). Wenn durch einen der beiden besonderen Vermerke auf den im Feld 2 genannten Ausfühler oder Versender verwiesen wird, ist die erneute Angabe der EORI-Nummer entbehrlich. In elektronischen Ausfuhranmeldungen sind der Name und die Anschrift des Anmelders bzw. des Vertreters nicht erforderlich, wenn die EORI-Nummer angegeben wird.

Beispiele:

1. Ausfühler ist Anmelder: (1 Beteiligter = Ausfühler)

Feld 2: Name und Anschrift des Ausfühlers, EORI-Nummer

Feld 14: Ausfühler - 00400

2. Der Ausfühler lässt sich durch einen Dritten (z. B. Spediteur) direkt vertreten: (2 Beteiligte: Ausfühler und Spediteur)

Feld 2: Name und Anschrift des Ausfühlers, EORI-Nummer

Feld 14: [2] Name und Anschrift des Vertreters, EORI-Nummer

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

15 Versendungs-/Ausfuhrland

(Nur auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Anzugeben ist das Land, von dem aus die Waren versendet/ausgeföhrt werden bzw. versandt worden sind (Versendungsland). Bei Waren, die aus dem Ausland kommend, von Deutschland aus ohne vorherige zoll- oder steuerrechtliche Überlassung in den freien Verkehr oder ein Zollverfahren im Unionsversandverfahren ins Ausland weiterbeföhrt werden (sog. Durchfuhr), ist im Feld 15 also nicht „Deutschland“, sondern das Versendungsland, von dem aus die Waren nach hier beföhrt wurden, anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 8.

15 Vers./Ausf. L. Code
a b

Im Feld Nr. 15a ist der „tatsächliche Ausfuhrmitgliedstaat“ anzugeben, von dem aus die Waren ursprünglich im Hinblick auf ihre Ausfuhr versandt werden, ohne dass in transportbedingt zwischengeschalteten Mitgliedstaaten Handelsgeschäfte stattfinden, die den rechtlichen Status der Ware ändern. Die Angabe erfolgt nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**).

Beispiel:

Ein deutsches Unternehmen hat in Frankreich (FR) ein Auslieferungslager. Von dort wird eine Maschine via Rotterdam (NL) in die Vereinigten Staaten ausgeföhrt. Im Falle einer „einzigsten Bewilligung“ ist in der in Deutschland abzugebenden Ausfuhranmeldung als „tatsächlicher Ausfuhrmitgliedstaat“ „FR“ anzugeben.

Aber:

Erwirbt ein deutsches Unternehmen eine Maschine in Frankreich und verbringt diese zunächst nach Deutschland (DE), um anschließend hier das zollrechtliche Ausfuhrverfahren für den Export der Maschine in die Vereinigten Staaten zu eröffnen, so ist wegen des Verbringens der Maschine nach DE und des damit verbundenen Handelsgeschäfts als „tatsächlicher Ausfuhrmitgliedstaat“ „DE“ anzugeben (auch wenn schon im Zeitpunkt des Erwerbs innerhalb der EU die Ausfuhrabsicht bestand).

Der Wareneingang aus Frankreich in Deutschland ist in diesem Fall im Rahmen der Intrastat meldepflichtig.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 7.

16 Ursprungsland

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Bei Erstattungswaren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, ist das Ursprungsland „Deutschland“ anzugeben. Beinhaltet die Ausfuhranmeldung mehrere Warenpositionen verschiedenen Ursprungs, so ist im Feld 16 der Vermerk „Verschiedene“ und im Feld 31 jeder jeweiligen Warenposition das jeweilige Ursprungsland in Worten anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 8.

17 Bestimmungsland

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Es ist stets das Land anzugeben, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen. In den übrigen Fällen gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

Wird z. B. eine zur Ausfuhr/Durchfuhr bestimmte Ware zunächst im Unionsversandverfahren in einen anderen Mitgliedstaat befördert, um von dort aus in ein Drittland verbracht zu werden, ist stets das betreffende Drittland anzumelden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 8.

17 Bestimm. L. Code	
a ₁	b ₁

(Feld 17a: Auszufüllen,
Feld 17b: Nicht auszufüllen).

Im Feld Nr. 17a ist das Bestimmungsland (siehe Erläuterung zu Feld Nr. 17) nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist das Bestimmungsland nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder unter Berücksichtigung der marktordnungsrechtlichen Besonderheiten (E-VSF M 80 30) anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung).

Beide Unterfelder dieses Feldes sind vollständig auszufüllen.

Abweichend von Absatz 1 entfällt bei Beförderungen im Eisenbahnverkehr die Angabe der Staatszugehörigkeit (2. Unterfeld).

Bei Warenbeförderungen in Containern, die von Straßenfahrzeugen befördert werden sollen, kann dieses Feld beim Abgang leer bleiben, wenn aus logistischen Gründen zum Zeitpunkt der Erstellung der Versandanmeldung Kennzeichen und Staatszugehörigkeit nicht bekannt sind (siehe auch Feld Nr. 55).

Anzugeben sind ggf. **Kennzeichen** oder **Name** des Beförderungsmittels/der Beförderungsmittel (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen sind sowie die **Staatszugehörigkeit** dieses Beförderungsmittels (oder - bei mehreren Beförderungsmitteln - die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden Beförderungsmittels) mit dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**).

Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben möglich:

Beförderungsmittel	Kennzeichen
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	Schiffsname
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

Anmerkung: Kennzeichen oder Name sind im **ersten Unterfeld** anzugeben; die Staatszugehörigkeit ist im **zweiten Unterfeld** anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist zu beachten, dass dieses Feld bei Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren ohne unmittelbar anschließende Beförderung (Ausnutzung der Ausfuhrfrist von 60 bzw. 30 Tagen nach Annahme der Ausfuhranmeldung) ggf. erst bei Verladung auf das Beförderungsmittel ausgefüllt werden kann.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 8.

19 Ctr.

Einzutragen sind unter Benutzung des nachstehenden Codes und nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten die Angaben, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Außengrenze der Union entsprechen.

0 - Nicht in Containern beförderte Waren

1 - In Containern beförderte Waren

Die Angabe entfällt bei Beförderungen im Postverkehr, durch fest installierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder bei eigenem Antrieb. In Zweifelsfällen ist der Code 0 einzutragen.

Anmerkung: Ein Container (Behälter) ist ein Beförderungsmittel (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank, abnehmbare Karosserie oder ein anderes ähnliches Gerät), das

1. ein ganz oder teilweise geschlossenes Behältnis zur Aufnahme von Gütern darstellt,
2. von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,
3. besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Gütern durch ein oder mehrere Beförderungsmittel ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern,

4. so gebaut ist, dass eine einfache Handhabung möglich ist, insbesondere bei Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes,
5. so gebaut ist, dass es leicht beladen und entladen werden kann und einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat.

Beladbare Plattformen (Flats) sind den Containern (Behältern) gleichgestellt.

Der Begriff Container (Behälter) umfasst Zubehör- und Ausrüstungsteile, die für die jeweilige Behälterart üblich sind, wenn sie mit den Behältern zusammen befördert werden. Der Begriff Container (Behälter) umfasst weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ersatzteile noch Umschließungen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

20 Lieferbedingung

Anzugeben ist die Lieferbedingung (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) entsprechend **Anhang 2**.

Im ersten Unterfeld des Feldes wird der Incoterms-Code eingetragen, **im zweiten Unterfeld** der darauf bezogene Ort, **das dritte Unterfeld** bleibt frei.

Lieferbedingungen, die in Anhang 2 nicht aufgeführt sind, werden mit ihrem vollen Wortlaut im zweiten Unterfeld eingetragen (z. B. frei Haus verzollt, versteuert); das erste Unterfeld erhält dann die Eintragung „XXX“.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 6 und 7.

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels
--

Erstes Unterfeld:

In jedem Fall ist nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhr- oder Versandförmlichkeiten anzugeben die **Art** (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug) des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzt wird.

Das **Kennzeichen** des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzt wird, ist nur bei Beförderungen im Seeverkehr (Schiffsname) und nur bei Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten anzugeben.

Zweites Unterfeld:

Die **Staatszugehörigkeit** des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzt wird, ist anzugeben.

Bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr, durch festinstallierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder eigenen Antrieb entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Für die Bezeichnung der Staatszugehörigkeit ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) maßgebend. Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, ist der Code „QU“ einzutragen.

Anmerkung: Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiele: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 8.

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtr.

Anzugeben sind die Währung (1. Unterfeld), auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des ISO-alpha-3-Codes für Währungen (**siehe Anhang 1B**) und der für alle angemeldeten Waren in dieser Währung in Rechnung gestellte Betrag (2. Unterfeld). In Fällen kostenloser Lieferung ist „unentgeltlich“ einzutragen.

Sind aufgrund der Lieferbedingung vom Verkäufer auch Beförderungs-, Versicherungs- oder andere Kosten zu tragen, sind diese bei der Angabe des in Rechnung gestellten Gesamtrags zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 6 und 7.

23 Umrechnungskurs

(Nicht auszufüllen).

24 Art des	Geschäfts

In diesem Feld ist die Art des Geschäfts (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages wie z. B. Verkauf oder Kommission ersichtlich werden) mit der Schlüsselnummer entsprechend **Anhang 3** anzugeben.

In den Fällen, in denen in einer Sendung Waren ausgeführt werden, die unter verschiedene Arten des Geschäfts fallen, kann die Schlüsselnummer angegeben werden, die für den größten Anteil der Waren zutreffend ist.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 7.

25 Verkehrsweig an	der Grenze

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrsweiges entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das Zollgebiet der Union verlassen.

- 1 - Seeverkehr
- 2 - Eisenbahnverkehr
- 3 - Straßenverkehr
- 4 - Luftverkehr

- 5 - Postsendungen
- 7 - Fest installierte Transporteinrichtungen¹⁾
- 8 - Binnenschifffahrt
- 9 - Eigener Antrieb²⁾

Anmerkungen:

- 1) z. B. Rohrleitungen
- 2) Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft die Grenze des Erhebungsgebietes/Inlands überschreiten

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

26 Inländischer Ver-
kehrszweig

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem Beförderungsmittel anzugeben, auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Versendungs-/Ausfuhrformlichkeiten erfüllt werden, unmittelbar verladen sind. Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Ausfuhrformalitäten bei der Ausgangszollstelle erfüllt werden und bei der Wiederausfuhr der Waren im Zolllagerverfahren.

- 1 - Seeverkehr
- 2 - Eisenbahnverkehr
- 3 - Straßenverkehr
- 4 - Luftverkehr
- 5 - Postsendungen
- 7 - Fest installierte Transporteinrichtungen¹⁾
- 8 - Binnenschifffahrt
- 9 - Eigener Antrieb²⁾

Anmerkungen:

- 1) z. B. Rohrleitungen
- 2) Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft den Ort der Gestellung verlassen

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

27 Ladeort

(Nicht auszufüllen).

28 Finanz- und Bankangaben

(Nicht auszufüllen).

29 Ausgangszollstelle

Anzugeben ist die als Ausgangszollstelle im Sinne von Artikel 329 UZK-IA vorgesehene Zollstelle, über die die Waren das Zollgebiet der Union verlassen sollen. Die Schlüsselnummern der deutschen Ausgangszollstellen (DE00...) können dem **Anhang 4** entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen unter dem folgenden Link zu finden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0

Bei der Versendung/Ausfuhr durch die Post ist die Schlüsselnummer DE003305, bei Beförderungen durch Rohrleitungen die Bezeichnung und die Nummer der Rohrleitung anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 6 und 8.

30 Warenort

Es ist gegebenenfalls der Ort anzugeben, an dem die Waren beschaut werden können.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 1.

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art
------------------------------------	--

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder - bei unverpackten Waren - die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“; die übliche Handelsbezeichnung der Waren ist in allen Fällen einzutragen.

Die Art der Packstücke ist anhand der Verpackungs-codes (**Anhang 8**) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist. Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist zudem die Anlage 1 Absatz 2 „Zu Feld 31“ der ErstDV ATLAS (E-VSF M 35 65) zu beachten.

Im Postverkehr ist je Paket eine Ausfuhranmeldung zu erstellen und die Verpackungsart „PC“ (= Paket) anzumelden.

Für die Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten muss die Bezeichnung die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben enthalten; ist das Feld Nr. 33 (Warennummer) auszufüllen, so muss diese

Bezeichnung so genau sein, dass die Einreihung der Ware in das „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ möglich ist. Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbrauchssteuern, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze usw.) verlangten Angaben enthalten. *Insbesondere muss für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw. aus solchen hergestellt sind, der wissenschaftliche Artnamen angegeben sein.*

Werden die Waren in Containern befördert, so sind die Nummern der Container in diesem Feld anzugeben.

Bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz, die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedürfen, ist auch die Fahrgestellnummer (= Fahrzeugidentifizierungsnummer - VIN [Vehicle Identification Number]) und, sofern ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt worden ist, auch die Nummer dieses Ausfuhrkennzeichens anzugeben.

Bei der Ausfuhr/Wiederausfuhr von chemischen Stoffen und Zubereitungen ist die CUS-Nummer der betreffenden Waren anzugeben, wenn diese Gegenstand einer TARIC-Maßnahme im Zusammenhang mit einer CUS-Nummer sind.

Die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) ist eine Kennung, die chemischen Stoffen und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Erzeugnisse (ECICS) zugewiesen wird. Besteht für die betreffenden chemischen Stoffe und Zubereitungen keine TARIC-Maßnahme, kann der Anmelder die CUS-Nummer auf freiwilliger Basis angeben, wobei die Vorlage der CUS-Nummer einen geringeren Aufwand als eine vollständige Beschreibung der Ware bedeuten würde.

Bei der Ausfuhr von Chemikalien empfiehlt es sich die CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) anzugeben. Die Angabe der CAS-Nummer beschleunigt regelmäßig die Ausfuhrabfertigung von Chemikalien. Ist die CAS-Nummer nicht bekannt oder ist die Zuordnung zu einer CAS-Nummer nicht möglich, ist die Angabe entbehrlich, kann aber zu Nachfragen bei der zuständigen Zollstelle beim Anmelder/Ausführer führen.

Werden als gefährliche Güter nach den einschlägigen Transportvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG-Code, IATA-DGR) zu klassifizierende Waren ausgeführt, so ist die diesen Waren zugeordnete UN-Gefahrgutnummer anzugeben.

Enthält ein Packstück mehrere Warenarten, so ist in die Felder 31 der weiteren Positionen des Einheitspapiers einer der nachstehenden Vermerke einzutragen, wobei auf das Packstück zu verweisen ist, das in dem zugehörigen ersten Feld 31 beschrieben wird:

Beipack zu Pos. Nr. ...

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung sind in diesem Feld auch etwaige Zusätze nach einschlägigen Verordnungen oder Dienstvorschriften einzutragen, z. B.:

- „Ich beantrage die Berechnung einer pauschalisierten Ausfuhrerstattung nach Artikel 47 VO (EU) Nr. 578/2010“ (E-VSF M 35 10-1).

Diese Zusätze können alternativ auch in das Feld Nr. 44 aufgenommen werden.

Bei Nicht-Anhang I-Waren (Verordnung (EU) Nr. 578/2010), für die keine registrierte Langzeit-Herstellererklärung vorliegt, und bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse ist neben den Angaben der Grunderzeugnisse zusätzlich die jeweilige Schlüsselnummer aus E-VSF M 80 12 anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 5, 7 und 8.

32 Positions- Nr.

(Auszufüllen wenn sich die Anmeldung auf mehr als eine Warenposition bezieht).

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition - vgl. Feld Nr. 5.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, ist dieses Feld nicht auszufüllen, da die Ziffer 1 im Feld Nr. 5 angegeben sein muss.

Bei der Ausfuhr von Nicht-Anhang I-Waren, für die Ausfuhrerstattung beantragt wird, die der gleichen Warennummer zugeordnet werden, aber unterschiedliche Zusammensetzungen aufweisen, dürfen die Waren nicht in einer Warenposition zusammengefasst werden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

33 Warennummer					
----------------	--	--	--	--	--

Anzugeben ist die Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der zutreffenden Warenposition.

Die fünf Unterfelder des Feldes Nr. 33 sind wie folgt auszufüllen:

Erstes Unterfeld (Kombinierte Nomenklatur)

Hier sind die **acht Stellen der Warennummer nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik** einzutragen.

Zweites Unterfeld (TARIC)

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren, wenn es in einschlägigen Vorschriften verlangt wird).

Drittes Unterfeld (1. Zusatzcode)

(Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren, wenn es in einschlägigen Vorschriften verlangt wird und bei der Versendung/Ausfuhr, wenn es im EZT/TARIC vorgesehen ist).

Viertes Unterfeld (2. Zusatzcode)

(Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist der 2. Zusatzcode einzutragen, wenn es in einschlägigen Vorschriften (z. B. EU-Festsetzungsverordnungen) verlangt wird und im EZT/TARIC vorgesehen ist).

Fünftes Unterfeld (Nationale Angaben)

(Nicht auszufüllen).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 5, 7 und 8.

34 Urspr. land. Code	
a ₁	b ₁

(Feld 34a: Auszufüllen bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung, Feld 34b: Auszufüllen).

Im **Feld Nr. 34a** ist bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung der zutreffende ISO-alpha-2-Code für Länder bei Waren mit ausländischen Ursprung gemäß dem MO-Länderverzeichnis (E-VSF M 80 30) anzugeben. Bei Erstattungswaren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, ist hier der Code „DE“ einzutragen.

Im **Feld Nr. 34b** ist für Waren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, die zutreffende Schlüsselnummer des Ursprungsbundeslandes nach folgendem Verzeichnis anzugeben:

01 - Schleswig-Holstein	09 - Bayern
02 - Hamburg	10 - Saarland
03 - Niedersachsen	11 - Berlin
04 - Bremen	12 - Brandenburg
05 - Nordrhein-Westfalen	13 - Mecklenburg-Vorpommern
06 - Hessen	14 - Sachsen
07 - Rheinland-Pfalz	15 - Sachsen-Anhalt
08 - Baden-Württemberg	16 - Thüringen

Bei Waren ausländischen Ursprungs ist die Schlüsselzahl „99“ einzutragen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 6, 7 und 8.

35 Rohmasse (kg)

(Auszufüllen bei der Ausfuhr, bei der Versendung ist die Ausfüllung freigestellt).

Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm.

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm kann, sofern nicht durch besondere Bestimmungen die Angabe von Nachkommastellen vorgeschrieben ist, bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.

Beträgt die Rohmasse weniger als 1 Kilogramm, so sollte sie mit drei Dezimalstellen angegeben werden.

Beispiel:

Eine Rohmasse von 340 g ist wie folgt anzugeben: 0,340

Die Angabe 0 ist zulässig bei der Anmeldung eines Beipacks oder elektrischen Stroms.

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern (Containern).

In einer Anmeldung, die mehrere Warenpositionen enthält, genügt es, die gesamte Rohmasse nur im ersten Feld Nr. 35 anzugeben; die übrigen Felder Nr. 35 der ggf. beigefügten Ergänzungsvordrucke werden dann nicht ausgefüllt.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 8.

37 VERFAHREN	
--------------	--

Anzugeben ist das Verfahren, zu der die Waren bei der Versendung/Ausfuhr angemeldet werden, unter Benutzung eines vierstelligen numerischen oder ggf. siebenstelligen alphanumerischen Codes entsprechend **Anhang 6**.

Der Verfahrenscode ist jeweils aus einem vierstelligen Code (die ersten zwei Stellen für das angemeldete Verfahren; die nächsten zwei Stellen für das vorangegangene Verfahren) und einem ggf. weiteren dreistelligen Code - z. B. für eine Ausfuhr zu militärischen Zwecken - zusammzusetzen. Die vier Ziffern des Codes sind in das **erste Unterfeld** einzutragen; der weitere dreistellige Code ist im **zweiten Unterfeld** anzufügen.

Sofern keiner der Codes aus Anhang 6 - Abschnitt B zutreffend ist, ist das **zweite Unterfeld** nicht auszufüllen.

Beispiel: Endgültige Ausfuhr einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Ware, welche sich nicht in einem vorangegangenen Zollverfahren befunden hat.

1. Bildung des Verfahrenscodes (Anhang 6 Abschnitt A):

- a) Angemeldetetes Verfahren: 10
(1. und 2. Ziffer)
- b) Vorangegangenes Verfahren: 00
(3. und 4. Ziffer)

2. Weiterer Code (Anhang 6 Abschnitt B):

Sofern keiner der Codes hinsichtlich der Ausfuhr zutrifft, bleibt das zweite Unterfeld offen.

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN	
1000	

Wenn aber z. B. eine Ausfuhr zu militärischen Zwecken erfolgt, ist im zweiten Unterfeld der Code F51 einzutragen:

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN	
1000	F51

Anmerkung:

Der Anhang 6 enthält unter Abschnitt C Teil I eine Liste der häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

38 Eigenmasse (kg)

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm.

Bei einer Eigenmasse von mehr als einem Kilogramm kann, sofern nicht durch besondere Bestimmungen die Angabe von Nachkommastellen vorgeschrieben ist, bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.

Beträgt die Eigenmasse weniger als 1 Kilogramm, so sollte sie mit drei Dezimalstellen angegeben werden.

Beispiel:

Eine Eigenmasse von 340 g ist wie folgt anzugeben: 0,340

Die Angabe 0 ist zulässig bei der Anmeldung eines Beipacks oder elektrischen Stroms.

Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist die Anlage 1 der ErstDV ATLAS (E-VSF M 35 65) zu beachten.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

39 Kontingent

(Nicht auszufüllen).

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

Unter Verwendung der im **Anhang 9** vorgesehenen Codes sind die Bezugsnummern der Papiere für das Verfahren, das ggf. der Ausfuhr in ein Drittland oder der Versendung in einen Mitgliedsstaat unmittelbar vorausging, oder eine vereinfachte Anmeldung anzugeben.

Bei der Versendung/Ausfuhr sind nur dann Vorpapiere anzugeben, wenn es auch ein Vorverfahren gegeben hat. Bei der Ausfuhr mit Verfahrenscode 1000 ist daher auch kein Vorpapier anzugeben. Sofern in diesem Fall auch keine summarische oder vereinfachte Anmeldung anzugeben ist, bleibt das Feld offen. Summarische Anmeldung meint hier auch die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung.

Bei Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung zur Ausfuhr mit elektronischem Verwaltungsdokument (e-VD) im IT-Verfahren EMCS sind in Feld 40 der Ausfuhranmeldung zwingend der Code „AAD“ sowie der Referenzcode (ARC) und die jeweilige Positionsnummer des zugehörigen e-VD anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 4 und 8.

41 Besondere Maßeinheit

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert für die im EZT Online vorgegebene Besondere Maßeinheit. Die Bezeichnung der Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben (Beispiel: bei „1000 Stück“ ist der Zahlenwert „1000“ anzugeben).

Im Falle einer Wareneinzelanmeldung, die nach dem charakterbestimmenden Bestandteil einer Warennummer zugeordnet wurde, ist für die Besondere Maßeinheit ausschließlich dieser charakterbestimmende Bestandteil maßgebend.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen und Genehmigungen			Code B. V.

Einzutragen sind die nach den jeweiligen Vorschriften, Zulassungen, Bewilligungen usw. erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen (nur vom Benutzer einzutragen). Das Unterfeld „Code Besondere Vermerke“ (Code B.V.) ist bis auf weiteres nicht auszufüllen.

Für besondere Vermerke ist ein fünfstelliger Code einzutragen (**Anhang 10**). Dieser Code wird hinter dem betreffenden Vermerk angebracht.

Die zwingend nach dem Zollrecht oder sonstigen Vorschriften zusammen mit der Anmeldung vorzulegenden Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sind in Form eines vierstelligen Codes anzugeben, auf den - sofern vorhanden - entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt. Bei der Versendung/Ausfuhr sind daher grundsätzlich z. B. Rechnungen oder Handelspapiere nicht anzugeben. In codierter Form kann auch angegeben werden, wenn keine Unterlage, Bescheinigung oder Bewilligung vorzulegen ist, da die Ware nicht von bestimmten Beschränkungen erfasst wird (z. B. „Y901“, wenn es sich nicht um eine in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) aufgeführte Ware handelt). Die Codierungen für vorzulegende Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen für Ausfuhranmeldungen im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS ergeben sich aus der Codierungsliste I0136. Diese hat einen dynamischen Charakter und wird laufend fortgeschrieben. Die Codierungsliste I0136 ist im Internet verfügbar unter <https://www.ausfuhrplus.internetzollanmeldung.de/iaap/form/display.do?%24context=D0E045B34BF855058A2A>

Im Feld Nr. 44 sind insbesondere auch zu vermerken

- die Angabe „**RET-EXP - 30400**“, wenn der Anmelder oder sein Vertreter im Ausfallverfahren die Rückgabe des Exemplars Nr. 3 der Ausfuhranmeldung wünscht,
- der Name des betreffenden zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogramms (vgl. Feld Nr. 24),
- Genehmigungscodierung (Typ/Qualifikator), Ausfuhrlistenposition, Referenznummer, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsende, Wert, Maßeinheit und Menge der Ausfuhrgenehmigung bzw. der Ausfuhrlizenz, bei Anwendung einer Allgemeinen Genehmigung die zutreffende Genehmigungscodierung (Typ/Qualifikator), Ausfuhrlistenposition, Wert, Maßeinheit und Menge,

- Name und vollständige Anschrift der Überwachungszollstelle, wenn die Anmeldung von Waren zur Wiederausfuhr bei gleichzeitiger Beendigung eines Zolllagerverfahrens bei einer anderen als der Überwachungszollstelle abgegeben wird,
- Genehmigungen und Bescheinigungen nach den VuB-Vorschriften,
- Nummer und Datum von Bewilligungen, insbesondere bei Beendigung eines besonderen Verfahrens,
- die Nummer, das Ausstellungsdatum und das Gültigkeitsende der Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (zusätzlich zur Nummer der nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilenden Genehmigungen), der Wert und im Feld „Detail“ die Angaben aus der Codeliste A0135,
- die Zertifikatnummer, das Datum der Ausstellung, die Gültigkeitsdauer und der Wert des Kimberley-Zertifikats für Rohdiamanten, sowie das Vorhandensein des verschlusssicheren Behältnisses,
- bei Ausfuhranmeldungen, deren „Statistischer Wert“ auch ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren umfasst, ist jeweils der Ausfuhrwert der genehmigungspflichtigen Waren zusätzlich einzutragen (in ATLAS-Ausfuhr bei den Positionsdaten als Unterlage - getrennt für jede Genehmigung, d. h. getrennt für Kriegswaffen/Rüstungsgüter, sonstige Rüstungsgüter, Dual-use-Güter usw.),
- Nummer und Datum der Genehmigung des Statistischen Bundesamtes bei der Verwendung entsprechender Warennummern aus Kapitel 98 und ggf. Kapitel 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik [Code 9DEE].

Bei passiver Veredelung sind hier anzugeben:

- ggf. die Bewilligung (Hauptzollamt, Datum, Geschäftszeichen);
- ggf. die lfd. Nr. des INF2, des Anschreibeverfahrens oder der Pro-forma-Rechnung;
- die vorgesehenen Veredelungsvorgänge; Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse, Codenummer (ggf. nach den Angaben in der Bewilligung);
- die voraussichtliche Frist für die Einfuhr der Veredelungserzeugnisse (siehe Unterfeld);
- bei einem Antrag mittels Zollanmeldung zur Ausbesserung mit vorzeitiger Einfuhr die voraussichtliche Frist für die Ausfuhr der auszubessernden Waren (siehe Unterfeld);
- bei einem Antrag mittels Zollanmeldung zur Ausbesserung ggf. der Grund für die unentgeltliche Veredelung (z. B. Garantie); siehe auch Feld Nr. 24;
- **nur bei Marktordnungswaren** die folgende Erklärung:
„Ausfuhrerstattung wird und wurde nicht beantragt.“

Beim Versand von ausfuhrerstattungsfähigen Marktordnungswaren mit Versandanmeldung T2 in oder über Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in andere Drittländer ist hier die nachfolgende Erklärung abzugeben:

„Ausfuhrerstattung wird und wurde nicht beantragt.“

Wenn eine Ausfuhrlizenz vorgelegt wird, sind aus der Lizenz folgende Angaben zu übernehmen:

- der Mitgliedstaat, in dem die Lizenz ausgestellt wurde, nach dem Buchstabencode aus Anhang I Nr. 4 DVO (EU) 2016/1239; diese Buchstaben stehen auch im ersten der beiden stark umrandeten Felder in der rechten oberen Ecke der Lizenz,
- die Seriennummer der Lizenz, ggf. mit Unterscheidungsbuchstaben (im zweiten der beiden stark umrandeten Felder in der rechten oberen Ecke der Lizenz); falls diese fehlt, die Lizenznummer aus Feld 25 der Lizenz,
- die ausstellende Stelle (amtliche Kurzbezeichnung genügt, z. B. BLE; IBEA),
- die EORI-Nummer des Lizenzinhabers oder des Lizenzübernehmers,
- bei Vorlage einer Teillizenz zusätzlich: Mitgliedstaat, Seriennummer und Ausstellungsnummer; Datum und ausstellende Behörde der ursprünglichen Lizenz (vgl. auch Feld 10 der Lizenz).

Wenn eine Ausfuhrlizenz für Zwecke der Ausfuhrerstattung oder eine Vorausfestsetzungsbescheinigung (für beide nachfolgend Lizenz) oder eine Erstattungsbescheinigung vorgelegt wird, gilt im Einzelnen folgendes:

- Bei Anhang I-Waren darf zu jeder Position nur eine Lizenz angegeben werden. Sollen nur Teilmengen abgeschrieben werden, sind gesonderte Positionen zu bilden.
- Bei Nicht-Anhang I-Waren sind folgende Angaben zu machen:
 - o „NA I“ und
 - o die Nummer der Erstattungsbescheinigung, die zur Deckung des Erstattungsbetrags verwendet wird, oder als Kleinausfuhrer
 - o die Angabe „Kleinausfuhrer Artikel 42 Absatz 1 VO (EU) Nr. 578/2010“.

Zu den hier aufgenommenen Vermerken bzw. vorgelegten Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sind zusätzlich die im Anhang 10 bzw. der Liste I0136 vorgesehenen vier- bzw. fünfstelligen Codes anzugeben.

Bei der Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung ist die beantragte Art der Erstattungszahlung einzutragen, wobei die folgenden Codierungen zu benutzen sind:

EV	Endgültige Zahlung der Gesamterstattung (Standardfall)
EG	Endgültige Zahlung der Grunderstattung/Resterstattung nach Eingang weiterer Unterlagen
VV	Vorauszahlung der Gesamterstattung gegen Sicherheit
VR	Endgültige Zahlung der Grunderstattung/Vorauszahlung der Resterstattung gegen Sicherheit

Beispiel: Im Standardfall ist „Antrag-AE: EV“ einzutragen.

Bei Ausfuhr von Marktordnungswaren mit Ausfuhrerstattung über eine **Ausgangszollstelle eines anderen Mitgliedstaates** ist der Erstattungssatz in Euro je Erzeugnis- oder Wareneinheit einzutragen. Die Höhe dieses Erstattungssatzes richtet sich nach dem Tag der Ausfuhr, wenn der Erstattungssatz nicht in der Ausfuhrlizenz oder Erstattungsbescheinigung vorausfixiert wurde.

Ausfuhrer, die in ihrer Ausfuhrlizenz oder Erstattungsbescheinigung den anzuwendenden Erstattungssatz nicht vorausfixiert haben, benutzen zur Ermittlung des gültigen Erstattungssatzes entweder den EZT Online (Elektronischer Zolltarif) oder erfragen den aktuellen Erstattungssatz bei ihrer Ausfuhrzollstelle oder beim HZA Hamburg-Jonas. Für Zolldienststellen steht das Modul AE-Berechnung im MAPZ unter: Intranet > Zollverwaltung > Ortsebene > Hauptzollamt Hamburg-Jonas > Intranetseite des Hauptzollamtes Hamburg-Jonas > Ausfuhrerstattung > AE - Berechnung online zur Verfügung. Die vorgenannten Ausfuhrer und diejenigen, die ausfuhrerstattungs-fähige Ausfuhr ohne Ausfuhrlizenz oder Erstattungsbescheinigung tätigen (bei lizenzfreien Kleinmengen oder als Kleinausfuhrer), dürfen zur Berechnung des Erstattungsbetrages auch einen Erstattungssatz verwenden, der aus z. B. einem bereits erteilten Erstattungsbescheid stammt (so genannter „historischer Erstattungssatz“). Dieser Erstattungssatz darf nicht älter als 12 Monate sein.

Überschreitet der Erstattungsbetrag 1.000 Euro nicht, kann der Ausfuhrer alternativ zum Erstattungssatz den Vermerk „**Erstattung weniger als 1.000 Euro**“ anbringen.

Bei Ausfuhr über eine deutsche Ausgangszollstelle ist der Ausfuhrer von der Pflicht zur Angabe des Erstattungssatzes befreit.

Weitere Einzelheiten zur Eintragung des Erstattungssatzes ergeben sich aus Absatz 56 der ErstDV ATLAS (E-VSF M 35 65).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 4, 5, 6, 7 und 8.

46 Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Unionsregeln bzw. innerstaatlichen Regeln ergebenden Statistischen Wertes (Wert an der deutschen Grenze). Der statistische Wert ist kaufmännisch zu runden und in vollen Euro anzugeben. Zur Vermeidung einer Verwechslung mit Waren ohne tatsächlichen Wert (anzugeben mit „0“) sind jedoch Werte zwischen 1 Cent und 49 Cent auf ein 1 Euro aufzurunden.

Statistischer Wert der angemeldeten Waren ist der auf den Ausstellungspflichtigen bezogene Rechnungspreis für den Verkauf der Waren im Ausfuhrgeschäft, sofern dieser einerseits alle Vertriebskosten für die Waren im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr „frei deutsche Grenze“, im Seeverkehr „fob deutscher Einladehafen“ und im Postverkehr „frei Einlieferungspostanstalt“ umfasst, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält. In den Statistischen Wert dürfen keinesfalls Erstattungen oder Ausfuhrabgaben einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis von Satz 1 umgerechnete Rechnungspreis.

Bei der Versendung/Ausfuhr nach Lohnveredelung gilt als Statistischer Wert der bei dem Eingang/der Einfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Erhebungs-/Wirtschaftsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort bei dem Eingang/der Einfuhr bis zum Grenzort bei der Versendung/Ausfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die veredelten Waren entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Statistischen Wertes, so ist er unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze zu schätzen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 7 und 8.

47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe:					

(Nicht auszufüllen).

48 Zahlungsaufschub

(Nicht auszufüllen).

49 Bezeichnung des Lagers

(Nur bei der Versendung/Ausfuhr nach Überführung in ein Zolllager auszufüllen).

Das private Zolllager oder das öffentliche Zolllager des Typs I, II oder III ist durch die Angabe der Lagernummer zu bezeichnen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 1.

50 Hauptverpflichteter	Nr.	Unterschrift:
vertreten durch		
Ort und Datum:		

(Nicht auszufüllen).

51 Vorgesehene				
Durchgangs-				
Zollstellen				

(Nicht auszufüllen).

52 Sicherheit nicht gültig für	Code
---------------------------------------	------

(Nicht auszufüllen).

53 Bestimmungsstelle (und Land)
--

(Nicht auszufüllen).

54 Ort und Datum:
Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

Im Ausfallverfahren müssen die Exemplare Nr. 1 und 2 vom Anmelder bzw. Bevollmächtigten (Vertreter) handschriftlich unterzeichnet werden. Auf dem Exemplar Nr. 3 muss diese Unterschrift in Durchschrift *oder als Kopie* erscheinen. Neben seiner Unterschrift hat der Anmelder bzw. Vertreter seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Anmelder bzw. Vertreter um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Vorschriften über den Einsatz von Datenverarbeitungssystemen können Abweichendes regeln.

Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei etwaigen Rückfragen ist die Angabe der Telefonnummer des Anmelders/Vertreters erforderlich. Außerdem kann die E-Mail-Adresse angegeben werden.

Des Weiteren ist auch die Telefonnummer des Ausführers sowie ggf. des Verfahrensinhabers PV anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 3, 7 und 8.

Weitere Angaben gemäß Anhang 9 Anlage A UZK-TDA

Ausfuhranmeldungen müssen gemäß Artikel 263 UZK neben den im Anhang 9 Anlage C1 UZK-TDA verlangten Angaben auch die gemäß Anhang 9 Anlage A UZK-TDA erforderlichen Daten für summarische Ausgangsanmeldungen enthalten (Felder S13, S28, S29 und S32; siehe auch Einleitende Bemerkung 3.1 des Anhangs 9 Anlage A UZK-TDA).

Codes für die zu durchfahrenden Länder (S13)
--

Zusätzlich zu der Angabe des Versendungs-/Ausfuhrlandes (Feld Nr. 15a) sowie des Bestimmungslandes (Feld Nr. 17a) sind - soweit vor Abgang bekannt - die Codes der Länder (**Anhang 1A**) anzugeben, die die Warensendung zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Bestimmungsland durchquert. Insbesondere sollten die Länder angegeben werden, in denen Umladungen erfolgen. Nicht anzugeben sind die überflogenen Länder, Artikel 263 Absatz 2 UZK.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 1.

Nummer des Zollverschlusses (S28)

Die Nummer eines Zollverschlusses ist nur anzugeben, wenn vom Beteiligten selbst ein Verschluss angebracht wird.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 1.

Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise (S29)
--

Es ist codiert anzugeben, wie die Kosten für die Beförderung der Warensendung gezahlt wurden.

Diese Angabe ist erforderlich, sofern sie vorliegt. Die Angabe kann auch gemacht werden, wenn der Ausführer/Anmelder die Beförderungskosten selbst nicht zahlt/trägt.

Code	Zahlungsweise
A	Barzahlung
B	Kreditkarte
C	Scheck
D	Andere (z. B. Kontoabbuchung)
H	Elektronischer Zahlungsverkehr

Y	Konto beim Beförderer
Z	Keine Vorauszahlung

Barzahlung ist auch die Postanweisung. Überweisungen sind grundsätzlich der Codierung „D“ zuzuordnen, wenn diese nicht im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs durchgeführt wurden. Im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgen bargeldlose Zahlungen entweder durch elektronische Medien im Wege des beleglosen Datenaustausches oder im Wege der Datenfernübertragung.

Für Zahlungen im Rahmen des Gutschriftverfahrens ist die Zahlungsweise anzugeben, mit der die zugrundeliegende Transaktion erfolgte.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 1.

Bes. Umst. (S32)

Sofern eine Anmeldung für eine Expressgutsendung oder einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten abgegeben wird, ist dies durch die nachstehende Codierungen kenntlich zu machen.

Code	Besonderer Umstand
A	Expressgutsendungen
E	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Eine Expressgutsendung ist eine von einem integrierten Dienstleister beförderte Einzelposition, wobei Abholung, Beförderung, Zollabfertigung und Zustellung der Pakete beschleunigt bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgen und während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position des Pakets nachverfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt (Bemerkung 4.2 zum Anhang 9 Anlage A UZK-TDA).

Die Inanspruchnahme eines reduzierten Datensatzes durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEOS) setzt voraus, dass entweder der Anmelder AEOS ist oder bei Stellvertretung der Anmelder selbst sowie der direkte oder indirekte Vertreter AEOS sind (Artikel 23 UZK-DA).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 1.

Abschnitt II - Förmlichkeiten beim Versand

Hinweise:

1. Versandanmeldungen müssen der Nachrichtenstruktur und den Angaben in Anhang 9 Anlage C2 UZK-TDA entsprechen und sind bereits seit dem Jahr 2005 im IT-Verfahren ATLAS Fachverfahren Versand abzugeben. Die betreffenden Exemplare des Einheitspapiers sind seitdem als Versandanmeldung bei der Abgangszollstelle hauptsächlich nur noch im Rahmen des so genannten Betriebskontinuitätsverfahrens zulässig (Artikel 291 i. V. m. Anhang 72-04 UZK-IA).
2. Ergänzend wird auf TITEL I Allgemeines - Absatz 1 Anhang 9 Anlage C2 UZK-TDA besonders hingewiesen.
3. Zur Erfüllung der Förmlichkeiten beim Versand brauchen grundsätzlich nur die Felder gefüllt zu werden, die in den betreffenden Exemplaren des Einheitspapiers mit einem grünen Grund versehen sind. Soweit bestimmte nicht obligatorische Felder (siehe Titel I Abschnitt II Absatz 17 und 18) nur in Deutschland auszufüllen sind oder auf die Angaben verzichtet wird, ist dies bei den Bemerkungen zu den einzelnen Feldern ausgeführt. Ob und inwieweit diese Felder für Erfordernisse anderer Mitgliedstaaten auszufüllen sind, richtet sich nach deren nationalen Vorschriften.
4. Die Versandanmeldung kann auch die Daten der summarischen Ein- oder Ausgangsanmeldung enthalten. Für die Erläuterungen zu diesen Datenelementen wird auf den Titel IV verwiesen.
5. Dieser Abschnitt ist auch für das als Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren ausstellbaren Papiers T2L/T2LF maßgebend. Im Papier T2L/T2LF brauchen nur die auf dem Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers im Feld „Wichtiger Hinweis“ genannten Felder ausgefüllt zu werden.

1 A N M E L D U N G		

In die Unterfelder sind folgende Kurzbezeichnungen bzw. Codes einzutragen:

1. Erstes Unterfeld
(Nicht auszufüllen).

2. Zweites Unterfeld
(Nicht auszufüllen).

3. Drittes Unterfeld

Eine der folgenden Kurzbezeichnungen ist zu verwenden:

T1	<ul style="list-style-type: none"> - Waren, die gemäß Artikel 226 Absatz 3 Buchstabe a) UZK im externen Unionsversandverfahren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union - auch über eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren - befördert werden, - Waren, die gemäß Artikel 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ im gemeinsamen Versandverfahren von Deutschland in eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren befördert werden sollen, - Waren, die gemäß Artikel 189 Absatz 1 UZK-DA in Anwendung des Übereinkommens nach einer oder über eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ausgeführt werden sollen oder - Waren, die gemäß Artikel 118 Absatz 4 UZK i. V. m. Artikel 189 Absatz 2 UZK-DA in das externe Unionsversandverfahren übergeführt werden sollen, weil sie Gegenstand eines Erlass- bzw. Erstattungsverfahrens der Einfuhrabgaben nach Artikel 118 Absatz 1 UZK sind.
T2	<ul style="list-style-type: none"> - Unionswaren, die gemäß Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe -a) UZK i. V. m. Artikel 293 Absatz 2 UZK-IA im internen Unionsversandverfahren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Gemeinschaft über eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in Anwendung des Übereinkommens befördert werden sollen oder - Unionswaren, die gemäß Artikel 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) des Übereinkommens EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ im gemeinsamen Versandverfahren befördert und von Deutschland in eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ausgeführt werden sollen.
T2F	<ul style="list-style-type: none"> - Unionswaren, die gemäß Artikel 188 UZK-DA im internen Unionsversandverfahren befördert werden müssen, wenn keine andere vereinfachte Versandanmeldung zugelassen ist.
T	<ul style="list-style-type: none"> - Gemischte Sendungen gemäß Artikel 294 UZK-IA.
T2L	<ul style="list-style-type: none"> - Versandpapier zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren.
T2LF	<ul style="list-style-type: none"> - Versandpapier zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren mit Bestimmung in einem Teil des Zollgebiets der Union, in dem die Richtlinie 2006/112/EG des Rates keine Anwendung findet, wenn das interne Unionsversandverfahren nicht vorgeschrieben ist.
TIR	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Beförderung von Waren im Rahmen eines TIR-Verfahrens</i>

Beispiele zur Ausfüllung des Feldes Nr. 1 - drittes Unterfeld:

		T1
--	--	----

(= Beförderung im externen *Unions*versandverfahren)

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

2 Versender/Ausführer	Nr.
<input type="text"/>	

In Deutschland ist eine für die Warensendung in dem in Feld Nr. 15/15a angemeldeten Versendungsland verantwortliche Person mit vollständigem Namen und Adresse anzugeben, z. B. der Verkäufer.

In den Fällen, in denen diese Person ihren Sitz nicht im Versendungsland hat, ist als Versender die Person anzugeben, die im Frachtvertrag vom Frachtbesteller als Versender der Waren genannt wird.

Die Angabe der EORI-Nummer ist freiwillig.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

3 Vordrucke	
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Nur im Betriebskontinuitätsverfahren ist die lfd. Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze (z. B. T1 BIS, T2 BIS, T2F BIS, T2L BIS und T2LF BIS) anzugeben. **Beispiel:** Werden ein Vordruck T1 und zwei Vordrucke T1 BIS vorgelegt, so ist der Vordruck T1 mit 1/3, der erste Vordruck T1 BIS mit 2/3 und der zweite Vordruck T1 BIS mit 3/3 zu bezeichnen.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), wird im Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1, im Feld Nr. 3 aber nichts angegeben.

Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken BIS

- sind die nicht verwendeten Felder Nr. 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist;
- wenn das dritte Unterfeld des Feldes Nr. 1 die Kurzbezeichnung „T“ enthält, sind die Felder Nrn. 32 „Positions-Nr.“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse (Kg)“, 38 „Eigenmasse (Kg)“, 40 „Summarische Anmeldung/Vorpaper“ und 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ der ersten Warenposition der Versandanmeldung durchzustreichen; das erste Feld Nr. 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ dieser Versandanmeldung darf nicht für die Angabe der Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und der Warenbezeichnung verwendet werden. Im ersten Feld Nr. 31 der Versandanmeldung ist jeweils die Anzahl der Ergänzungsvordrucke mit der entsprechenden Kurzbezeichnung T1 BIS, T2 BIS oder T2F BIS einzutragen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

4 Ladelisten	
<input type="text"/>	

Anzumelden ist die Anzahl der anstelle von Ergänzungsvordrucken verwendeten und beigefügten Ladelisten.

Ladelisten und Ergänzungsvordrucke dürfen nicht nebeneinander verwendet werden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

5 Positionen

Anzumelden ist die Gesamtzahl der angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“ (Feld Nr. 31), die ausgefüllt sein müssen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

6 Packst. Insgesamt

(Nicht auszufüllen).

7 Bezugsnummer

(Ausfüllung freigestellt).

Es handelt sich um die Kennzeichnung der betreffenden Sendung aus innerbetrieblichen oder logistischen Gründen eines Beteiligten.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

8 Empfänger	Nr.
-------------	-----

Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person, der die Waren auszuliefern sind, sind obligatorisch, wenn diese in der Union oder einer der Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ansässig ist.

Die Ausfüllung dieses Feldes ist in Deutschland frei gestellt, wenn der Empfänger außerhalb der Union oder einer Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahrenes ansässig ist.

Die Angabe der EORI-Nummer ist nicht obligatorisch.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr	Nr.
--	-----

(Nicht auszufüllen).

10 Erstes Best.	Land
-----------------	------

(Nicht auszufüllen).

11 Handels-	land
-------------	------

(Nicht auszufüllen).

13 G.L.P.

(Nicht auszufüllen).

14 Anmelder/Vertreter	Nr.
-----------------------	-----

(Nicht auszufüllen).

15 Versendungs-/Ausfuhrland

Anzugeben ist nur im Betriebskontinuitätsverfahren das Land, von dem aus die Waren nachweislich versandt worden sind.

Bei Waren, die aus dem Ausland kommend, von Deutschland aus ohne vorherige zoll- oder steuerrechtliche Überführung in den freien Verkehr oder ein anderes Zollverfahren im Unionsversandverfahren ins Ausland weiterbefördert werden (sog. Durchfuhr), ist in Deutschland im Feld Nr. 15, also abweichend von Anhang 9 Anlage C1 UZK-TDA, nicht „Deutschland“ oder ein anderer Mitgliedstaat, sondern das ursprüngliche Versendungsland anzugeben, von dem aus die Waren in die Europäische Union befördert wurden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

15 Vers./Ausf. L. Code
a b

(Nur im EDV-gestützten Verfahren (ATLAS/NCTS) auszufüllen).

In Feld Nr. 15a ist der ISO-alpha-2-Ländercode des zu Feld Nr. 15 definierten Versendungslandes anzumelden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

16 Ursprungsland

(Nicht auszufüllen).

17 Bestimmungsland

(Nur im Betriebskontinuitätsverfahren auszufüllen).

Es ist das letzte, im Zeitpunkt der Überführung in das Versandverfahren bekannte Bestimmungsland der Waren, in dem sie gebraucht, verbraucht, bearbeitet, verarbeitet oder in das sie verbracht werden sollen, anzumelden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

17 Bestimm. L. Code	
a ₁	b ₁

(Nur im EDV-gestützten Verfahren (ATLAS/NCTS) auszufüllen).

In Feld Nr. 17a ist der ISO-alpha-2-Ländercode des zu Feld Nr. 17 definierten Bestimmungslandes anzumelden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	

Beide Unterfelder dieses Feldes sind vollständig auszufüllen.

Abweichend von Absatz 1 entfällt bei Beförderungen im Eisenbahnverkehr die Angabe der Staatszugehörigkeit (2. Unterfeld).

Anzugeben sind ggf. **Kennzeichen** oder **Name** des Beförderungsmittels/der Beförderungsmittel (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf dem die Waren bei der Erfüllung der Versandförmlichkeiten zur Überführung der Waren in das Versandverfahren unmittelbar verladen werden sowie die **Staatszugehörigkeit** dieses Beförderungsmittels (oder - bei einer einzigen Versandanmeldung für mehrere Beförderungsmittel - die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden aktiven Beförderungsmittels) mit dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**).

Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben. Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben möglich:

Beförderungsmittel	Kennzeichen
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	Schiffsname
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (Liegt die Flugnummer nicht vor, so ist die Zulassungsnummer des Flugzeuges anzugeben)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

Anmerkung: Kennzeichen oder Name sind im **ersten Unterfeld** anzugeben; die Staatszugehörigkeit ist im **zweiten Unterfeld** anzugeben.

Bei Warenbeförderungen in Containern, die von Straßenfahrzeugen befördert werden sollen, kann mit Zustimmung der Abgangszollstelle dieses Feld leer bleiben, wenn dem Inhaber des Verfahrens aus logistischen Gründen **zum Zeitpunkt der Erstellung der Versandanmeldung** Kennzeichen und Staatszugehörigkeit nicht bekannt sind, er jedoch sicher stellt, dass

- im vereinfachten Verfahren „Zugelassener Versender“ die Angaben zum Beförderungsmittel nachträglich in Feld Nr. 56 eingetragen werden (siehe auch Bemerkungen zu Feld Nr. 56) oder
- im Normalverfahren die vorher noch nicht bekannten Angaben **im Zeitpunkt der Gestellung der Waren bei der Abgangszollstelle** nachgetragen werden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

19 Ctr.

(Nur im Betriebskontinuitätsverfahren auszufüllen)

In Deutschland ist unter Benutzung des nachstehenden Codes aus Anhang 9 Anlage D1 UZK-TDA und nach Kenntnis im Zeitpunkt der Überführung in das Versandverfahren die Angabe einzutragen, die vermutlich den Gegebenheiten beim späteren Überschreiten der Außengrenze der Union entsprechen:

0 - Nicht in Containern beförderte Waren

1 - In Containern beförderte Waren

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

20 Lieferbedingung

(Nicht auszufüllen).

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels
--

Erstes Unterfeld:

Nach Kenntnis im Zeitpunkt der Erfüllung der Versandförmlichkeiten ist das Kennzeichen des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzt wird, anzugeben.

Das **Kennzeichen** des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzt wird, ist bei Beförderungen im See- oder Binnenschiffsverkehr der Schiffsname, im Luftverkehr Nummer und Datum des Fluges bzw. Zulassungsnummer des Flugzeugs, im Straßenverkehr das Kennzeichen des Fahrzeugs und im Eisenbahnverkehr die Waggonnummer.

Zweites Unterfeld:

Die **Staatszugehörigkeit** des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzt wird, ist anzugeben.

Für die Bezeichnung der Staatszugehörigkeit ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) maßgebend. Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, ist der Code „QU“ einzutragen.

Anmerkung: Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiele: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtr.

(Nicht auszufüllen).

23 Umrechnungskurs

(Nicht auszufüllen).

24 Art des Geschäfts

(Nicht auszufüllen).

25 Verkehrsweig an der Grenze

(In Deutschland nur im Betriebskontinuitätsverfahren nicht auszufüllen).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

26 Inländischer Ver- kehrsweig

(Nicht auszufüllen).

27 Ladeort

(In Deutschland nur im Betriebskontinuitätsverfahren nicht auszufüllen).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

28 Finanz- und Bankangaben

(Nicht auszufüllen).

29 Ausgangszollstelle

(Nicht auszufüllen).

30 Warenort

(Nicht auszufüllen).

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art
------------------------------------	--

Es sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der **Packstücke** oder - **bei unverpackten Waren** - die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“ anzugeben und in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben zu machen. Bei Personenkraftwagen ist das z. B. die Fahrgestell-Nummer (auch Fahrzeugidentifizierungsnummer - VIN [Vehicle Identification Number]).

Die Art der Packstücke ist auch im Betriebskontinuitätsverfahren anhand der Verpackungs-codes (**Anhang 8**) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.

Werden die Waren in Containern befördert, so sind die Nummern der Container in diesem Feld anzugeben.

Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Waren zu verstehen. *Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze usw.) verlangten Angaben enthalten. Insbesondere muss für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw. aus solchen hergestellt sind, der wissenschaftliche Artname angegeben sein.*

Ist Feld 33 „Warennummer“ auszufüllen, muss die Einreihung anhand der Angaben in Feld Nr. 31 nachprüfbar sein.

Enthält ein Packstück mehrere Warenarten, so ist im Betriebskontinuitätsverfahren in die Felder 31 der weiteren Positionen des Einheitspapiers einer der nachstehenden Vermerke einzutragen, wobei auf das Packstück zu verweisen ist, das in dem zugehörigen ersten Feld Nr. 31 beschrieben wird:
Beipack zu Pos. Nr. ...

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

32 Positions-Nr.	
------------------	--

(Auszufüllen wenn sich die Anmeldung im Betriebskontinuitätsverfahren auf mehr als eine Warenposition bezieht).

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition - vgl. Feld Nr. 5.

Umfasst die Versandanmeldung lediglich eine Warenposition, ist dieses Feld auch im Betriebskontinuitätsverfahren nicht auszufüllen, da die Ziffer 1 im Feld Nr. 5 angegeben sein muss.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

33 Warennummer				
----------------	--	--	--	--

(Nur auszufüllen,

- wenn die Versandanmeldung von derselben Person zusammen mit oder im Anschluss an eine Zollanmeldung erstellt wird, in der die Warennummer angegeben ist, oder
- wenn dies im Unionsrecht an anderer Stelle für Versand vorgesehen ist).

Anzugeben ist die Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der zutreffenden Warenposition.

Nur das erste Unterfeld des Feldes Nr. 33 ist wie folgt auszufüllen:

Erstes Unterfeld (Kombinierte Nomenklatur)

Hier sind die **acht Stellen der Warennummer nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik** einzutragen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

34 Urspr. land. Code	
a ₁	b ₁

(Nicht auszufüllen).

35 Rohmasse (kg)

Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Waren der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm.

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm ist im Betriebskontinuitätsverfahren bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden.

Bei einer (Gesamt-)Rohmasse von weniger als einem Kilogramm sollte diese in der Form 0,... mit drei Dezimalstellen angegeben werden, d. h. z. B. bei einem Packstück von 654 Gramm ist 0,654 einzutragen.

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern (Containern).

In einer Versandanmeldung, die mehrere Warenpositionen enthält, genügt es, die gesamte Rohmasse nur im ersten Feld Nr. 35 anzugeben; die übrigen Felder Nr. 35 der weiteren Warenpositionen werden dann nicht ausgefüllt.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

37 VERFAHREN

(Nicht auszufüllen).

38 Eigenmasse (kg)

(Nur auszufüllen, wenn dies im Unionsrecht vorgesehen ist.)

Falls im Unionsrecht an anderer Stelle für Versand vorgeschrieben, ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Waren der betreffenden Position in Kilogramm ausgedrückt anzugeben.

Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

39 Kontingent

(Nicht auszufüllen).

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

Unter Verwendung der im **Anhang 9** vorgesehenen Codes sind die Bezugsnummern der Papiere für das Verfahren, das ggf. dem Versand unmittelbar vorausging, anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

41 Besondere Maßeinheit

(Nicht auszufüllen).

44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen.und Genehmigungen		Code B. V.
---	--	------------

Einzutragen sind als besondere Vermerke die nach den jeweiligen Vorschriften erforderlichen **Angaben** sowie, möglichst auch im Betriebskontinuitätsverfahren nach der Liste C0013 codiert, **alle** mit der Versandanmeldung vorgelegten **Unterlagen mit Referenznummern**, unabhängig davon, ob sie bei der Abgangszollstelle verbleiben, dem Inhaber des Verfahrens zurückgegeben werden oder die Waren während der Beförderung bis zu einer Bestimmungszollstelle begleiten.

Die Codeliste C0013 ist im Internet verfügbar unter:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Codelisten/codelisten_node.html.

Das Unterfeld „Code Besondere Vermerke“ (Code B.V.) ist bis auf weiteres nicht auszufüllen.

Sieht **Anhang 10** für besondere Vermerke einen fünfstelligen Code vor, wird dieser im Betriebskontinuitätsverfahren hinter dem betreffenden Vermerk angebracht.

Im Feld Nr. 44 können insbesondere auch vermerkt werden:

- alle für eine Versandanmeldung relevanten AEO-Bewilligungen. Die Kennzeichnung eines Beteiligten, der eine AEO-Bewilligung besitzt, ist hier durch Verwendung des jeweiligen Codes aus der Codeliste I0200 und der aus dem ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats, der Art der Bewilligung und der Bewilligungsnummer des erteilenden Mitgliedstaats vorzunehmen:

Beispiel:

Y026ITAEOC1A2B3C4D5E6F7G

Y026	Art des AEO (hier: Inhaber des Verfahrens)
IT	ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats (hier: Italien)
AEOC	Art des AEO-Bewilligung („C“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen“, „S“ für „Sicherheit“ oder „F“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“)
1A2B3C4D5E6F7G	Bewilligungsnummer (Code) des ausstellenden Mitgliedstaates

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

46 Statistischer Wert

(Nicht auszufüllen).

47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe:					

(Nicht auszufüllen).

48 Zahlungsaufschub

(Nicht auszufüllen).

49 Bezeichnung des Lagers

(Nicht auszufüllen).

50 Hauptverantworteter	Nr.	Unterschrift:
vertreten durch		
Ort und Datum:		

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma sowie vollständige Anschrift des **Inhabers des Versandverfahrens**. Unter „Nr.“ ist die EORI-Nummer des Inhabers des Versandverfahrens einzutragen. In elektronischen Versandanmeldungen sind der Name und die Anschrift des Inhabers des Versandverfahrens nicht erforderlich, wenn die EORI-Nummer angegeben wird.

Das im Betriebskontinuitätsverfahren bei der Abgangszollstelle verbleibende Exemplar Nr. 1 der Versandanmeldung muss vom Inhaber des Versandverfahrens handschriftlich unterzeichnet werden.

Ggf. sind im Betriebskontinuitätsverfahren unter „vertreten durch“ Name und Vorname bzw. Firma des von dem Inhaber des Versandverfahrens lt. TC31-Bürgschaftsbescheinigung bzw. TC33-Befreiungsbescheinigung zur Unterschriftsleistung Bevollmächtigten anzugeben.

Handelt es sich bei dem Inhaber des Versandverfahrens um eine juristische Person, so hat der bevollmächtigte Unterzeichner neben seiner Unterschrift seinen Namen und Vornamen sowie seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

51 Vorgesehene					
Durchgangs-					
Zollstellen					

Anzugeben ist grundsätzlich die **Eingangszollstelle** jeder Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahrens, dessen Gebiet berührt werden soll.

Bei Beförderungen über mindestens eine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in einen anderen Mitgliedstaat ist jedoch auch die **Eingangszollstelle** des Mitgliedstaates, über die die Waren wieder in das Zollgebiet der Union verbracht werden, anzumelden.

Bei Beförderungen zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union über mindestens ein Drittland, das keine Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ist, sind jedoch stattdessen die **Ausgangszollstelle** (beim Eingang in ein Drittland) **und die (Wieder-) Eingangszollstelle** in einen Mitgliedstaat oder einer Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (beim Ausgang aus einem Drittland) anzumelden. Das gilt auch bei Beförderungen über die Hohe See.

Nach dem Namen der Durchgangszollstelle ist das betreffende Land nach dem nachstehenden ISO-Alpha-2-Code anzugeben.

Durchgangszollstellen sind mit ihrer Zuständigkeit „TRA“ in der „**Liste der Zollstellen**“ mit Angaben zur geographischen Lage aufgeführt. Diese Liste ist im Internet unter

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0
oder

www.zoll.de auch in deutscher Sprache abrufbar.

Anstelle von Namen und Land kann auch im Betriebskontinuitätsverfahren der in dieser Liste angegebene 8-stellige Code angegeben werden.

I. Mitgliedstaaten der EU

Belgien	BE	Malta	MT
Bulgarien	BG	Niederlande	NL
Dänemark	DK	Österreich	AT
Deutschland	DE	Polen	PL
Estland	EE	Portugal	PT
Finnland	FI	Rumänien	RO
Frankreich	FR	Schweden	SE
Griechenland	GR	Slowakische Republik	SK
Irland	IE	Slowenien	SI
Italien	IT	Spanien	ES
Kroatien	HR	Tschechische Republik	CZ
Lettland	LV	Ungarn	HU
Litauen	LT	Vereinigtes Königreich	GB
Luxemburg	LU	Zypern	CY

II. Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren

Island	IS
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MK
Norwegen	NO
Schweiz (einschließlich Liechtenstein)	CH
Serbien	RS
Türkei	TR

III. Sonstige

Andorra	AD
San Marino	SM

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

52 Sicherheit nicht gültig für	Code
-----------------------------------	------

Dieses Feld ist zweizeilig.

Anzugeben ist im Betriebskontinuitätsverfahren (in der oberen Zeile) die Form der Sicherheitsleistung für das betreffende Verfahren nach dem Sachverhalt der nachstehend aufgeführten Tabelle, zusammen mit den anderen erforderlichen Angaben wie ggf. der Nummer der Bürgschaftsbescheinigung oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung und der Angabe des Namens der Stelle der Bürgschaftsleistung.

Ist eine Gesamtbürgschaft oder Einzelbürgschaft nicht für alle Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren oder nicht für Andorra oder San Marino gültig, sind im Be-

etriebskontinuitätsverfahren in dem Teil „nicht gültig für ...“ (**untere Zeile**) das (die) betreffende(n) Land (Länder) nach dem zu Feld Nr. 51 aufgeführten Ländercode anzugeben.

Einer der folgenden Codes ist für die Art der Sicherheitsleistung zu verwenden und im rechten Teilfeld einzutragen:

Sachverhalt	Code	Andere erforderliche Angaben
Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 95 Absatz 2 UZK)	0	- Nummer der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung
Gesamtbürgschaft	1	- Nummer der Bürgschaftsbescheinigung
Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung	2	- Stelle der Bürgschaftsleistung - Hinweis auf die Bürgschaftsurkunde - Stelle der Bürgschaftsleistung
Einzelsicherheit in Form einer Barsicherheit	3	
Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln	4	- Nummer des Einzelsicherheitstitels
Befreiung von der Sicherheitsleistung, wenn der gesicherte Betrag den statistischen Mindestwert für Anmeldungen gemäß Artikel 89 Absatz 9 UZK nicht überschreitet	5	
Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 89 Absatz 8 UZK)	6	
Befreiung von der Sicherheitsleistung für bestimmte öffentliche Einrichtungen	8	

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

53 Bestimmungsstelle (und Land)

Anzugeben ist der Name der Zollstelle, bei der die Waren zur Beendigung des Unionsversandverfahrens gestellt werden sollen und das Land dieser Bestimmungszollstelle.

Die Bestimmungszollstellen sind mit ihrer Zuständigkeit „DES“ in der „**Liste der Zollstellen**“ aufgeführt. Die Liste ist im Internet unter

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0

oder

www.zoll.de auch in deutscher Sprache abrufbar.

Das Land der Bestimmungszollstelle ist nur mit dem zu Feld Nr. 51 aufgeführten Ländercode (Mitgliedstaat, San Marino, Andorra oder Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren) anzugeben (= Hamburg-Waltershof/DE).

Anstelle von Namen und Land kann auch im Betriebskontinuitätsverfahren der 8-stellige Code aus der Liste der Zollstellen angegeben werden (für deutsche Zollstellen siehe auch **Anhang 4** [= DE00...]).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

54 Ort und Datum: Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

(Nicht auszufüllen).

Förmlichkeiten während der Beförderung im Unionsversandverfahren

Es kann vorkommen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Versandverfahren durch die Abgangszollstelle und dem Zeitpunkt des Eintreffens bei einer Bestimmungszollstelle oder einem zugelassenen Empfänger Eintragungen auf den für die Begleitung der Waren vorgeschriebenen Dokumente vorgenommen werden müssen. Diese Eintragungen betreffen Ereignisse während der Beförderung/im Verlauf des Versandverfahrens und sind **von dem Beförderer** vorzunehmen, der für das Beförderungsmittel verantwortlich ist, auf das die Waren unmittelbar verladen wurden; sie können leserlich handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckbuchstaben vorgenommen werden.

Die in den Exemplaren Nrn. 4 und 5 vorzunehmenden Eintragungen beziehen sich auf folgende Fälle:

1. Umladungen^{*)}: Auszufüllen ist das Feld Nr. 55:

55 Um-ladung	Ort und Land	Ort und Land
	Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels	Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels
	Ctr. <input type="text"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:	Ctr. <input type="text"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:
	(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.	(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.

Die ersten drei Zeilen dieses Feldes sind vom Beförderer auszufüllen, wenn die Waren im Verlauf des betreffenden Versandverfahrens z. B. von dem **Laderaum eines Beförderungsmittels** in den Laderaum **eines anderen Beförderungsmittels** oder **aus einem Container in einen anderen** umgeladen werden.

Kennzeichen und Staatszugehörigkeit eines neuen **Beförderungsmittels** sind entsprechend den Bemerkungen zu Feld Nr. 18 zu vermerken.

Zur Kennzeichnung der Beförderung ggf. in einem **Container** sind die zu Feld Nr. 19 angegebenen Codes (siehe auch Fußnote 1 in Feld Nr. 55) zu verwenden.

Bei Umladung in einen Container (Code 1) ist auch die Containernummer des neuen Containers anzumelden.

Der Beförderer muss sich vor der Umladung mit den zuständigen Behörden ins Benehmen setzen. Diese können zulassen, dass die Umladung ohne ihre Aufsicht vorgenommen wird.

In jedem Fall muss der Beförderer die Versandanmeldung mit den entsprechenden Vermerken versehen und zum Anbringen des Sichtvermerks der Zollbehörden unter Vorführung der Sendung vorlegen.^{*)}

*) **Anmerkung:** Für Beförderungsmittel ohne Raumverschluss als Nämlichkeitssicherung können unter bestimmten Voraussetzungen Vereinfachungen in Anspruch genommen werden. Anfragen dazu beantworten die deutschen Zolldienststellen.

2. Andere Ereignisse: Auszufüllen ist das Feld Nr. 56 (Rückseite der Exemplare Nrn. 4 und 5):

<p>56 Andere Ereignisse während der Beförderung</p> <p>Sachverhalt und getroffene Maßnahmen</p>
--

Dieses Feld ist bei anderen Ereignissen als Umladungen nach Maßgabe der Verpflichtungen im Rahmen des Unionsversandverfahrens auszufüllen.

Sind Waren z. B. auf einem Auflieger verladen und findet während des Transports nur eine Auswechslung der Zugmaschine statt (mithin ohne Behandlung oder Umladung der Waren), so sind in diesem Fall ohne vorherige Beteiligung der zuständigen Behörde lediglich Kennzeichen und Staatszugehörigkeit (Code siehe Feld Nr. 51) der neuen Zugmaschine anzugeben; ein Sichtvermerk der zuständigen Behörden ist nicht erforderlich.

Dies gilt auch, wenn Feld Nr. 18 bei einem Container-Transport bei der Überführung der Waren in das Versandverfahren nicht ausgefüllt war und nachgetragen werden müssen (siehe Bemerkungen zu Feld Nr. 18).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 2.

Abschnitt III - Förmlichkeiten bei dem Eingang/der Einfuhr

Hinweise:

1. Bei der Überführung von Waren in die Endverwendung (Artikel 254 UZK) ist ggf. die abweichende einfuhrumsatzsteuerrechtliche Überlassung in den freien Verkehr in Feld Nr. 44 anzumelden.
2. Hinsichtlich des Vordrucks 0782 ist die auf der Rückseite des Exemplars Nr. 8 für den Empfänger abgedruckte „Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks Zahlungserklärung für die Erstattungs-Lagerung/-Veredelung“ zu beachten.
3. Bei der Überführung von Waren in die Truppenverwendung gelten die Bestimmungen für die Überlassung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr sinngemäß (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Truppenzollverordnung - TrZollV).

1 A N M E L D U N G			

In die Unterfelder sind folgende Kurzbezeichnungen bzw. Codes einzutragen:

1. Erstes Unterfeld

Folgende Kurzbezeichnungen sind zu verwenden:

EU:	<p>Im Warenverkehr zwischen der Union und den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr^{*)} für</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Anmeldung zur Überlassung von aus einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr in das Zollgebiet der Union eingeführten Waren (Unions- oder Nicht-Unionswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zur Anmeldung von Waren in die aktive Veredelung, die vorübergehende Verwendung oder das Zollagerverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat.
IM:	<ul style="list-style-type: none"> - Im Warenverkehr zwischen der Union und anderen Drittländern als den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr für eine Anmeldung zur Überlassung von aus anderen Drittländern als den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr in das Zollgebiet der Union eingeführten Waren (Unions- oder Nicht-Unionswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zur Anmeldung von Waren in die aktive Veredelung, die vorübergehende Verwendung oder das Zollagerverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat, - im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Union für eine Anmeldung zur Überlassung von aus einem Mitgliedstaat eingegangenen Nicht-Unionswaren in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zu einer anderen Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat.

CO:	<p>Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Union für</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Anmeldung zur Überlassung von Unionswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG nicht anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften gelten (siehe Titel III Absatz 2), - eine Anmeldung zur Überführung von Unionswaren in ein Zolllagerverfahren.
-----	---

*) **Anmerkung:** Siehe Titel I - Allgemeine Bemerkungen - Absatz 11.

2. Zweites Unterfeld

Folgende Codes sind zu verwenden:

- A - für eine Zollanmeldung (normales Verfahren, Artikel 162 UZK)
- B - für eine vereinfachte Zollanmeldung ohne förmliche Bewilligung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 166 Absatz 1 UZK)
- C - für eine vereinfachte Zollanmeldung mit förmlicher Bewilligung (vereinfachtes Verfahren, Artikel 166 Absatz 2 UZK)
- D - für die Abgabe einer Zollanmeldung (gemäß Code A), bevor der Anmelder die Waren stellen kann
- E - für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (gemäß Code B), bevor der Anmelder die Waren stellen kann
- F - für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (gemäß Code C), bevor der Anmelder die Waren stellen kann
- X - für eine ergänzende Anmeldung eines unter B und E definierten vereinfachten Verfahrens
- Y - für eine ergänzende Anmeldung eines unter C und F definierten vereinfachten Verfahrens
- Z - für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß den Artikeln 166 und 182 UZK

3. Drittes Unterfeld

(Nicht auszufüllen).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 2, 6 und 7.

2 Versender/Ausführer	Nr.
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>	

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Verkäufers der Waren. Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben.

Bei Reihengeschäften ist hier der letzte Verkäufer der Waren vor ihrer Einfuhr in die Union anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 3.

3 Vordrucke

Anzugeben ist die lfd. Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze (z. B. EU und EU/c, IM und IM/c bzw. CO und CO/c zusammen). **Beispiel:** Werden ein Vordruck IM und zwei Vordrucke IM/c vorgelegt, so ist der Vordruck IM mit 1/3, der erste Vordruck IM/c mit 2/3 und der zweite Vordruck IM/c mit 3/3 zu bezeichnen.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), wird im Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1 angegeben, das Feld Nr. 3 aber nicht ausgefüllt.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

4 Ladelisten

(Nicht auszufüllen).

5 Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken EU und EU/c, IM und IM/c oder CO und CO/c angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Packstücke und Warenbezeichnung“ (Feld Nr. 31), die ausgefüllt sein müssen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

6 Packst. Insgesamt

(In Deutschland nicht auszufüllen).

7 Bezugsnummer

(Ausfüllung freigestellt).

Es handelt sich um die Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung aus innerbetrieblichen Gründen gegeben hat.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 1a.

8 Empfänger	Nr.
-------------	-----

Bei dem Empfänger i. S. d. hier einschlägigen EU-Rechts handelt es sich nach dem nationalen Recht um den Einführer im Sinne von § 14 Absatz 1 Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV - und § 2 Absatz 10 AWG. In der Regel handelt es sich bei dem Einführer um den im Inland/Unionsgebiet ansässigen Vertragspartner des Einfuhrvertrags.

Sofern sich an die Einfuhr unmittelbar eine steuerbefreiende innergemeinschaftliche Lieferung anschließt (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG; Verfahrenscode 42 oder 63 in Feld Nr. 37), ist hier die Person anzugeben, der die Waren tatsächlich auszuliefern sind. Dabei muss es sich nicht um den Einführer im außenwirtschaftsrechtlichen Sinne handeln. Ist der Empfänger zugleich der Erwerber in umsatzsteuerlicher Sicht, ist zusätzlich hier die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aus dem anderen Mitgliedstaat anzugeben. Weichen Empfänger und Erwerber voneinander ab, gehören die Daten des Erwerbers in das Feld Nr. 44 des Einheitspapiers.

Hinweis: Nach Artikel 5 Unterabsatz 2 der VO (EG) Nr. 1301/2006 kommt im Rahmen von Zollkontingenten auf Lizenzbasis (Lizenzkontingente) der Benennung des Empfängers in der Zollanmeldung eine besondere Bedeutung zu. Der in Feld 8 bezeichnete Empfänger ist berechtigt, den Handelsnachweis zu führen und damit als Antragsteller für die Zuteilung von entsprechenden Lizenzen aufzutreten. Als Nachweis für den Handel mit Drittländern gilt ausschließlich das von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehene Zolldokument über die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller der Empfänger ist, oder das von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehene Zolldokument über die Ausfuhr. Bei der Anmeldung zum Verfahren 42/63 mit gleichzeitiger Anmeldung eines Lizenzkontingents ist es entgegen den obigen Ausführungen jedoch zulässig, dass als Empfänger der Anmelder angegeben werden darf, auch wenn es sich hierbei nicht um die Person handelt, der die Waren tatsächlich auszuliefern sind. In diesem Fall ist die Person, der die Waren tatsächlich auszuliefern sind, in Feld 44 anzugeben.

Einzutragen sind jeweils Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift. Rechts neben Namen und Anschrift des Empfängers ist unter „Nr.“ die EORI-Nummer einzutragen (siehe Absatz 12 der Allgemeinen Bemerkungen). In elektronischen Zollanmeldungen sind der Name und die Anschrift des Empfängers nicht erforderlich, wenn die EORI-Nummer angegeben wird. Diese ist in dem Datenfeld „Empfänger (TIN)“ zu erfassen. Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der Empfänger kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK ist und nur gelegentlich Zollanmeldungen abgegeben werden oder nicht in der Union ansässig ist.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3, 6, 7 und 8.

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr	Nr.
--	-----

(Nicht auszufüllen).

10 Letztes Herkunfts-	land
-----------------------	------

(Nicht auszufüllen).

11 Hand./Erz.-	land
----------------	------

(Nicht auszufüllen).

12 Angaben zum Wert

(Nicht auszufüllen).

13 G.L.P.

(Nicht auszufüllen).

14 Anmelder/Vertreter	Nr.
-----------------------	-----

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Anmelders (Anmelder i. S. des Artikels 5 Nr. 15 UZK) und/oder ggf. des Bevollmächtigten (Vertreter im Sinne von Artikel 5 Nr. 6 UZK) und im Falle der indirekten Vertretung des Vertretenen, wenn es sich hierbei nicht um den im Feld Nr. 8 angemeldeten Empfänger handelt.

Zur Bezeichnung des Anmelders oder des Status seines Vertreters ist einer der folgenden Codes vor den Namen und die vollständige Anschrift zu setzen.

- 1 Anmelder
- 2 Vertreter (direkte Vertretung im Sinne von Artikel 18 UZK)
- 3 Vertreter (indirekte Vertretung im Sinne von Artikel 18 UZK)

Wird dieser Code auf Papier ausgedruckt, so ist er in eckige Klammern zu setzen ([1], [2] oder [3]).

Sind Anmelder und Empfänger/Einführer identisch, ist „Empfänger - 00500“ anzugeben.

Die Angabe des Statuscodes [1] ist bei Verwendung des besonderen Vermerks nicht erforderlich. Dieser ist nicht zu verwenden, wenn der Empfänger sich vertreten lässt.

Sofern der Anmelder mit Verfahrenscode 42 oder 63 (im Feld Nr. 37) Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände anmeldet, die im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung innergemeinschaftlicher Lieferungen verwendet werden (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG), hat er zusätzlich die deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und das zuständige Finanzamt des Schuldners der Einfuhrumsatzsteuer oder dessen Fiskalvertreters einzutragen. Bei der indirekten Vertretung sind hier die deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und das zuständige Finanzamt des Vertretenen oder dessen Fiskalvertreters anzugeben.

Bei der Überführung von Waren in ein privates Zolllager ist als Anmelder der Bewilligungsinhaber anzugeben.

Unter „Nr.“ ist die EORI-Nummer des Anmelders und/oder ggf. seines Vertreters sowie im Falle der indirekten Vertretung des Vertretenen, wenn es sich hierbei nicht um den im Feld Nr. 8 angemeldeten

Empfänger handelt, anzugeben. Dies gilt auch im Fall eines Anmelders, der nicht im Zollgebiet der Union ansässig ist (Artikel 5 Absatz 1 UZK-DA). Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der Anmelder/Vertreter kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK ist und nur gelegentlich Zollanmeldungen abgibt. In elektronischen Zollanmeldungen ist für den Vertreter stets eine EORI-Nummer anzugeben. Wenn durch den besonderen Vermerk auf den im Feld 8 genannten Empfänger/Einführer verwiesen wird, ist die erneute Angabe der EORI-Nummer entbehrlich. Außerdem sind in elektronischen Zollanmeldungen der Name und die Anschrift des Anmelders bzw. des Vertreters nicht erforderlich, wenn die EORI-Nummer angegeben wird. Sofern z. B. die Angabe der EORI-Nummer des Anmelders erforderlich ist, ist diese in dem Datenfeld „Anmelder (TIN)“ zu erfassen.

Beispiele:

1. Empfänger/Einführer ist Anmelder: (1 Beteiligter = Empfänger)

Feld 8: Name und Anschrift des Empfängers, EORI-Nummer

Feld 14: Empfänger - 00500

2. Der Empfänger lässt sich durch einen Dritten (z. B. Spediteur) direkt vertreten: (2 Beteiligte: Empfänger und Spediteur)

Feld 8: Name und Anschrift des Empfängers, EORI-Nummer

Feld 14: [2] Name und Anschrift des Vertreters, EORI-Nummer

3. Empfänger/Einführer ist nicht Anmelder; der Anmelder lässt sich durch einen Dritten (z. B. Spediteur) direkt vertreten: (3 Beteiligte: Empfänger, Anmelder und Spediteur)

Feld 8: Name und Anschrift des Empfängers, EORI-Nummer

Feld 14: [1] Name und Anschrift des Anmelders, EORI-Nummer

[2] Name und Anschrift des Vertreters, EORI-Nummer

4. Empfänger/Einführer ist nicht Anmelder, Anmelder ist indirekter Vertreter, der Vertretene ist ebenfalls Zollschuldner (und nicht als Empfänger angemeldet)

Feld 8: Name und Anschrift des Empfängers, EORI-Nummer

Feld 14: [1] Name und Anschrift des indirekt Vertretenen, EORI-Nummer^{*)}

[3] Name und Anschrift des indirekten Vertreters, EORI-Nummer

^{*)} **Anmerkung:** Im IT-Verfahren ATLAS ist der indirekt Vertretene im Feld „Für Rechnung“ anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

15 Versendungs-/Ausfuhrland

(Nicht auszufüllen).

15 Vers./Ausf. L. Code	
a ₁	b ₁

(Feld 15a: Auszufüllen; Feld 15b: Nicht auszufüllen).

Es ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) für das „ausländische“ Land anzugeben, aus dem die Waren versendet/ausgeführt worden sind.

Ist die Ware vor ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet/Inland in ein oder mehrere Länder verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsge-

schäfte stattgefunden, so gilt als Versendungs-/Ausfuhrland das letzte Land, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden haben.

Erläuterungen:

- Bei Anmeldungen (Feld Nr. 1 - erstes Unterfeld) „EU“ oder „IM“ ist als Versendungs-/Ausfuhrland immer das Drittland anzugeben, von dem aus die Waren in die EU verbracht werden.
- Bei Waren mit Ursprung in den USA, die in Kanada einem Aufenthalt oder Rechtsgeschäft unterworfen wurden, der/das nicht mit der Beförderung im Zusammenhang stand (z. B. Kauf mit Einlagerung), ist bei der Einfuhr in das Erhebungsgebiet/Inland Kanada Versendungs-/Ausfuhrland.
- Bei Waren mit Ursprung in einem Drittland, die in einem anderen Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, ist dieser Mitgliedstaat Versendungs-/Ausfuhrland, sofern die Waren unmittelbar aus diesem Mitgliedstaat in das Erhebungsgebiet/Inland verbracht werden.
- Die Bearbeitung oder Verarbeitung im Rahmen einer aktiven Veredelung stellt immer ein Rechtsgeschäft dar, das nicht mit der Beförderung im Zusammenhang steht. Als Versendungs-/Ausfuhrland ist das Land der Bearbeitung oder Verarbeitung anzumelden, wenn dieses Land das letzte Land ist, in dem ein solches Rechtsgeschäft stattgefunden hat.
- Bei der Überführung von Nicht-Unionswaren aus einem Zolllagerverfahren (einschl. Freizone) oder der vorübergehenden Verwendung z. B. in den zollrechtlich freien Verkehr ist als Versendungs-/Ausfuhrland das Drittland anzugeben, aus dem die Waren nach Deutschland versandt wurden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

16 Ursprungsland

(Nicht auszufüllen).

17 Bestimmungsland

(Nicht auszufüllen).

17 Bestimm. L. Code	
a ₁	b ₁

Im Feld 17a ist der Bestimmungsmitgliedstaat anzugeben, in den die Waren anlässlich der Überführung in das Zollverfahren verbracht werden sollen, ohne dass in transportbedingt zwischengeschalteten EU-Mitgliedstaaten Handelsgeschäfte stattfinden, die den rechtlichen Status der Waren ändern. Die Angabe erfolgt nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**). Die Angabe „EU“ ist nicht zulässig.

Beispiel:

Ein österreichisches Unternehmen importiert aus China Waren, die via Hamburg direkt in seinen Zweigbetrieb in Polen (PL) verbracht werden. In der im Zusammenhang mit der Überlassung in den freien Verkehr in Hamburg abzugebenden Zollanmeldung ist als „Bestimmungsmitgliedstaat“ „PL“ anzugeben.

Aber:

Ein deutsches Unternehmen importiert aus China Waren, in DE werden diese in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen, um sie anschließend weiter an einen Kunden in Polen zu verkaufen und zu liefern. In der Zollanmeldung ist wegen des zwischengeschalteten Handelsgeschäfts als „Bestimmungsmitgliedstaat“ „DE“ abzugeben (auch wenn der Weiterverkauf im Zeitpunkt der Zollanmeldung schon beabsichtigt war).

Im Feld 17b ist das Zielland anzugeben. Zielland ist das Bundesland in Deutschland, in dem die Sendung verbleiben soll (z. B. Hessen). Hierfür sind folgende Schlüsselnummern zu verwenden:

01 - Schleswig-Holstein	09 - Bayern
02 - Hamburg	10 - Saarland
03 - Niedersachsen	11 - Berlin
04 - Bremen	12 - Brandenburg
05 - Nordrhein-Westfalen	13 - Mecklenburg-Vorpommern
06 - Hessen	14 - Sachsen
07 - Rheinland-Pfalz	15 - Sachsen-Anhalt
08 - Baden-Württemberg	16 - Thüringen

Waren, die nicht für Deutschland, sondern von vornherein für das Ausland bestimmt sind (z. B. Verfahrenscode 4200 oder 6300), werden unter Schlüsselnummer 25 angemeldet.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft	
--	--

Anzugeben ist das Kennzeichen oder der Name des Beförderungsmittels (der Beförderungsmittel) - Lastkraftwagen, Schiff, Waggon - auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat erfüllt werden, unmittelbar verladen sind. Wenn die Waren in fest installierten Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) befördert werden, ist kein Kennzeichen anzugeben. Im Luftverkehr genügt es, wenn das Wort „Flugzeug“ angegeben wird.

Die Angabe der Staatszugehörigkeit (2. Unterfeld) ist nicht erforderlich.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 3.

19 Ctr.

Anzugeben ist nach dem folgenden Unionscode die Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Union:

- 0 - Nicht in Containern beförderte Waren
- 1 - In Containern beförderte Waren

Die Angabe entfällt bei Beförderungen im Postverkehr, durch festinstallierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder bei eigenem Antrieb.

Kann bei Übergängen aus einem Zolllager oder einer Freizone in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich der Endverwendung) oder in die aktive Veredelung die Con-

tainereigenschaft nicht mehr festgestellt werden, so sind die Angaben zu machen, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Außengrenze der Union entsprochen haben. In Zweifelsfällen ist der Code 0 einzutragen.

Zur Definition des Begriffes „Container“ siehe Abschnitt I zu Feld 19.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

20 Lieferbedingung	

(Auszufüllen bei der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr sowie der aktiven Veredelung).

Anzugeben ist die Lieferbedingung (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages ersichtlich werden) entsprechend **Anhang 2**.

Im ersten Unterfeld des Feldes wird der Incoterm-Code eingetragen, **im zweiten Unterfeld** der darauf bezogene Ort, **das dritte Unterfeld** bleibt frei.

Lieferbedingungen, die in Anhang 2 nicht aufgeführt sind, werden mit ihrem vollen Wortlaut im zweiten Unterfeld eingetragen (z. B. frei Haus verzollt, versteuert); das erste Unterfeld erhält dann die Eintragung XXX.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	

Erstes Unterfeld:

In jedem Fall ist anzugeben die **Art** (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug) des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzt wird.

Das **Kennzeichen** des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzt wird, ist nur bei Beförderungen im Seeverkehr (Schiffsname) anzugeben.

Zweites Unterfeld:

Einzutragen ist die **Staatszugehörigkeit** des aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Außengrenze der Union benutzt wird.

Bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr, durch fest installierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder eigenem Antrieb entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Für die Bezeichnung der Staatszugehörigkeit ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) maßgebend. Kann die Staatszugehörigkeit nicht ermittelt werden, so ist der Code „QU“ einzutragen.

Anmerkungen:

1. Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiele: Im Fall „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Aufleger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel).

2. Können bei Übergängen aus einem Zolllager oder einer Freizone in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich der Endverwendung) oder in die aktive Veredelung die Art, das Kennzeichen und die Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels nicht mehr festgestellt werden, so sind mutmaßliche Angaben zu Feld Nr. 21 zu machen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 1a.

22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.

Anzugeben ist die Währung (1. Unterfeld), auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Benutzung des ISO-alpha-3-Codes für Währungen (**Anhang 1B**). Der für alle angemeldeten Waren in dieser Währung in Rechnung gestellte Betrag kann im 2. Unterfeld angegeben werden. Lautet die Rechnung auf Euro, so ist der Code EUR zu verwenden. In Fällen kostenloser Lieferung ist „unentgeltlich“ einzutragen.

Sind aufgrund der Lieferbedingung vom Verkäufer auch Beförderungs-, Versicherungs- oder andere Kosten zu tragen, sind diese bei der Angabe des in Rechnung gestellten Gesamtbetrags zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

23 Umrechnungskurs

Es ist der geltende Wechselkurs für die Umrechnung der Rechnungswährung in Euro anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 3.

24 Art des	Geschäfts

In diesem Feld ist die Art des Geschäfts (Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages wie Kauf, Kommission usw. ersichtlich werden) mit der Schlüsselnummer entsprechend **Anhang 3** anzugeben.

In den Fällen, in denen in einer Sendung Waren eingeführt werden, die unter verschiedene Arten des Geschäfts fallen, kann die Schlüsselnummer angegeben werden, die für den größten Anteil der Waren zutreffend ist.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

25 Verkehrsweig an	der Grenze

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrsweiges entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht worden sind.

- 1 - Seeverkehr
- 2 - Eisenbahnverkehr
- 3 - Straßenverkehr
- 4 - Luftverkehr
- 5 - Postsendungen
- 7 - Fest installierte Transporteinrichtungen¹⁾
- 8 - Binnenschifffahrt
- 9 - Eigener Antrieb²⁾

Anmerkungen:

- 1) z. B. Rohrleitungen.
- 2) Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft in das Zollgebiet der Union gelangen.

Kann bei Übergängen aus einem Zolllager in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (einschließlich der Endverwendung) oder in die aktive Veredelung der Verkehrszweig an der Grenze nicht mehr festgestellt werden, so ist der mutmaßliche Verkehrszweig anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

26 Inländischer Ver-	kehrszweig
----------------------	------------

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem Beförderungsmittel anzugeben, auf dem die Waren bei ihrer Gestellung bei der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat erfüllt werden, unmittelbar verladen sind. Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Einfuhrformalitäten bei der Eingangszollstelle erfüllt werden und bei Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren.

- 1 - Seeverkehr
- 2 - Eisenbahnverkehr
- 3 - Straßenverkehr
- 4 - Luftverkehr
- 5 - Postsendungen
- 7 - Fest installierte Transporteinrichtungen¹⁾
- 8 - Binnenschifffahrt
- 9 - Eigener Antrieb²⁾

Anmerkungen:

- 1) z. B. Rohrleitungen.
- 2) Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft den Ort der Gestellung verlassen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

27 Entladeort	:
---------------	---

(Nicht auszufüllen).

28 Finanz- und Bankangaben

(Nicht auszufüllen).

29 Eingangszollstelle

In diesem Feld ist die Eingangszollstelle, über die die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht worden sind, mit der Schlüsselnummer gemäß **Anhang 4** anzugeben. Sofern sich die Eingangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wird die Angabe nicht verlangt.

Vor die Schlüsselnummer ist der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Bei Beförderungen durch die Post ist die Schlüsselnummer DE009901, bei Beförderungen in Rohrleitungen die Bezeichnung und die Nummer der Rohrleitung anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 3.

30 Warenort

(Nur auf Verlangen der Zollstelle auszufüllen).

Anzugeben ist der Ort, an dem sich die Waren befinden.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 3.

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder - bei unverpackten Waren - die Anzahl der in der Anmeldung erfassten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“ sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben.

Die Art der Packstücke ist anhand der Verpackungs_codes (**Anhang 8**) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier jedoch nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Packstücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.

Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muss, dass die sofortige und eindeutige Identifizierung und die Einreihung der Ware in den Zolltarif möglich sind. Lässt diese Bezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und

zu welcher Codenummer sie gehört, so ist sie noch durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart bezeichnende Merkmale zu ergänzen.

Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze, Menge in dem für die Abgabenerhebung erforderlichen Maßstab - anderer Maßstab als Felder Nrn. 35 und 38 - usw.) verlangten Angaben enthalten. Hier ist der/sind die sich aus der entsprechenden Liste im Teil II des Elektronischen Zolltarifs ergebenden Verbrauchsteuer-Codes einzutragen, soweit nicht der Vordruck 0467 (Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern) verwendet wird. *Für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw. aus solchen hergestellt sind, muss insbesondere der wissenschaftliche Artnamen angegeben sein.*

Reicht bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren das Feld für Angaben steuerrechtlicher Art nicht aus, so ist dafür der Vordruck 0467 zu verwenden.

Im Falle von chemischen Stoffen und Zubereitungen ist bei der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Überführung in die besondere Verwendung die CUS-Nummer der betreffenden Waren anzugeben, wenn diese Gegenstand einer TARIC-Maßnahme im Zusammenhang mit einer CUS-Nummer sind.

Die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) ist eine Kennung, die chemischen Stoffen und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Erzeugnisse (ECICS) zugewiesen wird. Besteht für die betreffenden chemischen Stoffe und Zubereitungen keine TARIC-Maßnahme, KANN der Anmelder die CUS-Nummer auf freiwilliger Basis angeben, wobei die Vorlage der CUS-Nummer einen geringeren Aufwand als eine vollständige Beschreibung der Ware bedeuten würde.

Bei Chemikalien empfiehlt es sich, die CAS-Nummer (CAS=Chemical Abstract Service) anzugeben. Dadurch kann die Einfuhrabfertigung beschleunigt werden.

Wird die Ware in Containern befördert, so sind die Nummern der Container in diesem Feld anzugeben.

Enthält ein Packstück mehrere Warenarten, so ist in die Felder 31 des Einheitspapiers einer der nachstehenden Vermerke einzutragen, wobei auf das Packstück zu verweisen ist, das in dem zugehörigen ersten Feld 31 beschrieben wird:

- Parte del Bulto No...
- Del af Boks Nr...
- Teil aus Packstück Nr...
- Meros Dematos ...
- Part Case No...
- Extrait du Coils No...
- Parte de Collo No...
- Dul von Colli No...
- Parte do Volume No...

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Absprache nur für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt. Die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr erkennen jedoch die so ausgefüllten Einheitspapiere an.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3, 5, 6 und 7.

32 Positions-	Nr.
---------------	-----

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken EU und EU/c, IM und IM/c oder CO und CO/c angemeldeten Positionen - vgl. Feld Nr. 5.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, so ist dieses Feld nicht auszufüllen, da die Ziffer 1 im Feld Nr. 5 angegeben sein muss.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

33 Warennummer				
----------------	--	--	--	--

In das erste Unterfeld sind die ersten acht Stellen der Codenummer einzutragen (Kombinierte Nomenklatur). In das zweite Unterfeld sind die neunte und zehnte Stelle der Codenummer einzutragen (TARIC). In das dritte Unterfeld ist ggf. ein vierstelliger Zusatzcode einzutragen, auf den im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ im Feld ZC hingewiesen wird (erster Zusatzcode). In das vierte Unterfeld ist ggf. ein weiterer vierstelliger Zusatzcode einzutragen, auf den im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ hingewiesen wird (zweiter Zusatzcode). In das fünfte Unterfeld ist die elfte Stelle der Codenummer einzutragen (nationale Angabe).

Erstes Unterfeld (Kombinierte Nomenklatur)

Hier sind die **ersten acht Stellen der Codenummer** einzutragen.

Zweites Unterfeld (TARIC)

Hier sind die **neunte und zehnte Stelle der Codenummer** einzutragen.

Drittes Unterfeld (1. Zusatzcode)

Hier ist **ggf. ein vierstelliger Zusatzcode** einzutragen, auf den im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ im Feld ZC hingewiesen wird.

Viertes Unterfeld (2. Zusatzcode)

Hier ist **ggf. ein weiterer vierstelliger Zusatzcode** einzutragen, auf den im EZT-Fenster „Einfuhrmaßnahmen“ im Feld ZC hingewiesen wird.

Fünftes Unterfeld (Nationale Angaben)

Hier ist **nur die elfte Stelle der Codenummer** einzutragen. Die Eintragung ist linksbündig vorzunehmen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3, 5, 6 und 7.

34 Urspr. land. Code	
a	b

(Feld Nr. 34a: Auszufüllen; Feld Nr. 34b: Nicht auszufüllen).

Im Feld Nr. 34a ist das Ursprungsland nach dem ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) anzugeben.

1. Ursprungsland ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Waren an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die Ware der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt (vgl. Artikel 60 UZK).
2. Das nach Nummer 1 ermittelte Ursprungsland ist bei Präferenzwaren dann anzugeben, wenn es von dem nach den präferentiellen Regeln ermittelten Ursprungsland abweicht. In diesem Fall ist das nach den präferentiellen Regeln ermittelte Ursprungsland in Feld Nr. 44 anzugeben.
3. **Anstelle des Ursprungslandes ist anzugeben**
 - bei im Ausland hergestellten Gemischen oder Gemengen von Waren aus verschiedenen Ursprungsländern, bei denen der Anteil der Waren aus diesen Ländern an dem Gemisch oder Gemenge nicht feststellbar ist, das Land, in dem das Gemisch oder Gemenge hergestellt worden ist,
 - bei Waren, mit Ausnahme von Kulturgut im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Kulturgutschutzgesetz, deren Ursprungsland nicht bekannt ist, das Versendungs-/Ausfuhrland
 - bei Kulturgut im Sinne des § 2 Abs. Nr. 1 Nr. 10 Kulturgutschutzgesetz, dessen Ursprungsland nicht bekannt ist, das vermutete Ursprungsland.

Bei der (Wieder-)Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Europäischen Union (z. B. Rückwaren) kann der Code **EU** angegeben werden. Im Falle der Wiedereinfuhr von Waren mit deutschem Ursprung ist **DE** anzugeben.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

35 Rohmasse (kg)

Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm (mit einer Nachkommastelle). Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm kann bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und Behältern (Containern).

Die Rohmasse kann für alle in einer Anmeldung aufgeführten Waren in einer Summe angegeben werden; die Felder Nr. 35 der ggf. beigefügten Ergänzungsvordrucke EU/c, IM/c oder CO/c bleiben dann frei.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 1 und 1a.

36 Präferenz

Mit dem hier anzugebenden Code wird auch die zutreffende Abgabenbegünstigung gemäß Artikel 56 Absatz 3 UZK beantragt.

Anzugeben ist die Abgabenbegünstigung, deren Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung erfüllt sind, unter Benutzung eines dreistelligen numerischen Codes entsprechend **Anhang 5**. In den Fällen, in denen ein beantragtes Zollkontingent erschöpft ist, gilt der gestellte Antrag für die Anwendung jeder anderen bestehenden Präferenz, soweit für deren Anwendung die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wird keine Abgabenbegünstigung beantragt, so ist hier der Code >>100<< anzugeben.

Beim Eingang von Waren aus einem Teil des Zollgebiets der Union, in dem die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG nicht anwendbar sind, ist dieses Feld nicht auszufüllen.

Anmerkung:

Der Anhang 5 enthält unter Abschnitt B eine Liste der gebräuchlichsten Codes für die Beantragung einer Abgabenbegünstigung.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

37 VERFAHREN

Anzugeben ist das Verfahren, zu dem die Waren bei dem Eingang/der Einfuhr angemeldet werden, unter Benutzung eines vierstelligen numerischen oder ggf. siebenstelligen alphanumerischen Codes entsprechend **Anhang 6**.

Der Code ist jeweils aus einem vierstelligen Unionscode (die ersten zwei Stellen für das angemeldete Verfahren; die nächsten zwei Stellen für das vorangegangene Verfahren) und einem ggf. weiteren dreistelligen Code, mit dem u. a. eine bestimmte Zollbefreiung beantragt wird, zusammzusetzen. Die vier Ziffern des Unionscodes sind in das **erste Unterfeld** einzutragen; der weitere dreistellige Code ist im **zweiten Unterfeld** anzufügen. Sofern keiner der Codes aus Anhang 6 - Abschnitt B zutreffend ist, ist das **zweite Unterfeld** nicht auszufüllen.

Beispiel: Abfertigung einer aus den USA nach Deutschland eingeführten Ware (Nicht-Unionware) zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG; die Ware hat sich nicht in einem vorangegangenen Verfahren befunden.

1. Bildung des Unionscodes (Anhang 6 Abschnitt A):

- a) Angemeldetes Verfahren: 40
(1. und 2. Ziffer)
- b) Vorangegangenes Verfahren: 00
(3. und 4. Ziffer)

2. Weiterer Code (Anhang 6 Abschnitt B)

Sofern keiner der Codes zutrifft, bleibt das zweite Unterfeld offen.

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN	
4000	

Wenn aber z. B. für die Ware als Muster eine außertarifliche Zollbefreiung beantragt wird, ist im zweiten Unterfeld der Code C30 einzutragen.

Somit einzutragen:

37 VERFAHREN	
4000	C30

Anmerkung:

Der Anhang 6 enthält unter Abschnitt C Teil I eine Liste der häufigsten Verfahrens-codes bei dem Eingang/der Einfuhr.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

38 Eigenmasse (kg)

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in Kilogramm (mit einer Nachkommastelle). Bei einer Eigenmasse von mehr als einem Kilogramm kann bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abgerundet und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufgerundet werden.

Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3 und 7.

39 Kontingent

Bei Zollkontingentswaren wird die vierstellige Nummer des Zollkontingents aus der Übersicht LK/ZK (Lizenz- und Zollkontingente) des Elektronischen Zolltarifs eingetragen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 1.

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

Unter Verwendung der im **Anhang 9** vorgesehenen Codes sind die Bezugsnummern der gegebenenfalls verwendeten summarischen Anmeldung, einer vereinfachten Anmeldung oder der etwaigen Vor-papiere anzugeben. In elektronischen Zollanmeldungen sind ggf. zusätzlich die erforderlichen Daten des jeweiligen Beendigungsanteils anzugeben.

Summarische Anmeldung meint hier auch die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 3.

41 Besondere Maßeinheit

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert für die im EZT Online vorgegebene Besondere Maßeinheit. Die Bezeichnung der Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben (Beispiel: bei „1000 Stück“ ist der Zahlenwert „1000“ anzugeben).

Die betreffenden Werte sollten in den Fällen, in denen dies möglich ist (z. B. Kilogramm, Meter usw.) mit drei Dezimalstellen angegeben werden.

Wenn eine Anmeldung zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr für ein in der VO (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Unionszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren genanntes Erzeugnis, für das die Kontingentsmenge in einer anderen Maßeinheit als dem Gewicht in Tonnen oder Kilogramm und dem Wert angegeben ist, vorgelegt wird, so ist hier bei Erzeugnissen, für die nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik keine besondere Maßeinheit vorgesehen ist, die genaue Menge der Einfuhrware in der Maßeinheit, die im Anhang der o. g. Verordnung genannt ist, anzugeben.

In Fällen, in denen im Rahmen von Antidumpingmaßnahmen die Angabe einer Menge in einer bestimmten Maßeinheit in der entsprechenden Antidumpingverordnung vorgesehen ist, ist die Menge in der in der Verordnung angegebenen Maßeinheit einzutragen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

42 Artikelpreis

Anzugeben ist der Rechnungspreis der zu dieser Position in Feld Nr. 31 angemeldeten Waren. Dieser ist in der Währung anzugeben, die auch im Feld Nr. 22 (1. Unterfeld) genannt wurde. Bei mehreren Positionen müssen die addierten Rechnungspreise der Position den in Rechnung gestellten Gesamtbetrag (Feld Nr. 22 zweites Unterfeld) ergeben.

Sind aufgrund der Lieferbedingung vom Verkäufer auch Beförderungs-, Versicherungs- oder andere Kosten zu tragen, sind diese aufzuteilen (z. B. die Frachtkosten anhand des Gewichts und die Versicherungskosten anhand des Wertes der Warenposition). Es wird diesbezüglich auch auf die Beispiele zum Feld Nr. 42 im Leitfaden zum Einheitspapier hingewiesen, die im Internet unter dem folgenden Link zur Verfügung stehen:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/guidance_transitional_sad_de.pdf

Hinweis:

Trotz des deutschen Feldnamens „Artikelpreis“ ist hier nicht der Preis pro Stück o. ä. anzugeben, sondern der Rechnungspreis der Warenposition („item price“).

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a und 7.

43 B. M.
Code

(Nicht auszufüllen).

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen und Genehmigungen		Code B. V.

Einzutragen sind die aufgrund der im Bestimmungsmitgliedstaat ggf. anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen. Das Unterfeld „Code Besondere Vermerke“ (Code B.V.) ist nicht auszufüllen.

Für besondere Vermerke ist ein fünfstelliger Code einzutragen (**Anhang 10**). Dieser Code wird hinter dem betreffenden Vermerk angebracht.

Beispiel:

Zur Beendigung der vorübergehenden Verwendung werden Waren z. B. in das Zolllagerverfahren übergeführt (238 UZK-DA). In Feld Nr. 44 ist daher Folgendes einzutragen: „VV-Waren - 10500“.

Die zwingend nach dem Zollrecht oder sonstigen Vorschriften bei der Anmeldung erforderlichen Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen sowie sonstigen Verweise sind in Form eines vierstelligen Codes anzugeben, auf den - sofern vorhanden - entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt (**Codeliste I0200**). In codierter Form ist auch anzugeben, wenn keine Unterlage, Bescheinigung oder Bewilligung vorzulegen ist, da die Ware nicht von bestimmten Beschränkungen der Union erfasst wird (z. B. „Y900“, wenn es sich nicht um Waren nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) handelt). Außenwirtschaftsrechtliche Negativcodierungen sind aus Rechtsgründen grundsätzlich nicht verpflichtend.

Die Codierungen für vorzulegende Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen für elektronische Zollanmeldungen im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS ergeben sich aus der Codierungsliste I0200. Die Codierungsliste hat einen dynamischen Charakter und wird laufend fortgeschrieben. Die Codeliste I0200 ist im Internet verfügbar unter:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Codelisten/codelisten_node.html.

Im Feld Nr. 44 sind insbesondere auch zu vermerken:

- bei der Überführung von Waren in das Verfahren der Endverwendung ggf. der abweichende Antrag auf einfuhrumsatzsteuerrechtliche Überlassung in den freien Verkehr,
- etwaige besondere verbrauchsteuerrechtliche Anträge (z. B. das Verbringen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung in ein Steuerlager, vgl. Anmerkung zu Code 45 in Anhang 6),
- die Verwendung der „Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern“ (Vordruck 0467),
- alle für eine Anmeldung relevanten AEO-Bewilligungen. Die Kennzeichnung jedes einzelnen Beteiligten, der eine AEO-Bewilligung besitzt, ist hier durch Verwendung des jeweiligen Codes aus der Liste I0200 und der aus dem ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats, der Art der Bewilligung und der Bewilligungsnummer des erteilenden Mitgliedstaats vorzunehmen:

Beispiel:**Y023ITAEOC1A2B3C4D5E6F7G**

Y023	Art des AEO (hier: Empfänger)
IT	ISO-alpha-2-Code des erteilenden Mitgliedstaats (hier: Italien)
AEOC	Art der AEO-Bewilligung („C“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen“, „S“ für „Sicherheit“ oder „F“ für „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“)
1A2B3C4D5E6F7G	Bewilligungsnummer (Code) des ausstellenden Mitgliedstaates

- der Name des betreffenden zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogramms (vgl. Feld Nr. 24),
- Codierung für Überwachungsdokumente, Nummer und Datum des Überwachungsdokumentes (ÜD),
- Genehmigungscodierung, Nummer und Datum der Einfuhrgenehmigung (EG) oder der Einfuhrlizenz (EL),

Aus der Lizenz sind folgende Angaben zu übernehmen:

- o der Mitgliedstaat, in dem die Lizenz ausgestellt wurde, nach dem Buchstabencode aus Anhang I Nr. 4 DVO 2016/1239; diese Buchstaben stehen auch im ersten der beiden stark umrandeten Felder in der rechten oberen Ecke der Lizenz,
- o die Seriennummer der Lizenz, ggf. mit Unterscheidungsbuchstaben (im zweiten der beiden stark umrandeten Felder in der rechten oberen Ecke der Lizenz); falls diese fehlt, die Lizenznummer aus Feld 25 der Lizenz
- o die ausstellende Stelle (amtliche Kurzbezeichnung genügt, z. B. BLE; IBEA),
- o die EORI-Nummer des Lizenzinhabers oder des Lizenzübernehmers,
- o bei Vorlage einer Teillizenz zusätzlich: Mitgliedstaat, Seriennummer und Ausstellungsnummer; Datum und ausstellende Behörde der ursprünglichen Lizenz (vgl. auch Feld 10 der Lizenz).
- Genehmigungscodierung, Nummer und Datum der Genehmigung des Statistischen Bundesamtes bei der Verwendung entsprechender Warennummern aus dem Kapitel 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
- bei der Einfuhr bestimmter geschälter Basmati-Reis-Sorten nach der VO (EG) Nr. 972/2006 zum Zollsatz „Null“, die Vorlage der Kopie des Echtheitszeugnisses B der Pakistanischen bzw. Indischen Behörden unter Angabe seiner Nummer codiert mit A022, sowie das Vorhandensein der besonderen Angaben auf der Einfuhrlizenz AGRIM codiert mit Y100,
- sofern bei der Einfuhr von Waren zu einem Zolllagerverfahren mit der Zollanmeldung (z. B. Vordruck 0747) die außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung beantragt wird, Genehmigungscodierung, Nummer und Datum der EG bzw. Codierung für Überwachungsdokumente, Nummer und Datum des Überwachungsdokumentes (ÜD) - wenn keine EG bzw. ÜD erforderlich ist - der Buchstabe „E“,
- wenn die zu erhebende Einfuhrumsatzsteuer in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden kann: „Hinsichtlich aller angemeldeten Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.“,
- die Art (z. B. EUR.1, ATR oder Ursprungserklärung) und ggf. die Nummern vorgelegter Präferenznachweise,
- das nach den präferentiellen Regeln ermittelte Ursprungsland, wenn es von dem in Feld Nr. 34a angemeldeten Ursprungsland abweicht,
- Nummer und Datum von Bewilligungen,^{*)}

*) **Anmerkung:**

Bei Überführung in ein besonderes Verfahren (ohne Zolllagerverfahren) ist in Fällen des Artikels 211 Absatz 2 UZK ein Hinweis auf den gestellten Antrag, ansonsten in Fällen, bei denen die Bewilligung in Form der Überlassung der Waren erteilt wird (262 UZK-IA), sind die in Anhang A Titel I Spalte 8f UZK-DA genannten Angaben zu machen. Der Bewilligungsantrag auf der Zollanmeldung gemäß Artikel 163 UZK-DA wird durch den besonderen Vermerk „Vereinfachte Bewilligung - 00100“ verdeutlicht.

- Datum und Nummer des Anteilscheins,
- die Überwachungszollstelle mit Name und vollständiger Anschrift (z. B. bei Abgabe einer Anmeldung von Waren zur Überführung in die Zolllagerverfahren bei einer anderen Zollstelle als der Überwachungszollstelle),
- Art und Bezeichnung der ggf. in Bezug auf VuB beizulegenden Dokumente und Bescheinigungen,
- die Nummer der Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (zusätzlich zu den geforderten Angaben der nach außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigungen),
- die Zertifikatnummer, das Datum der Ausstellung des Kimberley-Zertifikats für Rohdiamanten sowie das Vorhandensein des verschlussicherten Behältnisses,
- bei Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit *Freigabebescheinigung*: „Einfuhr mit *Freigabebescheinigung* - 10100“. Dies gilt auch bei Anwendung eines vereinfachten Verfahrens/Verwendung von Ersatzpapieren,
- in den Fällen, in denen sich an die Einfuhr unmittelbar eine steuerbefreiende innergemeinschaftliche Lieferung anschließt (Verfahrenscode 42 oder 63 in Feld 37; § 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG, siehe auch E-VSF Z 81 01 Absatz 54ff.): Name oder Firma, Anschrift sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers im Bestimmungsmitgliedstaat (soweit nicht bereits in Feld Nr. 8 angegeben) sowie stets den Code Y044 für den Nachweis, aus dem hervorgeht, dass die eingeführten Gegenstände dazu bestimmt sind, aus dem Einfuhrmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versandt zu werden,
- wenn Waren im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar in ein Umsatzsteuerlager eingelagert werden (steuerbefreiende Lieferung gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 4 UStG; Verfahrenscode 45 oder 68 in Feld Nr. 37): Name oder Firma und Anschrift des Lagerhalters, die Bewilligungsnummer des Umsatzsteuerlagers sowie das bewilligende Finanzamt,
- wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen, in ein Verfahren der Steuerbefreiung (nur Energieerzeugnisse) überführt oder in den Betrieb eines Verwenders (ohne Energieerzeugnisse) aufgenommen werden (Verfahrenscode 45 oder 68 in Feld Nr. 37): Name und Anschrift des Steuerlagerinhabers, des energiesteuerrechtlichen Verwenders bzw. Verteilers oder des Inhabers der Verwendungserlaubnis, Verbrauchsteuernummer des Erlaubnisinhabers (VSt-Lagerinhabernummer), Verbrauchsteuernummer des Steuerlagers (VSt-Lagernummer) sowie das zuständige Hauptzollamt.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3, 5, 6 und 7.

45 Berichtigung

(Nicht auszufüllen).

46 Statistischer Wert

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Unionsregeln bzw. innerstaatlichen Regeln ergebenden Statistischen Wertes (Wert an der deutschen Grenze). Der statistische Wert ist kaufmännisch zu runden und in vollen Euro anzugeben.

Statistischer Wert ist der auf den Ausstellungspflichtigen bezogene Rechnungspreis für den Kauf der Ware, sofern dieser einerseits alle Vertriebskosten für die Waren im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr „frei deutsche Grenze“, im Seeverkehr „cif deutscher Entladehafen“ und im Postverkehr „frei Bestimmungspostanstalt“ umfasst, andererseits aber keine darüber hinausgehenden Vertriebskosten enthält. Zum Statistischen Wert gehören auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren im Ausland entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Empfänger/Einführer diese Kosten zu tragen hat. In den Statistischen Wert dürfen keinesfalls die in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat entrichteten Zölle einbezogen werden. Bei anders gestellten Rechnungspreisen ist der Statistische Wert der auf der Basis von Satz 1 umgerechnete Rechnungspreis.

Bei dem Eingang/der Einfuhr nach passiver Veredelung gilt als Statistischer Wert der bei der Versendung/Ausfuhr angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren (Waren der vorübergehenden Ausfuhr) zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Waren vom Grenzort bei der Versendung/Ausfuhr bis zum Grenzort bei dem Eingang/der Einfuhr entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der Zutaten und des auf die Veredelungserzeugnisse entfallenden Wertes verwendeter Vorlagen des Auftraggebers sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Fehlt im Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Statistischen Wertes, so ist er unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze zu schätzen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nr. 7.

47 Abgaben- berechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe:					

In der Spalte „**Art**“ ist für die Abgabenart der entsprechende Code aus **Anhang 7** anzugeben.

In der Spalte „**Bemessungsgrundlage**“ ist für jede Abgabenart die Bemessungsgrundlage in einer Summe einzutragen (z. B. für den Zoll der ggf. aus der „Anmeldung der Angaben über den Zollwert“ - Vordruck 0464 - zu übernehmende Zollwert; für Verbrauchsteuern die Angaben aus Feld Nr. 31 oder der „Anmeldung der Angaben über Verbrauchsteuern“ - Vordruck 0467 -; für die Einfuhrumsatzsteuer der Zollwert, bei Einfuhr nach passiver Veredelung das Veredelungsentgelt, sowie die Kosten für die Vermittlung der Lieferung und die Beförderungskosten bis zum ersten Bestimmungsort im Unionsgebiet bzw. bis zu einem weiteren Bestimmungsort im Unionsgebiet, sofern dieser im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer bereits feststeht). Einzelangaben sind im Feld Nr. 31 zu vermerken.

In die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer etwa einzubeziehende Zoll- und Verbrauchsteuerbeträge brauchen nicht angegeben zu werden.

Bei Selbstberechnung sind in den Spalten „Satz“ und „Betrag“ der Abgabensatz und -betrag anzugeben. Die Selbstberechnung gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 Satz 1 Abgabenordnung und steht damit einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 164 Abgabenordnung).

Für die Spalte „ZA“ (=Zahlungsart) sind folgende Buchstaben zu verwenden:

- A - Barzahlung
- C - Verrechnungsscheck (Banküberweisung)
- D - Andere
- E - Zahlungsaufschub
- F - Lastschriftverfahren
- Y - Barzahlung und unverzügliche Mitteilung der Zollschuld anstatt einer Sicherheitsleistung gemäß Artikel 244 UZK-IA
- Z - Zahlungsaufschub und unverzügliche Mitteilung der Zollschuld anstatt einer Sicherheitsleistung gemäß Artikel 244 UZK-IA.

Anmerkung: Wenn keine Abgaben erhoben werden (z. B. bei Rückwaren), sind Eintragungen in diesem Feld nicht erforderlich. Das Gleiche gilt für die Eintragungen bezüglich des Zolls bei Waren, die tariflich oder aufgrund einer Präferenz zollfrei sind, es sei denn, es handelt sich um Zollkontingents- oder sonstige überwachungspflichtige Waren.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 3 und 5.

48 Zahlungsaufschub

Dieses Feld ist nur bei Zahlungsaufschub auszufüllen. Neben der Nummer des Aufschubkontos ist kenntlich zu machen, ob der Zahlungsaufschub für eigene (E) oder fremde (F) Abgabenschulden des Aufschubnehmers in Anspruch genommen werden soll. Werden hierbei mehrere Aufschubkonten berührt, können die Konto-Nummern auch in Feld B angegeben werden.

Der Antrag auf Zahlungsaufschub ist mit dieser Eintragung wirksam gestellt, wenn die Unterschrift in Feld 54 von einem auf der Rückseite des Aufschubnehmerausweises aufgeführten Unterschriftsberechtigten geleistet wurde. Anderenfalls ist der Antrag auf Zahlungsaufschub stets auf einem gesonderten Blatt zu stellen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 3 und 5.

49 Bezeichnung des Lagers

Das private Zolllager oder das öffentliche Zolllager des Typs I, II oder III ist durch die Angabe der Lagernummer zu bezeichnen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1 und 3.

50 Hauptverantworteter	Nr.	Unterschrift:
vertreten durch		
Ort und Datum:		

(Nicht auszufüllen).

51 Vorgesehene					
Durchgangs-					
Zollstellen					

(Nicht auszufüllen).

52 Sicherheit nicht gültig für	Code
--	------

(Nicht auszufüllen).

53 Bestimmungsstelle (und Land)
--

(Nicht auszufüllen).

54 Ort und Datum:
Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

Die Exemplare Nrn. 6 und 7 müssen vom Anmelder bzw. Bevollmächtigten (Vertreter, ggf. Untervertreter) handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Anmelder bzw. Vertreter seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Anmelder bzw. Vertreter um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Vorschriften über den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen können Abweichendes regeln.

Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei etwaigen Rückfragen wird die Angabe der Telefonnummer des Anmelders/Vertreters empfohlen. Diese Angabe ist bei Zollanmeldungen im IT-Verfahren ATLAS obligatorisch, die Erfassung der E-Mail-Adresse des Ansprechpartners wird empfohlen.

Rechtsgrundlage: Titel I Abschnitt III Nrn. 1, 1a, 3, 5 und 7.

Titel III - Ergänzende Bemerkungen bei Verwendung des Einheitspapiers

Abschnitt I - Verwendung des Einheitspapiers und Gestaltung der Vordrucke

(1) Das Einheitspapier ist in allen Fällen des Warenverkehrs

- zwischen der Union und den Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren bzw. den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung des Warenverkehrs
- zwischen der Union und anderen Drittländern als den Vertragsparteien der o. g. Übereinkommen

zu verwenden, soweit nicht ein vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenes IT-Verfahren in Anspruch genommen wird oder die Verwendung anderer Formulare ausdrücklich vorgesehen ist. Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Union ist das Einheitspapier nur in den ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen zu verwenden (z. B. als Versandanmeldung T2 für die Beförderung von Unionswaren über eines der Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren oder als Versandpapier T2L nach Maßgabe der Vorschriften über den zollrechtlichen Status der Waren).

Dabei sind die Anmeldungen

- zur Ausfuhr auf den Exemplaren Nrn. 1, 2 und 3 (ggf. auch noch Nrn. 1 und 3 - bei passiver Veredelung),
- zum Unionsversandverfahren auf den Exemplaren Nrn. 1, 4 und 5,
- zur Überlassung in den zollrechtlich und steuerrechtlich freien Verkehr oder in ein anderes als in den beiden vorgenannten Absätzen bezeichnetes Zollverfahren (z. B. Zolllagerverfahren, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung, Endverwendung, Truppenverwendung) auf den Exemplaren Nrn. 6, 7 und 8

des Einheitspapiers abzugeben.

(2) Im Warenverkehr zwischen den Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) Anwendung findet und den Teilen des Zollgebiets der Union, in denen diese Richtlinie nicht gilt (Kanarische Inseln, französische überseeische Departements, Kanalinseln, Aland und Berg Athos) ist das Einheitspapier

- als Anmeldung zur Versendung (Statistik) auf den Exemplaren Nrn. 2 und 3 (für den Anmelder),
- als Anmeldung zum internen Unionsversandverfahren (T2F) auf den Exemplaren Nrn. 1, 4 und 5,
- als Versandpapier T2LF zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren und
- als Anmeldung zum Eingang (Einfuhrumsatzsteuer und Statistik) auf den Exemplaren Nrn. 6, 7 und 8

zu verwenden. In den Anmeldungen bedarf es keiner Angaben zu den sicherheitsbedingten Feldern (S13, S28, S29 und S32).

(3) Der Anmelder bestimmt durch die Wahl der Exemplare und durch seine Eintragung im Feld Nr. 1 - erstes Unterfeld - (EU, EX, IM oder CO) bzw. im Feld Nr. 1 - drittes Unterfeld - (T1, T2, T2F, T2L oder T2LF) des Einheitspapiers, welchem Zweck seine Anmeldung/sein Papier dient.

(4) Der **Vordruck mit der Eintragung EU** und die Ergänzungsvordrucke EU/c sind im Warenverkehr zwischen der Union und den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung des Warenverkehrs als Anmeldung für die

- Ausfuhr von Unionswaren bzw. Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union nach einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Vereinfachung des Warenverkehrs,
- Überlassung von aus einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Vereinfachung des Warenverkehrs in das Zollgebiet der Union eingeführten Waren (Unions- oder Nicht-Unionswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder Überführung in eine anderes Zollverfahren

zu verwenden.

(5) Der **Vordruck mit der Eintragung EX** und die Ergänzungsvordrucke EX/c sind

- im Warenverkehr zwischen der Union und anderen Drittländern als den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung des Warenverkehrs als Anmeldung für die Ausfuhr von Unionswaren bzw. Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union nach einem anderen Drittland als einer Vertragspartei des Übereinkommen zur Vereinfachung des Warenverkehrs,
- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Union als Anmeldung für die Versendung von Nicht-Unionswaren

zu verwenden.

(6) Der **Vordruck mit der Eintragung IM** und die Ergänzungsvordrucke IM/c sind

- im Warenverkehr zwischen der Union und anderen Drittländern als den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung des Warenverkehrs als Anmeldung für die Überlassung von aus anderen Drittländern als den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Vereinfachung des Warenverkehrs in das Zollgebiet der Union eingeführten Waren (Unions- oder Nicht-Unionswaren) in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder die Überführung in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat,
- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Union für die Überlassung von aus einem Mitgliedstaat eingegangenen Nicht-Unionswaren in den zollrechtlich und steuerrechtlich freien Verkehr oder die Überführung in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat

zu verwenden.

(7) Der **Vordruck mit der Eintragung CO** und die Ergänzungsvordrucke CO/c sind im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Union als Anmeldung

- für die Versendung von Unionswaren,
- für die Überlassung von Unionswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr oder die Überführung in ein anderes Zollverfahren im Bestimmungsmitgliedstaat (siehe Absatz 3)

zu verwenden.

(8) Der **Vordruck mit der Eintragung T-, T1 oder T2** ggf. mit Ergänzungsvordrucken T1 BIS oder T2 BIS ist

- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten als Versandanmeldung T1 oder T2 zur Durchführung eines Unionsversandverfahrens,
- im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dem Fürstentum Andorra bzw. der Republik San Marino als Versandanmeldung T1 oder T2 nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 1/2003 des

Gemischten Ausschusses EG - Andorra bzw. des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG - San Marino ausschließlich zur Durchführung eines Unionsversandverfahrens,

- im Warenverkehr zwischen der Union und den Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren als Versandanmeldung T1 oder T2 zur Durchführung eines gemeinsamen Versandverfahrens

zu verwenden.

(9) Der **Vordruck mit der Eintragung T2F** (ggf. mit Ergänzungsvordrucken T2F BIS) ist

- im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Richtlinie 2006/112/EG Anwendung findet und den Teilen des Zollgebiets der Union, in denen diese Richtlinie nicht gilt (siehe Absatz 3)

als Versandanmeldung T2F zur Durchführung eines internen Unionsversandverfahrens zu verwenden, wenn das vorgeschriebene Versandverfahren nicht mit anderen Versandanmeldungen zugelassen ist.

(10) Der **Vordruck mit der Eintragung T2L** (ggf. mit Ergänzungsvordrucken T2L BIS) ist nach Maßgabe der Vorschriften über den zollrechtlichen Status von Waren

- im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Union

und

- im Warenverkehr zwischen der Union und den Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren

als Versandpapier T2L zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren zu verwenden.

(11) Der **Vordruck mit der Eintragung T2LF** und die Ergänzungsvordrucke T2LF BIS sind nach Maßgabe der Vorschriften über den zollrechtlichen Status von Waren

- im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Richtlinie 2006/112/EG Anwendung findet und den Teilen des Zollgebiets der Union, in denen diese Richtlinie nicht gilt (siehe Absatz 3)

als Versandpapier T2LF zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren in den genannten Gebieten zu verwenden, wenn nicht das interne Unionsversandverfahren vorgeschrieben ist.

1. Funktionen des vollständigen 8-fachen Satzes des Einheitspapiers

(12) Die 8 Exemplare haben folgende Funktionen:

- Exemplar Nr. 1, das von den Behörden des Versendungs-/Ausfuhrmitgliedstaates aufbewahrt wird (Förmlichkeiten der Versendung/Ausfuhr und des Unionsversandverfahrens),
- Exemplar Nr. 2, das für die Statistik des Versendungs-/Ausfuhrmitgliedstaates bestimmt ist. Dieses Exemplar ist auch im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten, auch für die Statistik des Versendungsmitgliedstaates zu verwenden,
- Exemplar Nr. 3, das ggf. nach Bescheinigung durch die Ausgangszollstelle dem Anmelder zurückgegeben wird,
- Exemplar Nr. 4, das von der Bestimmungszollstelle aufbewahrt wird (Förmlichkeiten des Unionsversandverfahrens und Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren),
- Exemplar Nr. 5, das als Rückschein für das Unionsversandverfahren verwendet wird,
- Exemplar Nr. 6, das von den Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates aufbewahrt wird (Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat),

- Exemplar Nr. 7, das für die Statistik des Bestimmungsmitgliedstaates bestimmt ist (Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat einschließlich des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten),
- Exemplar Nr. 8, das ggf. nach Bescheinigung durch die Zollstelle dem Empfänger (Anmelder) zurückgegeben wird.

2. Verwendung von Teilsätzen

(13) Auf der Grundlage des achtfachen Satzes sind folgende Teilsätze vorgesehen:

1.	Versendung/Ausfuhr = Exemplare Nrn. 1, 2 und 3	Vordruck 0733 ^{*)} und Ergänzungsvordruck 0734 ^{*)1)} (Ausfuhranmeldung)
2.	Versendung/Ausfuhr = Exemplare Nrn. 1 und 3	Vordruck 0761 ^{*)} und Ergänzungsvordruck 0734 ^{*)1)} (Unvollständige/vereinfachte Ausfuhranmeldung)
3.	Versendung/Ausfuhr = Exemplare Nrn. 1, 2 und 3	Vordruck 033025 und Ergänzungsvordruck 033026 (Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit) ¹⁾
4.	(entfallen)	
5.	Unionsversandverfahren/ gemeinsames Versandverfahren = Exemplare Nrn. 1, 4 und 5 mit zusätzlichem Exemplar Nr. 4	Vordruck 0735 und Ergänzungsvordruck 0736 (Anmeldung zum Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren)
6.	Bestimmung (Eingang/Einfuhr) = Exemplare Nrn. 6, 7 und 8	Vordruck 0737 ^{*)} und Ergänzungsvordruck 0738 ^{*)} (Zollanmeldung/Einfuhranmeldung für die Überlassung von Waren in den zollrechtlich oder zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr oder zur Überführung in ein anderes Zollverfahren)
7.	Bestimmung (Eingang/Einfuhr) = Exemplare Nrn. 6, 7 und 8 mit zusätzlichem Exemplar Nr. 6	Vordruck 0747 ^{*)} und Ergänzungsvordruck 0748 ^{*)} (wie Teilsatz Nr. 7, soweit entweder ein Exemplar für die überwachende Zollstelle [Überwachungszollstelle] oder eine Einfuhrkontrollmeldung erforderlich ist)
8.	Bestimmung (Eingang/Einfuhr) mit drei Exemplaren Nr. 6 = Exemplare Nrn. 6, 7, 8, 6 und 6	Vordruck 0779 ^{*)} und Ergänzungsvordruck 0780 ^{*)} (wie Teilsatz Nr. 7, soweit sowohl ein Exemplar für die überwachende Zollstelle [Überwachungszollstelle] als auch eine Einfuhrkontrollmeldung erforderlich ist)

9.	Bestimmung (Eingang/Einfuhr) = Exemplare Nrn. 6 und 8	Vordruck 0777 ^{*)} und Ergänzungsvordruck 0778 ^{*)} (Vereinfachte Zollanmeldung im vereinfachten Anmeldeverfahren - VAV - sowie zur Überführung von Waren in die aktive Veredelung)
10.	Unions-/gemeinsames Versandverfahren + Bestimmung (Eingang/Einfuhr) = Exemplare Nrn. 1, 4, 5, 6, 7 und 8 mit zusätzlichem Exemplar Nr. 4	Vordruck 0741 und Ergänzungsvordruck 0742 (Kombination Teilsätze Nrn. 6 und 7)
11.	Einlagerungserklärung nach Artikel 4 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1741/2006 = Exemplare Nrn. 6, 6, 6 und 8	Vordruck 0782 ^{*)} und Ergänzungsvordruck 0764 (Zahlungserklärung für die Erstattungs-Lagerung/-Veredelung)

¹⁾ Die Vordrucke 0733, 0761 und 033025 sowie die entsprechenden Ergänzungsvordrucke können gemäß der Verfahrensanweisung ATLAS nur noch im Rahmen des Ausfallverfahrens verwendet werden. Sofern die Vordrucke 0733 oder 0761 verwendet werden, ist ergänzend die Vorlage des Sicherheitsdokuments (Vordruck 033023 mit Ergänzungsvordruck 033024) erforderlich. Die Vordrucke 0733 und 0734 ergänzt um das Sicherheitsdokument oder 033025 und 033026 sind auch als Zollanmeldung zur Überführung von Waren in die passive Veredelung (vorübergehende Ausfuhr) im Rahmen des Ausfallverfahrens zu verwenden.

^{*)} **Anmerkung:** Die mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten Felder dieser Vordrucke brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

Anmerkung zum Vordruck 0782: Im Hinblick auf das Zolllagerverfahren bei der Sondererstattung Rindfleisch ist im Feld B des Vordrucks 0782 „Zahlungserklärung für die Erstattungs-Lagerung/-Veredelung“ zu streichen und im gleichen Feld oder im Feld 44 durch den Hinweis „Einlagerungserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1741/2006“ zu ersetzen.

(14) Ist im Bestimmungsmitgliedstaat der zollrechtliche Status von Unionswaren nachzuweisen, kann dafür nach Maßgabe der Vorschriften über den zollrechtlichen Status der Waren das Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers verwendet werden.

Den Anmeldern steht hierfür insbesondere der Vordruck 0769, ggf. mit Ergänzungsvordruck 0770 (Exemplar Nr. 4 auf der Grundlage des achtfachen Vordrucksatzes) zur Verfügung.

3. Zusätzliche Exemplare oder Kopien für bestimmte Verfahren

(15) Ist

- a) eine Einfuhrkontrollmeldung (§ 35 AWV),
- b) bei der Anmeldung zur Endverwendung und bei der Truppenverwendung ein weiteres Stück der Zollanmeldung

erforderlich, so ist dafür ein zusätzliches Stück oder eine Kopie des Exemplars Nr. 6 zu verwenden.

Der jeweilige Verwendungszweck des zusätzlichen Exemplars (z. B. „Einfuhrkontrollmeldung“) ist im Feld B „Angaben für Verbuchungszwecke“ deutlich sichtbar in Druckbuchstaben einzutragen; er kann auch eingedruckt werden. Zusätzliche Exemplare oder Kopien sind ggf. nicht erforderlich, wenn die Zoll-/Ausfuhranmeldung auf elektronischem Wege abgegeben wird.

(16) In den Fällen des Absatzes 15 Buchstaben a) und/oder b) kann auch der Vordruck 0747, ggf. mit Ergänzungsvordruck 0748 oder der Vordruck 0779, ggf. mit Ergänzungsvordruck 0780 verwendet werden (siehe Absatz 13 Nrn. 7 und 8).

Anmerkungen zu den Vordrucken 0733, 0734, 0735, 0736, 0741, 0742, 0747, 0748, 0779 und 0780:

Je nach Bedarf dienen die zusätzlichen Exemplare Nr. 6 als Einfuhrkontrollmeldung und/oder als weiteres Stück der Zollanmeldung für die überwachende Zollstelle (Überwachungszollstelle).

Bei Verwendung des Vordrucks 0747 ist die jeweilige Verwendung des zusätzlichen Exemplars Nr. 6 dadurch anzugeben, dass von den im Feld B bereits eingedruckten Verwendungszwecken der jeweils nicht zutreffende zu streichen ist.

(17) (entfallen)

(18) (entfallen)

(19) Im Unionsversandverfahren kann ein zusätzliches Exemplar Nr. 5 oder eine Kopie des Exemplars Nr. 5 der Versandanmeldung T als Alternativnachweis (Nachweis der Beendigung des Versandverfahrens) verwendet werden.

(20) Zusätzliche Exemplare oder Kopien müssen vom Anmelder unterzeichnet werden; sie werden von den Zollstellen in der gleichen Weise wie die Originale anerkannt, sofern ihre Beschaffenheit und Lesbarkeit als zufrieden stellend anerkannt wird.

(21) Die Anmelder können auch Vordrucksätze nach ihren jeweiligen betriebsinternen Bedürfnissen (z. B. Teilsätze mit einem zusätzlichen Exemplar als Ausstellerkopie) drucken lassen, sofern die für amtliche Zwecke verwendeten Exemplare dem Muster des Einheitspapiers entsprechen.

Die bei bestimmten Vordrucken vorgenommene Kennzeichnung von nicht auszufüllenden Feldern („xxx“) dient der Erleichterung für die Anmelder, ist aber nicht zwingend.

Wird der Vordruck selbst in einem Arbeitsgang hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt (z. B. mittels Laserdrucker), so muss der auf diese Weise hergestellte Vordruck allen Formerfordernissen der Regelung über das Muster des Einheitspapiers (einschließlich derer betreffend die Rückseite des Vordrucks) entsprechen. Abweichungen von der Druckanweisung Einheitspapier (siehe E-VSF Z 38 95 Nr. 1) sind nur bei

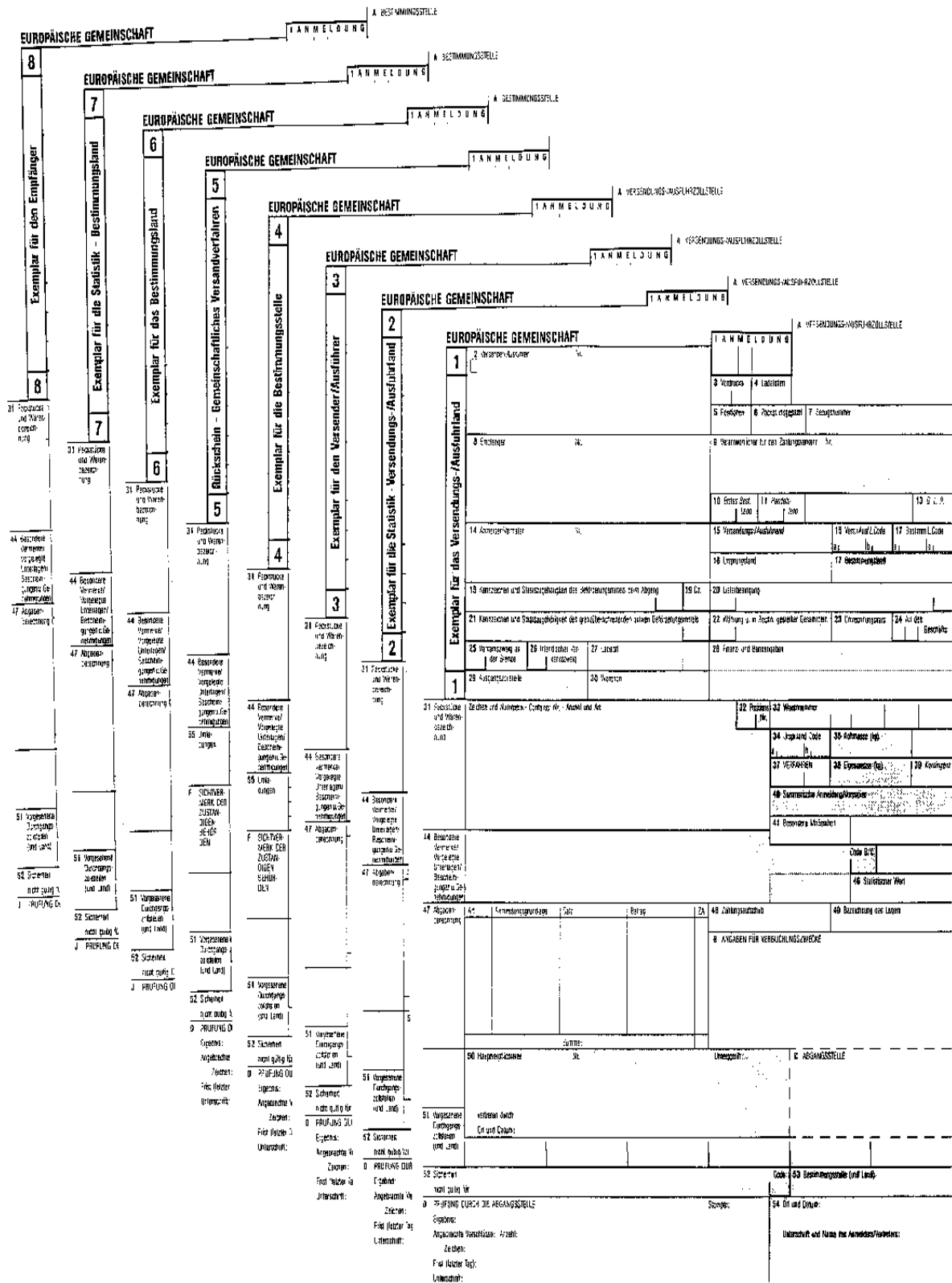
- den Anforderungen an die Farbe, in der der Vordruck zu drucken ist,
- der Verwendung von Buchstaben in Schrägschrift für Felder mit Angaben für Drittländer und
- den Bestimmungen über die farbige Grundierung der Felder für das Unions-/gemeinsame Versandverfahren

gestattet. Darüber hinaus kann für Anmeldungen zum Unions-/gemeinsamen Versandverfahren sowie zum Ausfuhrverfahren/zur Wiederausfuhr nicht selbstkopierendes Papier verwendet werden, wenn die Anmeldungen im Einzelblattverfahren (z. B. mit dem Laserdrucker) hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden.

Wird die vereinfachte Zollanmeldung nach Vordruck 0777 mittels einer Datenverarbeitungsanlage in einem Arbeitsgang hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt, so ist im Feld A eine Ordnungsnummer (sechsstellig) einzudrucken.

Abweichend von Unterabsatz 3 Satz 1 können die Hauptzollämter den Anmeldern auf Antrag widerruflich genehmigen, bei der Herstellung und Ausfüllung der Vordrucke 0733 sowie 0737, 0747 und 0779 des Einheitspapiers in einem Arbeitsgang (mittels Laserdrucker) auf den Druck der Rückseite des Exemplars Nr. 3 bzw. Nr. 6 zu verzichten.

Überblick über die Funktion der 8 Exemplare des Einheitspapiers



Abschnitt II - Ausfüllen der Vordrucke

(22) In allen Fällen, in denen der gewählte Vordrucksatz mindestens ein Exemplar enthält, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem verwendet werden soll, in dem der Vordruck ursprünglich ausgefüllt wurde, sind die Vordrucke mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanografischen oder eines ähnlichen Verfahrens auszufüllen. Um das Ausfüllen mit der Schreibmaschine zu erleichtern, ist der Vordruck so einzuspannen, dass der erste Buchstabe der im Feld Nr. 2 einzutragenden Angaben im Positionskästchen in der linken oberen Ecke erscheint.

(23) Auch in den Fällen, in denen alle Exemplare des gewählten Vordrucksatzes nur in Deutschland verwendet werden (beispielsweise die Ausfuhranmeldung, sofern die Ausfuhr nicht über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats der Union erfolgt) oder die dafür jeweils vorgesehenen Exemplare als Anmeldung zum Unionsversandverfahren oder als Versandpapier T2L/T2LF verwendet werden, sollten sie mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanografischen oder eines ähnlichen Verfahrens ausgefüllt werden. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so sind sie leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben auszufüllen.

(24) Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die unzutreffenden Angaben gestrichen und ggf. die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muss von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den zuständigen Behörden abgezeichnet werden. Diese Behörden können ggf. verlangen, dass eine neue Anmeldung abgegeben wird.

(25) Außerdem können die Vordrucke mit Hilfe eines Reproduktionsverfahrens anstelle eines der vorgenannten Verfahren ausgefüllt werden. Sie können auch mittels eines Reproduktionsverfahrens hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden; dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen über die Vordruckmuster, über das Vordruckpapier und -format, über die zu verwendende Sprache, über die Leserlichkeit, über das Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie über Änderungen eingehalten werden.

(26) Nur die mit einer Nummer versehenen Felder sind erforderlichenfalls auszufüllen. Die mit einem Großbuchstaben versehenen Felder sind ausschließlich amtlichen Eintragungen vorbehalten. Lediglich im Feld B kann bei nur in Deutschland verwendeten Exemplaren auf Besonderheiten bei der Verwendung des Exemplars hingewiesen werden (siehe z. B. Absatz 15).

(27) Vorbehaltlich Titel III dürfen Felder, die nicht auszufüllen sind, keinerlei Angaben oder Zeichen aufweisen.*)

*) **Anmerkung:** Unberührt bleibt die in einigen Teilsätzen aus Vereinfachungsgründen eingedruckte Kennzeichnung von Feldern, deren Ausfüllen nicht notwendig ist.

(28) Je nach angemeldetem Zollverfahren sind die Exemplare

- Nr. 1 (für die Ausfuhr - Ausfuhranmeldung -, den Versand und die passive Veredelung),
- Nr. 2 (für die Versendung/Ausfuhr - Ausfuhranmeldung),
- Nr. 4 (als Nachweis zollrechtlichen Status von Unionswaren) oder
- Nr. 6 und Nr. 7 (für die Bestimmung - Eingang/Einfuhr)

vom Anmelder handschriftlich zu unterzeichnen (siehe auch Titel I Absatz 17).

Abschnitt III - Bemerkungen zu den Ergänzungsvordrucken EU/c, EX/c, IM/c, CO/c, T1 BIS, T2 BIS, T2F BIS, T2L BIS und T2LF BIS

(29) Die Ergänzungsvordrucke dürfen nur verwendet werden, wenn mehrere Warenpositionen anzumelden sind (vgl. Feld Nr. 5). Sie dürfen nur in Verbindung mit einem Vordruck EU, EX, IM, CO, T1, T2, T2F, T2L oder T2LF vorgelegt werden.

Bezüglich der Verwendung der Vordrucke EU, IM oder CO wird auf Titel I Abschnitt I Absatz 15 letzter Satz besonders hingewiesen.

(30) Die Bemerkungen unter den Titeln I und II sowie der Absätze 1 - 28 gelten auch für die Ergänzungsvordrucke.

Jedoch

- muss das erste Unterfeld des Feldes Nr. 1 die Kurzbezeichnung EU/c, EX/c, IM/c bzw. CO/c und das dritte Unterfeld des Feldes Nr. 1 die Kurzbezeichnung T1 BIS, T2 BIS, T2F BIS, T2L BIS bzw. T2LF BIS enthalten. Die Kurzbezeichnungen im ersten Unterfeld des Feldes Nr. 1 sind nicht erforderlich, wenn das Einheitspapier ausschließlich als Anmeldung zum Unionsversandverfahren (Exemplare Nrn. 1, 4, 5 und 7) oder als Versandpapier T2L/T2LF (Exemplar Nr. 4) verwendet wird;
- sind im Feld Nr. 2/8 der Name und ggf. die EORI-Nummer der betreffenden Person zu vermerken;
- betrifft bei Selbstberechnung der Teil „Zusammenfassung“ im Feld Nr. 47 die endgültige Zusammenfassung sämtlicher Positionen aus den verwendeten Vordrucken EU, EX, IM bzw. CO und EU/c, EX/c, IM/c bzw. CO/c. Diese Zusammenfassung braucht daher nur in den letzten der einem Vordruck EU, EX, IM bzw. CO beigefügten Vordrucke EU/c, EX/c, IM/c bzw. CO/c eingetragen zu werden, um einerseits den Betrag je Abgabenart und andererseits den Gesamtbetrag der geschuldeten Abgaben aufzuzeigen.

(31) Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken sind die nicht verwendeten Felder „Packstücke und Warenbezeichnung“ so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.

Titel IV- Bemerkungen zu den Datenelementen der summarischen Ein- und Ausgangsanmeldung sowie der Wiederausfuhrmitteilung

Einleitende Bemerkungen

Die nachstehenden Regelungen umfassen Erläuterungen zu den Datenelementen für die summarische Ausgangsanmeldung (Artikel 271 UZK), die Wiederausfuhrmitteilung (Artikel 274 UZK), die summarische Eingangsanmeldung (Artikel 127 UZK), den Umleitungsantrag (Artikel 189 UZK-IA) und die Ankunftsmeldung (Artikel 133 UZK) bei der Abgabe über ATLAS-EAS oder Verwendung der Internetanmeldung IIA und gelten für das Ausfüllen des Sicherheitsdokuments im Rahmen des Ausfallverfahrens.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensanweisung ATLAS, das Merkblatt für Teilnehmer und auf das EDI-Implementierungshandbuch hingewiesen.

Angaben, die nur auf dem Sicherheitsdokument erforderlich sind, sind mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

Die o. g. Anmeldungen bzw. Mitteilungen können in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden.

Abschnitt I - Förmlichkeiten beim Ausgang

1. Summarische Ausgangsanmeldung

ANMELDUNGSART (1)	
	Bes. Umst. (S32)

Anmeldungsart

Für eine summarische Ausgangsanmeldung ist auf dem Sicherheitsdokument als Anmeldungsart „EX“ im ersten Unterfeld anzugeben.

Kennnummer für besondere Umstände

Wenn ein reduzierter Datensatz für eine Expressgutsendung abgegeben wird, ist dies durch die nachstehende Kennnummer für besondere Umstände anzumelden.

Kennnummer	Besonderer Umstand
A	Expressgutsendungen

Eine Expressgutsendung ist eine von einem integrierten Dienstleister beförderte Einzelposition, wobei Abholung, Beförderung, Zollabfertigung und Zustellung der Pakete beschleunigt bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgen und während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position des Pakets nachverfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt (Bemerkung 4.2 zum Anhang 9 Anlage A UZK-TDA).

Beförderer (S07)	Nr.
<input type="checkbox"/>	

(Nicht auszufüllen)

Vordrucke (3)

Vordrucke

Im Sicherheitsdokument ist die lfd. Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze (Listen der Warenpositionen - Sicherheit) anzugeben.

Bei der Verwendung von Listen der Warenpositionen sind die nicht verwendeten Positionen so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.

Positionen (5)

Positionen

Es ist die Gesamtzahl der angemeldeten Warenpositionen anzugeben. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der ausgefüllten Felder „Warenbezeichnung“ bzw. „Warenposition“.

Bezugsnummer (7)

Bezugsnummer

Hier ist eine innerbetriebliche Nummer anzugeben.

Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (21)
--

(Nicht auszufüllen)

Verkehrszweig
(25)

(Nicht auszufüllen)

Nummer der Beförderung (S10)

(Nicht auszufüllen)

Dat./Uhrz. Ank. erst. Ort. Zollgeb. (S12)

(Nicht auszufüllen)

Codes für die zu durchfahrenden Länder (S13)
--

Codes für die zu durchfahrenden Länder

Es sind die Codes der Länder gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (**Anhang 1A**; ISO-alpha-2-Codes für Länder) in chronologischer Reihenfolge anzugeben, die die Warensendung zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Bestimmungsland durchquert. Hierzu gehören auch das Ausfuhr- sowie das Bestimmungsland (siehe Bemerkungen zu den Feldern 15a und 17a in Titel II). Nicht anzugeben sind die überflogenen Länder.

Bei Expressgutsendungen ist nur das Land anzugeben, für das die Waren letztlich bestimmt sind.

Ausgangszollstelle (29)

Ausgangszollstelle

Es ist die Codierung für die vorgesehene Ausgangszollstelle im Sinne von Artikel 329 UZK-IA anzugeben.

Die Codierungen für die deutschen Ausgangszollstellen können dem Anhang 4 entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen unter dem folgenden Link zu finden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0

Warenort (30)

Warenort

Es ist gegebenenfalls der Ort anzugeben, an dem die Waren beschaut werden können.

Code erst. Ankunftsort (S11)

(Nicht auszufüllen)

Folgende Eingangsstellen (S11/2)

(Nicht auszufüllen)

Versandzeichen (S22)

Versandzeichen (Packstücke: Zeichen und Nummern)

Bei verpackter Ware sind die Zeichen oder Nummern auf den Verpackungen anzugeben. Sofern die Beförderung in einem Container erfolgt, ist die Angabe der Containernummer (siehe unten) ausreichend.

Die Nummer des Frachtpapiers oder die Kennnummer der Sendung (UCR) kann diese Angabe ersetzen, wenn eine eindeutige Identifizierung aller Packstücke der Sendung möglich ist.

Empfänger (Sicherheit) (S06)	Nr.
------------------------------	-----

Empfänger

Es ist der Name und die vollständige Anschrift oder die EORI-Nummer des Empfängers anzugeben.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden.

Der Empfänger ist die Person, der die Waren tatsächlich geliefert werden.

Erfolgt eine Ausfuhrlieferung durch einen Subunternehmer im Sinne von Artikel 221 Absatz 2 UAbs. 3 UZK-IA, ist diese Angabe zu machen, wenn sie vorliegt.

Sofern Waren im Seeverkehr mit einem Orderkonnossement befördert werden, in dem anstatt eines Empfängers lediglich der Vermerk „an Order“ eingetragen ist (d. h. es kann durch Indossament an einen Dritten übertragen werden) und der Empfänger unbekannt ist, sind stets Angaben der Partei anzumelden, die über die Ankunft von Waren zu unterrichten sind (zu benachrichtigende Partei). Enthält eine Ausfuhranmeldung die Angaben für die summarische Ausgangsanmeldung, so wird im Feld 44 der betreffenden Ausfuhranmeldung der Code 30600 eingetragen.

Meldeanschrift (S08)	Nr.
----------------------	-----

(Nicht auszufüllen)

Versender (Sicherheit) (S04)	Nr.
------------------------------	-----

Versender

Es ist die EORI-Nummer der Person anzugeben, die im Frachtvertrag vom Frachtbesteller als Versender der Waren genannt wird. Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der Versender kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK ist oder nicht in der Union ansässig ist.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn der Versender eine andere Person ist als die, die die summarische Anmeldung abgibt. In Ausfuhranmeldungen gemäß Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe -a) i. V. m. Artikel 269 UZK entspricht der Versender dem „Versender/Ausführer“ im Sinne des Anhangs 9 Anlage C1 UZK-TDA, so dass die o. g. Definition des Versenders nur für summarische Ausgangsanmeldungen gilt.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden.

Bei der Verwendung des Sicherheitsdokuments als Zusatzdokument zur Ausfuhranmeldung auf dem Einheitspapier ist dieses Feld nicht auszufüllen.

Ladeort (S17)

(Nicht auszufüllen)

Entladeort (S18)

(Nicht auszufüllen)

Kenn/Bef.nr. d. Sendung (Unique cons./transp. ref. nr.) (S02-03)
--

Kennnummer der Sendung (UCR) oder Nummer des Frachtpapiers

Es ist die Kennnummer der Sendung (UCR) oder die Referenznummer des für die Beförderung der Waren aus dem Zollgebiet der Union verwendeten Frachtpapiers anzugeben.

Bei der UCR handelt es sich um eine einheitliche lieferungsbezogene Referenznummer für den Eingang, die Einfuhr, den Ausgang und die Ausfuhr. Es sind die Codes der WZO (ISO 15459) oder gleichgestellte Nummern zu verwenden.

Liegt eine UCR nicht vor, so ist die Referenznummer des Frachtpapiers (z. B. N703 45682A5 für einen Frachtbrief mit der Nummer 45682A5) anzugeben. Diese besteht aus einer der folgenden Codierungen ergänzt um die Kennnummer des jeweiligen Dokuments.

Frachtpapier	Codierung
Containerliste	N235
Packliste	N271
Hausfrachtbrief (House waybill)	N703
Sammelkonnossement (Master bill of lading)	N704
Konossement (Bill of Lading)	N705
Schiffsmanifest (T1)	N710
Hauskonnossement	N714
Frachtbrief CIM (T1)	N720
SMGS-Begleitliste	N722
Lkw-Frachtbrief	N730
Luftfrachtbrief	N740
Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master airway bill)	N741
Beförderung durch die Post (einschließlich Paketpost)	N750
Multimodal/kombiniert Transportdokument	N760
Frachtmanifest	N785
Ladungsverzeichnis	N787
Carnet TIR	N952
Carnet ATA	N955

In ATLAS-EAS können zudem weitere Unterlagen oder Bescheinigungen angegeben werden.

Container Nr. (31/3)

Container-Nr.

Es ist die Containernummer anzugeben, wenn die Ware in einem Container befördert wird.

Der Begriff „Container“ ist im Titel II zu Feld Nr. 19 definiert.

Nummer des Zollverschlusses (S28)

Nummer des Zollverschlusses

Die Nummer eines Verschlusses kann hier angegeben werden, wenn dieser vom Beteiligten selbst angebracht wird.

Rohmasse (kg) (35)

Rohmasse (kg)

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und Behältern (Containern).

Soweit möglich kann das Gewicht auf Ebene der Positionen angegeben werden.

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden.

Bef.Kos.Code Zahlungsw. (S29)

Beförderungskosten; Code für die Zahlungsweise

Es ist codiert anzugeben, wie die Kosten für die Beförderung der Warensendung gezahlt werden.

Code	Zahlungsweise
A	Barzahlung
B	Kreditkarte
C	Scheck
D	Andere (z. B. Kontoabbuchung)
H	Elektronischer Zahlungsverkehr
Y	Konto beim Beförderer
Z	Keine Vorauszahlung

Barzahlung ist auch die Postanweisung. Überweisungen sind grundsätzlich der Codierung „D“ zuzuordnen, wenn diese nicht im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs durchgeführt wurden. Im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgen bargeldlose Zahlungen entweder durch elektronische Medien im Wege des beleglosen Datenaustausches oder im Wege der Datenfernübertragung.

Für Zahlungen im Rahmen des Gutschriftverfahrens ist die Zahlungsweise anzugeben, mit der die zugrundeliegende Transaktion erfolgte.

Diese Angabe ist zu machen, wenn sie vorliegt.

Anz./Art der Packst./Zeichen und Nrn. der Packst. (31/1)
--

Anzahl der Packstücke

Es ist die Anzahl der Packstücke zu einer Warenposition oder bei unverpackter Ware deren Stückzahl anzugeben.

Art der Packstücke

Die Art der Packstücke ist entsprechend dem Anhang 8 zu codieren.

Zeichen und Nummern der Packstücke sind ggf. unter „Versandzeichen“ anzugeben.

Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (21)
--

(Nicht auszufüllen)

Besondere Vermerke (44/2)

(Derzeit keine Angabe erforderlich)

Warenbezeichnung (31/2)

Warenbezeichnung

Die Waren sind so genau zu bezeichnen, dass diese von den Zollstellen identifiziert werden können (übliche Handelsbezeichnung). Bei Angabe der Warennummer ist die Warenbezeichnung nicht erforderlich. *Falls eine Warenbezeichnung angegeben wird, sollte für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw. aus solchen hergestellt sind, auch der wissenschaftliche Artnamen angegeben sein.*

Eine Warenposition darf grundsätzlich nur Waren umfassen, die derselben Position des Harmonisierten Systems (erste vier Stellen der Warennummer) zugeordnet werden können.

Allgemeine Begriffe wie Stückgut oder Teile und Sammelbezeichnungen sind nicht zulässig. Es wird diesbezüglich auch auf den Leitfaden der Europäischen Kommission zu zulässigen und unzulässigen Begriffen für die Bezeichnung von Waren in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen hingewiesen

http://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/customs_code/guidance_acceptable_goods_description_en.pdf

Warennummer (33)

Warennummer

Es sind mindestens die ersten vier Ziffern der Codennummer anzugeben (Kombinierte Nomenklatur).

Die Warennummer ist nicht erforderlich, wenn die Warenbezeichnung angegeben wurde.

UNDG (S27)

UN-Gefahrgutnummer

Werden als gefährliche Güter nach den einschlägigen Transportvorschriften (ADR, RID, ADNR, IMDG-Code, IATA-DGR) zu klassifizierende Waren ausgeführt, so ist die diesen Waren zugeordnete UN-Gefahrgutnummer anzugeben. Die vierstellige Codierung kann u. a. dem Verzeichnis der gefährlichen Güter unter der Ziffer 3.2.1 der Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entnommen werden.

Für ATLAS-EAS stehen die Codierungen in der Liste C0101 zur Verfügung.

Eine Gefahrgut-Schnellinformation wird von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unter dem folgenden Link zur Verfügung gestellt:

<http://www.dgg.bam.de/php/schnellauskunft/schnellauskunft.php>

Hinweis:

Auf der orangefarbenen Warntafel an einem Fahrzeug ist die untere Ziffer die UN-Nummer.

Anmerkung:

Die Codeliste C0101 enthält nur UN-Gefahrgutnummern. Codes für verkehrsträgerspezifische Gefahren wie z. B. der Code 8000 der IATA für Konsumgüter, die in den UN-Empfehlungen für den Transport gefährlicher Güter (Stand: 16th Recommendation) nicht implementiert sind, können nicht angemeldet werden.

32 Pos. Nr.

Positionsnummer

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition.

Person, die sumA. abg. (S05)	Nr.
Vertreter der Person, die sumA. abg. (S05a)	Nr.

Person, die die summarische Anmeldung abgibt (in ATLAS-EAS: SumA-Verantwortlicher)

Es ist die EORI-Nummer der Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgibt, bzw. die EORI-Nummer eines Vertreters dieser Person anzugeben. Die Person, die die summarische Anmeldung abgibt, wird nunmehr als Anmelder bezeichnet (Artikel 5 Nr. 15 UZK). Auf Artikel 15 Absatz 2 UZK wird hingewiesen (siehe Titel I Absatz 16).

Die summarische Ausgangsanmeldung ist vom Beförderer abzugeben. Des Weiteren kann sie vom Ausführer, Versender oder einer anderen Person, in deren Namen oder für deren Rechnung der Beförderer handelt sowie von jeder Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren zu stellen oder sie bei der Ausgangszollstelle stellen zu lassen, abgegeben werden (Artikel 271 Absatz 2 UZK).

Diese Angabe ist nicht erforderlich in Ausfuhranmeldungen gemäß Artikel 263 Absatz 3 Buchstabe -a) UZK. Bei der Verwendung des Sicherheitsdokuments als Zusatzdokument zur Ausfuhranmeldung auf dem Einheitspapier ist dieses Feld daher nicht auszufüllen.

In ATLAS-EAS kann zudem ein **Änderungsbevollmächtigter** angegeben werden. Diese Person erhält somit die Möglichkeit, eine Änderung der Angaben der summarischen Ausgangsanmeldung zu beantragen.

Ort und Datum:
Unterschrift und Name:

Unterschrift/Authentifizierung

Neben der Unterschrift hat die Person, die die summarische Anmeldung abgibt bzw. der Vertreter ihren Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Es ist ein Ansprechpartner (mit Telefonnummer sowie ggf. Telefaxnummer und E-Mail-Adresse) anzugeben.

2. Wiederausfuhrmitteilung

Hinweis:

Für die „Mitteilung der Wiederausfuhr“ wird empfohlen, den Vordruck 0810-E zu verwenden (www.zoll.de > Formulare und Merkblätter).

Folgende Angaben sind erforderlich:

Identität des Anmelders/Verladers

Es ist die EORI-Nummer bzw. der Name und die Anschrift der Person anzugeben, die die Wiederausfuhr mitteilt.

Referenz zur Anmeldung für die vorübergehende Verwahrung¹

Wenn sich die Waren, die wiederausgeführt werden sollen, in der vorübergehenden Verwahrung befinden, ist die Registriernummer der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abzugeben.

Dies gilt ebenso für Waren, die sich in einer Freizone befinden, da mit der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung auch die Mitteilung der Gestellung nach Artikel 139 UZK erfolgt.

Ladeort

Es ist der Ort mitzuteilen, an dem die Waren zur Wiederausfuhr verladen werden.

Identität des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels

Es ist hier das Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels beim Verlassen des Zollgebiets der Union anzugeben.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben erforderlich:

Beförderungsmittel	Kennzeichnung
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	IMO oder ENI-Nummer
Beförderung auf dem Luftweg	Nummer und Datum des Fluges (ggf. Zulassungsnummer, wenn keine Flugnummer vorhanden)
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

Anmerkungen:

Die IMO-Nummer (IMO „ship identification number“ - Schiffskennzeichnung) wird von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation vergeben.

Die ENI-Nummer („Unique European Vessel Identification number“ - einheitliche europäische Schiffskennung) wird für Binnenschiffe vergeben. In Deutschland ist für die Vergabe die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest zuständig.

Beabsichtigter Entladeort

Es ist anzugeben, wo die Waren voraussichtlich vom grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittel entladen werden.

¹ Angabe derzeit bei der Eingabe über ATLAS-EAS aus technischen Gründen nicht möglich. Bis zu einer Anpassung der Anwendung sollte diese Angabe im Feld „Warenbeschreibung“ in ATLAS-EAS eingetragen werden.

Empfänger

Es ist der Name und die Anschrift des Empfängers im Drittland anzugeben. Der Empfänger ist die Person, der die Waren tatsächlich geliefert werden.

Registriernummer der summarischen Eingangsanmeldung²

Es ist die Registriernummer (MRN) der summarischen Eingangsanmeldung abzugeben, die zuvor für die betreffenden Waren abgegeben wurde (Hinweis auf Artikel 245 Absatz 2 Buchstabe -e) Ziffer ii) UZK-DA).

² Angabe derzeit bei der Eingabe über ATLAS-EAS aus technischen Gründen nicht möglich. Bis zu einer Anpassung der Anwendung sollte diese Angabe im Feld „Warenbeschreibung“ in ATLAS-EAS eingetragen werden.

Abschnitt II - Förmlichkeiten beim Eingang

1. Summarische Eingangsanmeldung

ANMELDUNGSART (1)	
	Bes. Umst. (S32)

Anmeldungsart

Für eine summarische Eingangsanmeldung ist auf dem Sicherheitsdokument als Anmeldungsart „IM“ im ersten Unterfeld anzugeben.

Kennnummer für besondere Umstände

Wenn die Beförderung durch einen Expressdienstleister, im Straßen- oder Schienenverkehr erfolgt oder der reduzierte Datensatz gemäß Tabelle 5 Anhang 9 Anlage A UZK-TDA durch einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten abgegeben wird, sind die folgenden Codierungen anzugeben:

Code	Besonderer Umstand
A	Expressgutsendungen
C	Straßengüterverkehr
D	Schienenverkehr
E	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Eine Expressgutsendung ist eine von einem integrierten Dienstleister beförderte Einzelposition, wobei Abholung, Beförderung, Zollabfertigung und Zustellung der Pakete beschleunigt bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgen und während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position des Pakets nachverfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt (Bemerkung 4.2 zum Anhang 9 Anlage A UZK-TDA).

Die Angabe der Kennnummer „E“ für den Status als AEO setzt voraus, dass die Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, Inhaber einer entsprechenden gültigen Bewilligung ist. Bei Vertretung der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, muss auch der Vertreter Inhaber einer gültigen Bewilligung sein.

Beförderer (S07)	Nr.
<input type="text"/>	

Beförderer (in ATLAS-EAS: **Verbringer**)

Es ist die EORI-Nummer des Beförderers anzugeben. Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandsnummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden.

Beförderer ist grundsätzlich die Person, die nach Artikel 5 Nr. 40 Buchstabe -a) UZK die Waren in das Zollgebiet der Union verbringt oder für die Beförderung der Waren in das Zollgebiet verantwortlich ist.

In der Regel ist dies die Reederei, die Spedition, die Fluggesellschaft oder das Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Auf dem Sicherheitsdokument ist die Angabe des Beförderers nicht erforderlich, wenn dieser die Person ist, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt.

Im Rahmen von Chartervereinbarungen im See- oder Luftverkehr oder einer vertraglichen Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Laderaum ist die Person Beförderer, die über die Verbringung von Waren in das Zollgebiet einen Vertrag abgeschlossen und einen Fracht- oder Luftfrachtbrief ausgestellt hat.

Bei der gemeinsamen Nutzung von Laderaum eines Beförderungsmittels durch mehrere Beförderer im See- oder Flugverkehr (Vessel-Sharing bzw. Code-Sharing) werden von den Vertragspartnern jeweils eigene Fracht- oder Luftfrachtbriefe ausgestellt. In diesem Fall gelten beide Vertragspartner als Beförderer. Wenn z. B. eine Vessel-Sharing-Vereinbarung zwischen zwei Reedereien besteht, ist von diesen jeweils eine summarische Eingangsanmeldung für die Waren abzugeben, für deren Beförderung sie verantwortlich sind.

Im begleiteten kombinierten Verkehr, bei dem das im Zollgebiet der Union eintreffende aktive Beförderungsmittel nur ein anderes Beförderungsmittel befördert, das sich nach seinem Eintreffen als aktives Beförderungsmittel von selbst fortbewegt, ist der Betreiber dieses anderen Beförderungsmittels für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung verantwortlich. Im Fährverkehr müsste demnach z. B. die Spedition für die Waren eine summarische Eingangsanmeldung abgegeben, die sich auf dem Lkw befinden.

Vordrucke (3)

Vordrucke

Im Sicherheitsdokument ist die lfd. Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze (Listen der Warenpositionen - Sicherheit) anzugeben.

Bei der Verwendung von Listen der Warenpositionen sind die nicht verwendeten Positionen so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.

Positionen (5)

Positionen

Es ist die Gesamtzahl der angemeldeten Warenpositionen anzugeben. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der ausgefüllten Felder „Warenbezeichnung“ bzw. „Warenposition“.

Bezugsnummer (7)

Bezugsnummer

Hier ist die innerbetriebliche Nummer anzugeben, die dem Vorgang zugeordnet wurde.

Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (21)

Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Es ist das Kennzeichen des aktiven Beförderungsmittels beim Überschreiten der Grenze zum Zollgebiet der Union anzugeben.

Je nach Beförderungsmittel sind zur Kennzeichnung folgende Angaben erforderlich:

Beförderungsmittel	Kennzeichnung
Beförderung auf dem Seeweg und auf Binnenwasserstraßen	IMO oder ENI-Nummer
Beförderung auf der Straße	Kennzeichen des Fahrzeugs
Beförderung im Eisenbahnverkehr	Waggonnummer

Anmerkungen:

Die IMO-Nummer (IMO „ship identification number“ - Schiffskennzeichnung) wird von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation vergeben.

Die ENI-Nummer („Unique European Vessel Identification number“ - einheitliche europäische Schiffskennung) wird für Binnenschiffe vergeben. In Deutschland ist für die Vergabe die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest zuständig.

Im Luftverkehr ist ein Kennzeichen nicht anzugeben. Es ist jedoch die Angabe der Nummer der Beförderung erforderlich.

Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Die Staatszugehörigkeit ist entsprechend dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (ISO-alpha-2-Code für Länder) zu codieren (**Anhang 1A**).

Verkehrszweig
(25)

Verkehrszweig an der Grenze

Unter Benutzung der nachfolgenden Codes ist der Verkehrszweig des aktiven Beförderungsmittels anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Code	Verkehrszweig
1	Seeverkehr
2	Eisenbahnverkehr
3	Straßenverkehr
4	Luftverkehr
8	Binnenschifffahrt
9	Eigener Antrieb

Nummer der Beförderung (S10)

Nummer der Beförderung

Soweit zutreffend ist eine Reise-, Flug- oder Fahrnummer anzugeben.

Im Luftverkehr ist die Angabe der Flugnummer verpflichtend. Bei der Beförderung im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung ist die Flugnummer der Fluggesellschaft anzugeben, die für die Flugoperation verantwortlich ist (deren Flugzeug tatsächlich verwendet wird).

Sofern die Waren im Luft oder Seeverkehr (Verkehrszweig-Codes 1 oder 4) befördert werden, wird die Ankunftsmeldung anhand der Beförderungsmitteldaten verarbeitet. Zu den Beförderungsmitteldaten gehört u. a. das Datenfeld: „Nummer der Beförderung“. Für eine ordnungsgemäße Verarbeitung der Ankunftsmeldung ist es daher zwingend erforderlich, dass dieses Datenfeld vom Anmelder in dem gleichen Format befüllt wird, wie es der Betreiber des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels für die Ankunftsmeldung befüllt.

Beispiel: Gibt der Betreiber des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels die Nummer der Beförderung in der Ankunftsmeldung mit AB0001 an, ist auch in den dazugehörigen summarischen Eingangsanmeldungen die Nummer der Beförderung so anzugeben. Die Eingabe mit der Nummer AB001 würde dazu führen, dass die summarischen Eingangsanmeldungen wegen der fehlenden 0 nicht in den Status „angekommen“ versetzt werden.

Im Schienengüterverkehr ist hier die Zugnummer anzugeben.

Bis auf weiteres ist hier im begleiteten kombinierten Verkehr von Lastkraftwagen auf Fähren das Kennzeichen des passiven grenzüberschreitenden Beförderungsmittels (des Lastkraftwagen) anzugeben. Dem Kennzeichen ist hierfür der Code „XFER“ voranzustellen.

Dat./Uhrz. Ank. erst. Ort. Zollgeb. (S12)

Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet

Es ist das Datum und die Uhrzeit der geplanten Ankunft am ersten Ankunftsort in der Union in der Form (JJJJMMTTHHMM) anzugeben.

Beispiel:

Für eine Warensendung, die am 2. Januar 2012 um 20:30 Uhr auf dem Flughafen Frankfurt am Main eintreffen soll, ist anzugeben „201201022030“.

Codes für die zu durchfahrenden Länder (S13)

Codes für die zu durchfahrenden Länder

Es sind die Codes der Länder gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (**Anhang 1A**; ISO-alpha-2-Codes für Länder) in chronologischer Reihenfolge anzugeben, die die Warensendung zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Bestimmungsland durchquert. Hierzu gehören auch das Ausfuhr- sowie das Bestimmungsland (siehe Bemerkungen zu den Feldern 15a und 17a in Titel II). Nicht anzugeben sind die überflogenen Länder.

Bei Expressgutsendungen ist nur die Angabe des ursprünglichen Abgangslandes erforderlich.

Ausgangszollstelle (29)

(Nicht auszufüllen)

Warenort (30)

(Nicht auszufüllen)

Code erst. Ankunftsort (S11)

Code des ersten Ankunftsortes (erste Eingangszollstelle)

Es ist die erste Eingangszollstelle im Sinne von Artikel 1 Nr. 15 UZK-DA anzugeben. Diese ist in der Regel die für den Hafen, Flughafen, Bahnhof oder Grenzübergang zuständige Zollstelle, zu der die in das Zollgebiet der Union verbrachten Waren unverzüglich zu befördern sind.

Die Codierungen der deutschen Zollstellen können dem **Anhang 4** entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen unter dem folgenden Link zu finden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0

Folgende Eingangsstellen (S11/2)

Code der nachfolgenden Eingangszollstelle(n)

Die Codierungen der nachfolgenden Eingangszollstellen sind anzugeben (siehe Erläuterung zu „Codes des ersten Ankunftsortes“).

Eine Eintragung kommt im See-, Flug- und Binnenschiffsverkehr in Betracht.

Es sind hier nur die Zollstellen anzugeben, die das entsprechende aktive grenzüberschreitende Beförderungsmittel anläuft bzw. anfliegt (Artikel 187 Absatz 4 UZK-IA). Wird ein Container beispielsweise im Hamburger Hafen auf ein Feederschiff umgeladen, sind die Zollstellen der Häfen, die von diesem angelaufen werden, nicht als weitere nachfolgende Eingangszollstellen anzugeben, weil die Waren bereits bei der Umladung im Hamburger Hafen zu gestellen waren (Artikel 139 UZK). Im Flugverkehr ist eine nachfolgende Eingangszollstelle nur anzugeben, wenn die Fracht an Bord verbleiben soll, so dass die Waren bei der ersten Eingangszollstelle nicht zu gestellen sind, und sich zudem nach der ersten Landung auf einem Flughafen im Zollgebiet der Union die Flugnummer (siehe Nummer der Beförderung) nicht ändert.

Beispiel:

Wenn ein Schiff aus China kommend zunächst Rotterdam (erste Eingangszollstelle) anläuft und die übrigen Container in Bremerhaven gelöscht werden sollen, ist das Zollamt Bremerhaven (DE002452) als nachfolgende Eingangszollstelle anzugeben.

Versandzeichen (S22)

Versandzeichen (Packstücke: Zeichen und Nummern)

Bei verpackter Ware sind die Zeichen oder Nummern auf den Verpackungen anzugeben. Sofern die Beförderung in einem Container erfolgt, ist die Angabe der Containernummer (siehe unten) ausreichend.

Die Nummer des Frachtpapiers oder die Kennnummer der Sendung (UCR) kann diese Angabe ersetzen, wenn eine eindeutige Identifizierung aller Packstücke der Sendung möglich ist.

Empfänger (Sicherheit) (S06)	Nr.
------------------------------	-----

Empfänger

Es ist die EORI-Nummer des Empfängers anzugeben. Wenn diese der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, nicht bekannt ist, kann auch der Name und die Anschrift des Empfängers angegeben werden. Eine EORI-Nummer ist nicht anzugeben, wenn der Empfänger kein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Artikel 5 Nr. 5 UZK ist oder nicht in der Union ansässig ist. Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden.

Der Empfänger ist die Person, der die Waren tatsächlich geliefert werden. Dies ist regelmäßig der Vertragspartner des Versenders bzw. der Käufer der Ware. In den Fällen, in denen der tatsächliche Empfänger der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, nicht bekannt ist, kann auch der letzte bekannte Empfänger angegeben werden.

Sofern Waren im Seeverkehr mit einem Orderkonnossement befördert werden, in dem anstatt eines Empfängers lediglich der Vermerk „an Order“ eingetragen ist (d. h. es kann durch Indossament an einen Dritten übertragen werden) und der Empfänger unbekannt ist, ist dieses durch den besonderen Vermerk „10600“ anzumelden. In diesem Fall ist stets eine Kontaktperson in ATLAS-EAS als weiterer Beteiligter oder im Ausfallverfahren auf dem Sicherheitsdokument im Feld „Meldeanschrift“ anzugeben.

Meldeanschrift (S08)	Nr.
----------------------	-----

Zu benachrichtigende Person (in ATLAS-EAS: **weiterer Beteiligter**)

Die Person, die über den Eingang von Waren zu unterrichten ist, ist hier als weiterer Beteiligter anzugeben, wenn der besondere Vermerk „10600“ angemeldet wird. Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden.

Versender (Sicherheit) (S04)	Nr.
------------------------------	-----

Versender

Es ist die Person (Name und vollständige Adresse oder EORI-Nummer) anzugeben, die im Frachtvertrag vom Frachtbesteller als Versender der Waren genannt wird.

Werden Erleichterungen im Rahmen eines von der Union anerkannten Partnerschaftsprogramms für Drittlandsbeteiligte gewährt, kann diese Angabe in Form einer eindeutigen Drittlandskennummer gemacht werden, die das betreffende Drittland der Union mitgeteilt hat. Diese Nummer kann, sofern sie der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, bekannt ist, verwendet werden. Entsprechende von der EU anerkannte Handelspartnerschaftsprogramme bestehen z. B. in Japan und den USA.

Anmerkung:

Diese Definition weicht von der des Versenders im Sinne des Titels II dieses Merkblatts ab.

Ladeort (S17)

Ladeort

Es ist der Ort anzugeben, an dem die Waren auf das grenzüberschreitende aktive Beförderungsmittel verladen werden. Die ersten beiden Stellen der Angabe müssen den ISO-alpha-2-Code für Länder enthalten.

Im Straßen- oder Schienengüterverkehr ist dies der Ort der vertraglichen Übernahme der Waren oder auch die TIR-Abgangszollstelle.

Beispiel:

Ein Containerschiff mit dem Ziel Hamburg wird in New York beladen. Es ist als Ladeort „USNew York“ anzugeben.

Entladeort (S18)

Entladeort

Es ist der Ort im Zollgebiet der Union anzugeben, an dem die Waren von dem grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittel entladen werden. Die ersten beiden Stellen der Angabe müssen den ISO-alpha-2-Code für Länder enthalten.

Beispiel:

Ein Containerschiff mit dem Ziel Hamburg wird in New York beladen. Als Entladeort ist „DEHamburg“ anzugeben.

Kenn/Bef.nr. d. Sendung (Unique cons./transp. ref. nr.) (S02-03)
--

Kennnummer der Sendung oder Nummer des Frachtpapiers

Es ist die Kennnummer der Sendung (UCR) oder die Referenznummer des für die Beförderung der Waren in das Zollgebiet der Union verwendeten Frachtpapiers anzugeben.

Bei der UCR handelt es sich um eine einheitliche lieferungsbezogene Referenznummer für den Eingang, die Einfuhr, den Ausgang und die Ausfuhr. Es sind die Codes der WZO (ISO 15459) oder gleichgestellte Nummern zu verwenden.

Liegt eine UCR nicht vor, so ist die Referenznummer des Frachtpapiers anzugeben. Diese besteht aus einer der folgenden Codierungen ergänzt um die Kennnummer des jeweiligen Dokuments.

Frachtpapier	Codierung
Containerliste	N235
Packliste	N271
Hausfrachtbrief (House waybill)	N703
Sammelkonnossement (Master bill of lading)	N704
Konnossement (Bill of Lading)	N705
Schiffsmanifest (T1)	N710
Hauskonnossement	N714
Frachtbrief CIM (T1)	N720
SMGS-Begleitliste	N722
Lkw-Frachtbrief	N730
Luftfrachtbrief	N740
Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master airway bill)	N741
Beförderung durch die Post (einschließlich Paketpost)	N750
Multimodal/kombiniert Transportdokument	N760

Frachtpapier	Codierung
Frachtmanifest	N785
Ladungsverzeichnis	N787
Carnet TIR	N952
Carnet ATA	N955

Im Straßengüterverkehr kommt auch eine Bezugnahme auf das Carnet TIR in Betracht.

Beispiel: N703 45682A5 für einen Frachtbrief mit der Nummer 45682A5

In ATLAS-EAS können zudem weitere Unterlagen oder Bescheinigungen angegeben werden.

Container Nr. (31/3)

Container-Nr.

Es ist die Containernummer anzugeben, wenn die Ware in einem Container befördert wird.

Der Begriff Container wird in Titel II zu Feld Nr. 19 definiert.

Nummer des Zollverschlusses (S28)

Nummer des Zollverschlusses

Die Nummer eines Verschlusses kann hier angegeben werden, wenn diese vom Beteiligten selbst angebracht wird.

Rohmasse (kg) (35)

Rohmasse (kg)

Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und Behältern (Containern).

Soweit möglich kann das Gewicht auf Ebene der Positionen angegeben werden.

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden.

Bef.Kos.Code Zahlungswe. (S29)

Beförderungskosten; Code für die Zahlungsweise

Es ist codiert anzugeben, wie die Kosten für die Beförderung der Warensendung gezahlt werden.

Code	Zahlungsweise
A	Barzahlung
B	Kreditkarte
C	Scheck
D	Andere (z. B. Kontoabbuchung)
H	Elektronischer Zahlungsverkehr
Y	Konto beim Beförderer
Z	Keine Vorauszahlung

Barzahlung ist auch die Postanweisung. Überweisungen sind grundsätzlich der Codierung „D“ zuzuordnen, wenn diese nicht im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs durchgeführt wurden. Im elektronischen Zahlungsverkehr erfolgen bargeldlose Zahlungen entweder durch elektronische Medien im Wege des beleglosen Datenaustausches oder im Wege der Datenfernübertragung. Für Zahlungen im Rahmen des Gutschriftverfahrens ist die Zahlungsweise anzugeben, mit der die zugrundeliegende Transaktion erfolgte.

Diese Angabe ist zu machen, wenn sie vorliegt.

Anz./Art der Packst./Zeichen und Nm. der Packst. (31/1)

Anzahl der Packstücke

Es ist die Anzahl der Packstücke zu einer Warenposition oder bei unverpackter Ware deren Stückzahl anzugeben.

Art der Packstücke

Die Art der Packstücke ist entsprechend dem **Anhang 8** zu codieren.

Zeichen und Nummern der Packstücke sind ggf. unter „Versandzeichen“ anzugeben.

Besondere Vermerke (44/2)

Besondere Vermerke

Es kommt lediglich die Angabe des besonderen Vermerks „10600“ in Betracht (siehe Erläuterungen zur Angabe „Empfänger“).

Warenbezeichnung (31/2)

Warenbezeichnung

Die Waren sind so genau zu bezeichnen, dass diese von den Zollstellen identifiziert werden können (übliche Handelsbezeichnung). Bei Angabe der Warennummer ist die Warenbezeichnung nicht erforderlich. *Falls eine Warenbezeichnung angegeben wird, sollte für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw. aus solchen hergestellt sind, auch der wissenschaftliche Arname angegeben sein.*

Eine Warenposition darf grundsätzlich nur Waren umfassen, die derselben Position des Harmonisierten Systems (erste vier Stellen der Warennummer) zugeordnet werden können.

Allgemeine Begriffe wie Stückgut oder Teile und Sammelbezeichnungen sind nicht zulässig. Es wird diesbezüglich auch auf den Leitfaden der Europäischen Kommission zu zulässigen und unzulässigen Begriffen für die Bezeichnung von Waren in summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen hingewiesen

(http://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/customs_code/guidance_acceptable_goods_description_en.pdf). Es ist jedoch insbesondere die Verwendung des Begriffs „Übersiedlungsgut“ zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Kapitels 99 Unterkapitel I der Kombinierten Nomenklatur erfüllt sind.

Warennummer (33)

Warennummer

Es sind mindestens die ersten vier Ziffern der Codenummer anzugeben (Kombinierte Nomenklatur).

Die Warennummer ist nicht erforderlich, wenn die Warenbezeichnung angegeben wurde.

UNDG (S27)

UN-Gefahrgutnummer

Werden als gefährliche Güter nach den einschlägigen Transportvorschriften (ADR, RID, ADNR, IMDG-Code, IATA-DGR) zu klassifizierende Waren eingeführt, so ist die diesen Waren zugeordnete UN-Gefahrgutnummer anzugeben. Die vierstellige Codierung kann u. a. dem Verzeichnis der gefährlichen Güter unter der Ziffer 3.2.1 der Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entnommen werden.

Für ATLAS-EAS stehen die Codierungen in der Liste C0101*) zur Verfügung.

Eine Gefahrgut-Schnellinformation wird von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unter dem folgenden Link zur Verfügung gestellt.

<http://www.dgg.bam.de/php/schnellauskunft/schnellauskunft.php>

Hinweis:

Auf der orangefarbenen Warntafel an einem Fahrzeug ist die untere Ziffer die UN-Nummer.

***) Anmerkung:**

Die Codeliste C0101 enthält nur UN-Gefahrgutnummern. Codes für verkehrsträgerspezifische Gefahren wie z. B. der Code 8000 der IATA für Konsumgüter, die in den UN-Empfehlungen für den Transport gefährlicher Güter (Stand: 16th Recommendation) nicht implementiert sind, können nicht angemeldet werden.

32 Pos. Nr.

Positionsnummer

Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden angemeldeten Warenposition.

Person, die sumA. abg. (S05)	Nr.
Vertreter der Person, die sumA. abg. (S05a)	Nr.

Person, die die summarische Anmeldung abgibt (in ATLAS-EAS: SumA-Verantwortlicher)

Es ist die EORI-Nummer der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt bzw. im Sicherheitsdokument die EORI-Nummer eines Vertreters dieser Person anzugeben. Die Person, die die summarische Anmeldung abgibt, wird nunmehr als Anmelder bezeichnet (Artikel 5 Nr. 15 UZK). Auf Artikel 15 Absatz 2 UZK wird hingewiesen (siehe Titel I Absatz 16).

Die summarische Eingangsanmeldung ist von der Person abzugeben, die die Waren in das Zollgebiet der Union verbringt oder die Verantwortung für die Beförderung der Waren übernimmt (Beförderer). Des Weiteren kann sie vom Einführer oder Empfänger oder einer anderen Person, in deren Namen oder für deren Rechnung der Beförderer handelt, und von jeder Person, die in der Lage ist, die Waren bei der zuständigen Zollstelle zu stellen bzw. stellen zu lassen, abgegeben werden (Artikel 127 Absatz 4 UZK). Die Regelung des Artikels 127 Absatz 6 UZK wird derzeit noch nicht angewendet.

In ATLAS-EAS kann zudem ein **Änderungsbevollmächtigter** angegeben werden. Diese Person erhält somit die Möglichkeit, eine Änderung der Angaben der summarischen Eingangsanmeldung zu beantragen.

Ort und Datum:
Unterschrift und Name:

Unterschrift/Authentifizierung

Neben der Unterschrift hat die Person, die die summarische Anmeldung abgibt bzw. der Vertreter, ihren Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung inner-

halb der Firma anzugeben. Es ist ein Ansprechpartner (mit Telefonnummer und ggf. Telefaxnummer und E-Mail-Adresse) anzugeben.

2. Umleitungsantrag

a) Einleitende Bemerkungen:

Wenn das im Zollgebiet eintreffende aktive Beförderungsmittel zunächst bei einer anderen ersten Eingangszollstelle ankommt, als dieses in der summarischen Eingangsanmeldung angemeldet wurde, ist ein Umleitungsantrag im Sinne von Artikel 189 UZK-IA erforderlich. Dieser kann nur einmal abgegeben werden, weil durch die Umleitung die tatsächliche erste Eingangszollstelle festgelegt wird.

Ein Umleitungsantrag ist jedoch nicht abzugeben:

- wenn es sich bei der angegebenen als auch bei der tatsächlichen ersten Eingangszollstelle um deutsche Zollstellen handelt oder
- wenn die tatsächliche erste Eingangszollstelle in der summarischen Eingangsanmeldung bereits als nachfolgende Eingangszollstelle angemeldet wurde,
- wenn die tatsächliche erste Eingangszollstelle sich im selben Mitgliedstaat befindet wie eine angemeldete nachfolgende Eingangszollstelle.

Trotz des Begriffes Umleitungsantrag ist kein formeller Antrag erforderlich. In ATLAS-EAS wird der Umleitungsantrag als Umleitungsanzeige bezeichnet.

b) Erläuterungen zu den Datenelementen

Bezugsnummer

Hier ist die innerbetriebliche Nummer anzugeben, die dem Vorgang zugeordnet wurde.

Verkehrszweig an der Grenze

Unter Benutzung der nachfolgenden Codes ist der Verkehrszweig des aktiven Beförderungsmittels anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Code	Verkehrszweig
1	Seeverkehr
4	Luftverkehr

Person, die die Umleitung beantragt - Übermittler der Umleitung

Es ist die EORI-Nummer der Person anzugeben, die den Umleitungsantrag abgibt.

Sendungsbezogene Referenznummer (MRN) der summarischen Eingangsanmeldung

Die Angabe der MRN („Movement Reference Number“ bzw. nunmehr „Master Reference Number“, Artikel 1 Nr. 22 UZK-DA) der summarischen Eingangsanmeldung, auf die sich der Umleitungsantrag bezieht, stellt eine Alternative zu den Datenelementen „Datum der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet“ und „Kennung des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels“ dar.

Positionsnummer der summarischen Eingangsanmeldung

Wenn die MRN angegeben wird und sich der Umleitungsantrag nur auf bestimmte Positionen der summarischen Eingangsanmeldung bezieht, sind die betreffenden Positionen zu benennen.

Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels

Anzugeben ist bei der Beförderung auf dem Seeweg oder auf Binnenwasserstraßen die IMO-Schiffsnummer bzw. die ENI-Schiffsnummer und bei der Beförderung auf dem Luftweg die IATA-Flugnummer.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn nicht über die MRN auf die entsprechende(n) summarische(n) Eingangsanmeldungen Bezug genommen wird.

Angemeldetes Datum der Ankunft

Es ist das in der summarischen Eingangsanmeldung angemeldete Datum der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet der Union in der Form „JJJJMMTT“ anzugeben.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn nicht über die MRN auf die entsprechende(n) summarische(n) Eingangsanmeldung(en) Bezug genommen wird.

Angemeldete erste Eingangszollstelle (Land)

Der Mitgliedstaat, in dem gemäß der summarischen Eingangsanmeldung der erste Ankunftsort im Zollgebiet der Union sein soll, ist gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (**Anhang 1A**) anzugeben.

Angemeldete erste Eingangszollstelle

Es ist die erste Eingangszollstelle anzugeben, die in der summarischen Eingangsanmeldung angemeldet wurde.

Tatsächliche erste Eingangszollstelle

Es ist die tatsächliche erste Eingangszollstelle anzugeben.

Die Codierungen der deutschen Zollstellen können dem **Anhang 4** entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen unter dem folgenden Link zu finden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0

Unterschrift/Authentifizierung

Neben der Unterschrift hat die Person, die die Umleitung beantragt bzw. der Vertreter ihren Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Es ist ein Ansprechpartner (mit Telefonnummer und ggf. Telefaxnummer und E-Mail-Adresse) anzugeben.

3. Ankunftsmeldung

a) Einleitende Bemerkungen:

Vom Betreiber des im Zollgebiet eintreffenden aktiven Beförderungsmittels ist im See- und Luftverkehr bei der ersten Ankunft im Zollgebiet eine Ankunftsmeldung bei der tatsächlichen ersten Eingangszollstelle abzugeben (Artikel 133 UZK), wenn zuvor eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben war.

Die Ankunftsmeldung ersetzt nicht die Mitteilung der Gestellung nach Artikel 139 UZK.

In ATLAS-EAS wird die Ankunftsmeldung als Ankunftsanzeige bezeichnet.

b) Erläuterungen zu den Datenelementen

Bezugsnummer

Hier ist die innerbetriebliche Nummer anzugeben, die dem Vorgang zugeordnet wurde.

Verkehrszweig an der Grenze

Unter Benutzung der nachfolgenden Codes ist der Verkehrszweig des aktiven Beförderungsmittels anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Code	Verkehrszweig
1	Seeverkehr
4	Luftverkehr

Sendungsbezogene Referenznummer (MRN)

Die Angabe der MRN („Movement Reference Number“ bzw. nunmehr „Master Reference Number“, Artikel 1 Nr. 22 UZK-DA) der summarischen Eingangsanmeldung, auf die sich die Ankunftsmeldung bezieht, stellt eine Alternative zu den Datenelementen „Datum und Uhrzeit der angemeldeten Ankunft“ und „Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels“ bzw. „Nummer der Beförderung“ dar.

Positionsnummer der summarischen Eingangsanmeldung

Wenn die MRN angegeben wird und sich der Umleitungsantrag nur auf bestimmte Positionen der summarischen Eingangsanmeldung bezieht, sind die betreffenden Positionen zu benennen.

Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels

Anzugeben ist bei der Beförderung auf dem Seeweg oder auf Binnenwasserstraßen die IMO-Schiffsnummer bzw. die ENI-Schiffsnummer. Im Schiffsverkehr ist diese Angabe verpflichtend und im Flugverkehr nicht zulässig.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn nicht über die MRN auf die entsprechende(n) summarische(n) Eingangsanmeldungen Bezug genommen wird.

Nummer der Beförderung

Im Luftverkehr ist hier die Flugnummer anzugeben. Im Flugverkehr ist diese Angabe verpflichtend und im Seeverkehr nicht zulässig.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn nicht über die MRN auf die entsprechende(n) summarische(n) Eingangsanmeldungen Bezug genommen wird.

Datum und Uhrzeit der angemeldeten Ankunft

Es ist das in der summarischen Eingangsanmeldung angemeldete Datum sowie die Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet der Union in der Form „JJJJMMTTHHMM“ anzugeben.

Diese Angabe ist erforderlich, wenn nicht über die MRN auf die entsprechende(n) summarische(n) Eingangsanmeldungen Bezug genommen wird.

Datum und Uhrzeit der tatsächlichen Ankunft

Es ist hier das Datum und die Uhrzeit der tatsächlichen Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet der Union in der Form „JJJJMMTTHHMM“ anzugeben.

Angemeldete erste Eingangszollstelle (Land)

Der Mitgliedstaat, in dem gemäß der summarischen Eingangsanmeldung der erste Ankunftsort im Zollgebiet der Union sein soll, ist gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (**Anhang 1A**) anzugeben.

Betreiber des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (in ATLAS-EAS: **Verbringer**)

Es ist die EORI-Nummer des Betreibers des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels anzugeben.

Diese Person kann zum Beispiel beim sog. „Vessel-Sharing“ vom Beförderer abweichen (siehe Erläuterung zum Beförderer im Teil 1).

Tatsächliche erste Eingangszollstelle

Es ist die tatsächliche erste Eingangszollstelle anzugeben.

Die Codierungen der deutschen Zollstellen können dem **Anhang 4** entnommen werden. Die Zollstellen aller Mitgliedstaaten sind in der Liste der Zollstellen unter dem folgenden Link zu finden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0

Unterschrift/Authentifizierung

Neben der Unterschrift hat die Person, die die Ankunft mitteilt bzw. der Vertreter ihren Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Es ist ein Ansprechpartner (mit Telefonnummer und ggf. Telefaxnummer und E-Mail-Adresse) anzugeben.

Titel V - Bemerkungen zu den Datenelementen der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

Einleitende Bemerkungen

Die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist spätestens bei Gestellung der Waren von einer der im Artikel 139 Absätze 1 und 3 UZK genannten Personen abzugeben (Artikel 145 UZK).

In Deutschland erfolgt mit der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung auch die Mitteilung der Gestellung im Sinne von Artikel 139 UZK.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensanweisung ATLAS, das Merkblatt für Teilnehmer und auf das EDI-Implementierungshandbuch (EDI-IHB) hingewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Datenelementen genannten Codelisten sind im EDI-IHB als Deutsche Codeliste enthalten (verfügbar als Download unter www.zoll.de).

Erläuterungen zu den Datenelementen

Art der Anmeldung

Die folgenden Anmeldearten können in dem Fachverfahren ATLAS-SumA angemeldet werden:

Code	Anmeldeart
ESA	Endgültige Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung unter Bezug auf eine vorzeitige Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
ESV	Endgültige Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ohne vorzeitige Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
VSA	Vorzeitige Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
VSM	Änderung einer vorzeitigen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

Eine vorzeitige summarische Anmeldung kann bis zu 30 Tage vor dem Gestellungsdatum abgegeben werden.

Vorpapier

Es ist die **Vorpapierart** und die **Vorpapiernummer** anzugeben. Die Pflicht zur Angabe einer Referenz auf die vorangegangene Anmeldung folgt aus Artikel 139 Absatz 4 UZK für die Mitteilung der Gestellung und aus Artikel 145 Absatz 4 UZK für die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung.

Die Codierungen für die Art des Vorpapiers ergeben sich aus der Codeliste A2020. Als Vorpapiere kommen insbesondere eine summarische Eingangsanmeldung (ESUMA) oder eine Versandanmeldung (z. B. T1) in Betracht. Die Angabe des Vorpapiers „OHNE“ ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Wenn auf eine summarische Eingangsanmeldung oder eine Versandanmeldung als Vorpapier Bezug zu nehmen ist, ist als Vorpapiernummer die entsprechende MRN anzugeben. Mit der Vorpapierart „OESUMA“ kann mitgeteilt werden, dass eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung vorliegt. In diesem Fall muss als Vorpapiernummer die entsprechende Rechtsgrundlage wie folgt angegeben werden:

- a) „Artikel 104 Abs. 1 lit. ...) UZK-DA“ bei Ausnahmen für bestimmte Waren (zum Beispiel „Artikel 104 Abs. 1 lit. g) UZK-DA“ für Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden),

- b) Angabe des ISO-alpha-2-Codes für Länder (**Anhang 1A**) bei Ausnahmen aufgrund von Abkommen für bestimmte Länder oder Gebiete (zum Beispiel im Warenverkehr mit der Schweiz „CH“) oder
- c) „Artikel 136 UZK“ wenn Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden, nachdem sie jenes Zollgebiet auf dem Luft- oder Seeweg vorübergehend verlassen haben und die Beförderung auf direktem Wege ohne Zwischenstopp außerhalb des Zollgebiets der Union erfolgt ist.

Entsprechende Ausnahmen nach Buchstabe b) bestehen derzeit im Warenverkehr mit Andorra, Norwegen und der Schweiz (einschl. Liechtenstein).

Sofern ein Manifest nach Artikel 52 oder Artikel 53 UZK-TDA (vormals Artikel 445 oder 448 Zollkodex-DVO) als Vorpapier angegeben wurde, ist keine Vorpapiernummer anzumelden. Das gleiche gilt, wenn „OHNE“ angemeldet wird. Manifeste zu ggf. ab dem 1. Mai 2018 neu erteilten Bewilligungen nach Artikel 199 oder 200 UZK-DA sind in ATLAS vorerst wie Manifeste nach Artikel 52 oder Artikel 53 UZK-TDA (vormals Artikel 445 bzw. 448 Zollkodex-DVO) zu behandeln und anzumelden.

Gestellungsdatum

Es ist das Datum der (voraussichtlichen) Gestellung der Waren in der Form „JJJMMTT“ anzugeben.

Nummer der Beförderung

Im Luft-, See- und Binnenschiffsverkehr ist die Flug- oder Schiffsnummer anzugeben.

Die Flugnummer umfasst den Carriercode und eine bis zu vierstellige Nummer (ggf. zusätzlich 1-stellige Zusatzkennung). Bei der Beförderung im Rahmen einer Code-Sharing-Vereinbarung ist die Flugnummer der Fluggesellschaft anzugeben, die für die Flugoperation verantwortlich ist (deren Flugzeug tatsächlich verwendet wird).

Im Seeverkehr ist die IMO-Schiffsnummer und im Binnenschiffsverkehr die ENI-Schiffsnummer anzugeben (siehe Erläuterung im Titel IV Abschnitt II zu „Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels“).

Ankunftsdatum

Wenn die Nummer der Beförderung anzugeben ist, muss auch das Ankunftsdatum angemeldet werden. Es ist hierfür das Format „JJJMMTT“ zu verwenden.

Sofern eine summarische Eingangsanmeldung als Vorpapier angemeldet wurde, muss es dem dort angemeldeten erwarteten Ankunftsdatum an der ersten Eingangszollstelle entsprechen.

Bezugsnummer

Hier ist die innerbetriebliche Nummer anzugeben, die dem Vorgang zugeordnet wurde.

Unterschrift/Authentifizierung

Neben der Unterschrift/BIN hat die Person, welche die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgibt (Anmelder im Sinne von Artikel 5 Nr. 15 UZK) bzw. der Vertreter ihren/seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Es ist ein Ansprechpartner (mit Telefonnummer) anzugeben. Es wird empfohlen, auch die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners anzugeben.

Art der Identifikation

Bei den Anmeldearten VSM oder ESA ist es an den Flughafenzollstellen (siehe **Anhang 4** Teil B) möglich, einen Vorgang anstatt über die Registrier- und Positionsnummer über die Flugnummer (Nummer der Beförderung) in Verbindung mit dem Ankunftsdatum, der Abgangszollstelle/dem Beladeort und der Vorpapierart zu identifizieren.

Es sind die folgenden Codes für die Art der Identifikation zu verwenden:

Code	Art der Identifikation
MID	Manifest-ID-/Positionsnummer-bezogene Identifikation
REG	Registriernummer-/Positionsnummer-bezogene Identifikation

Erfolgt die **Identifikation über den Ordnungsbegriff**, sind die folgenden Angaben erforderlich: **ID Nummer der Beförderung**, **ID Ankunftsdatum**, **ID Abgangsstelle/Beladeort** und **ID Vorpapierart**.

Erfolgt die **Identifikation über die Registriernummer**, ist die folgenden Angaben erforderlich: **ID Registriernummer (SumA)**.

Kennzeichen NCTS-Versand

Wenn der Gestellende ein „zugelassener Empfänger“ ist, kann dieser mit dem Code „J“ anmelden, dass bei Beendigung eines Versandverfahrens (in NCTS) kein neuer SumA-Vorgang erzeugt werden soll.

Kennzeichen Seeverkehr

Es ist entweder der Code „J“ für Seeverkehr oder der Code „N“ für jeden anderen Verkehrszweig anzumelden.

Beförderungsmittel

Die **Art des Beförderungsmittels** ist wie folgt anzugeben:

Code	Beförderungsmittel
01	Lkw
02	Schiff
03	Waggon
04	Flugzeug
05	Pkw
06	Ohne
07	Andere

Es handelt sich hierbei um das grenzüberschreitende aktive Beförderungsmittel.

Wenn der Code „07“ anzumelden ist, erfolgt die Beschreibung des Beförderungsmittels im Feld **„Sonstiges Beförderungsmittel“**.

Das **Kennzeichen des Beförderungsmittels** ist für einen Lkw, Waggon oder Pkw (Codes „01“, „03“ oder „05“) anzugeben. Beim Code „07“ kann eine Angabe erfolgen. Es ist der Name bzw. das Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels anzugeben.

Verkehrszweig an der Grenze

Hier ist unter Benutzung eines der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht worden sind. Diese Angabe ist nur zulässig und erforderlich, wenn als Vorpapier eine summarische Eingangsanmeldung (ESUMA) angemeldet wurde.

Code	Beförderungsmittel
1	Seeverkehr
2	Eisenbahnverkehr
3	Straßenverkehr
4	Luftverkehr
5	Postsendungen
7	Fest installierte Transporteinrichtungen ¹⁾
8	Binnenschifffahrt
9	Eigener Antrieb ²⁾

Anmerkungen:

¹⁾ z. B. Rohrleitungen.

²⁾ Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft die Grenze des Zollgebiets überschreiten.

Anzahl Container

Wenn die Waren mit Lkw, Schiff oder Waggon in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ist ggf. anzumelden, für wie viele Container die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgegeben wird.

Abgangsstelle/Beladeort

Im Luftverkehr (Beförderungsmittel - 04) ist, wenn die Identifikation künftig über die Flugnummer (Code „MID“) erfolgen soll, der Abgangsflughafen anhand des IATA-Flughafencodes anzugeben.

Angemeldete erste Eingangszollstelle

Wenn als Vorpapier eine summarische Eingangsanmeldung (ESUMA) angegeben wurde, ist die in der entsprechenden summarischen Eingangsanmeldung angemeldete erste Eingangszollstelle anzugeben (siehe Titel IV Abschnitt II).

Kennzeichen erste Eingangszollstelle

Es ist anzugeben, ob die Zollstelle bei der die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgegeben wird, die tatsächliche erste Eingangszollstelle (Code „J“) oder eine nachfolgende Eingangszollstelle (Code „N“) ist. Diese Angabe ist nur zulässig und erforderlich, wenn als Vorpapier eine summarische Eingangsanmeldung (ESUMA) angemeldet wurde.

Zusätzliche Angaben

Hier können zusätzliche Angaben erfasst werden, z. B. verfahrensspezifische Erklärungen oder Hinweise auf Besonderheiten.

Gestellender

Es ist die Person anzugeben, die die Waren gestellt. Die Verpflichtung zur Gestellung obliegt der Person, die die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht hat, in deren Name oder in deren Auftrag die Person handelt, die die Waren in dieses Gebiet verbracht hat oder die die Verantwortung für die Beförderung der Waren nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Union übernommen hat (Artikel 139 Absatz 1 UZK). Sofern der Gestellende Wirtschaftsbeteiligte ist, ist die EORI-Nummer anzugeben. Im Übrigen kann der Name und die Anschrift des Gestellenden angegeben werden.

Zusätzlich zur EORI-Nummer kann eine Niederlassung des Gestellenden angegeben werden, die als Nachrichtenempfänger für den Vorgang fungieren soll. Wird „0000“ oder kein Wert erfasst, werden die Nachrichten an die entsprechende Hauptniederlassung gesendet, sofern diese Teilnehmer ist. Gestellender ist unabhängig von der Niederlassung jeweils die mit der EORI-Nummer angemeldete Person im Sinne von Artikel 5 Nr. 4 UZK.

Vertreter

Die Datenübermittlung kann auch durch einen Vertreter des Gestellenden erfolgen. Es ist die EORI-Nummer des Vertreters anzugeben.

Zusätzlich zur EORI-Nummer kann eine Niederlassung des Vertreters angegeben werden, die als Nachrichtenempfänger für den Vorgang fungieren soll (s. o.).

Positionsnummer

Es ist die laufende Nummer der Warenposition der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung anzugeben.

Eingangs-SumA (MRN)

Die MRN der summarischen Eingangsanmeldung ist anzugeben, wenn als Vorpapier eine summarische Eingangsanmeldung (ESUMA) angemeldet wurde und das Feld „Vorpapiernummer“ die MRN nicht enthält.

Eingangs-SumA (Positionsnummer)

Es ist die entsprechende Position der summarischen Eingangsanmeldung, auf die über die MRN Bezug genommen wird, anzugeben, wenn als Vorpapier eine summarische Eingangsanmeldung (ESUMA) angemeldet wurde.

Kennzeichen Bestätigung der Gestellung

Wenn eine vorzeitige Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgegeben wurde, ist in der entsprechenden endgültigen Anmeldung (Art der Anmeldung: ESA) anzugeben, ob die Bestätigung der Gestellung mit Änderungen (Code „1“) oder ohne Änderungen (Code „2“) erfolgt.

Bei Abgabe einer endgültigen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ohne vorzeitige Anmeldung (Art der Anmeldung: ESV) ist die Gestellung mit dem Code „3“ zu bestätigen.

Kennzeichen Unterdrückung der Verwahrungsmittelung

Wenn der Verwahrer zum Beispiel im Falle einer direkten Weiterbeförderung der Waren keine Verwahrungsmittelung benötigt, kann die Ausgabe dieser mit der Angabe des Codes „J“ unterdrückt werden.

Versendungs-/Ausfuhrland

Es ist der ISO-alpha-2-Code für Länder (**Anhang 1A**) für das Land anzugeben, aus dem die Waren versendet/ausgeführt worden sind (siehe auch Titel II Abschnitt III Feld Nr. 15a).

Bestimmungsort

Hier kann der vom Absender festgelegte Bestimmungsort (z. B. gemäß dem Luftfrachtbrief) angegeben werden.

Kennzeichen Freizone

Es ist anzugeben, ob die Ware in eine Freizone (Code „J“) oder nicht in eine Freizone (Code „N“) verbracht wird. Bei der Angabe des Codes „J“ muss sich der angemeldete Verwahrungsort in einer Freizone befinden.

Beim Verbringen in einer Freizone dient die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung nur als Mitteilung der Gestellung. Die Waren befinden sich dann nicht in der vorübergehenden Verwahrung.

Zollrechtlicher Status der Ware

Der zollrechtliche Status der Waren ist mit einem der nachfolgenden Codes anzumelden:

Code	Zollrechtlicher Status der Ware
C	Unionsware
D	Ware mit Transit-Dokument (TD) (Artikel 52/53 UZK-TDA, vormals Artikel 445/448 Zollkodex-DVO)
F	Unionsware mit Status T2F bzw. TF und Ware, die sich im zollrechtlich freien Verkehr, aber nicht im steuerrechtlich freien Verkehr der Union befindet
N	Nicht-Unionsware
X	Auszuführende Unionsware (Artikel 52/53 UZK-TDA, vormals Artikel 445/448 Zollkodex-DVO)

Hinsichtlich der Definition von Unionsware und Nicht-Unionsware wird auf Titel I Absatz 2 und 3 verwiesen. Manifeste zu ggf. ab dem 1. Mai 2018 neu erteilten Bewilligungen nach Artikel 199 oder 200 UZK-DA sind in ATLAS vorerst wie Manifeste nach Artikel 52/53 UZK-TDA (vormals Artikel 445 bzw. 448 Zollkodex-DVO) zu behandeln und anzumelden.

Spezifischer Ordnungsbegriff

Es ist die **Art des spezifischen Ordnungsbegriffs** anhand der untenstehenden Codes sowie ein **spezifischer Ordnungsbegriff** (z. B. AWB-Nummer, ULD-Nummer, Containernummer oder Waggonnummer) anzugeben.

Code	Art des spezifischen Ordnungsbegriffs
AWB	IATA-konforme AWB-Nummer
ULD	Unit Load Device
ZZZ	Sonstiger spezifischer Ordnungsbegriff

Wenn ein Beteiligter im Luftverkehr den Vorgang künftig auf den Ordnungsbegriff bezogen identifizieren möchte, muss er die Art des spezifischen Ordnungsbegriffs „AWB“ oder „ULD“ angeben.

Art der Packstücke

Die Art der Packstücke ist anhand der Verpackungs-codes (**Anhang 8**) anzugeben. Es ist die Verpackung zu codieren, die die betreffende Ware unmittelbar umschließt. Es ist hier jedoch nicht die Verpackung, die für den Einzelhandelsverkauf bestimmt ist, sondern diejenige, die für den Transport vorgesehen ist, anzugeben. Paletten gelten grundsätzlich als Beförderungsmaterial und nicht als Pack-

stücke; die Angabe als Packstück kommt jedoch in Betracht, wenn Waren sich auf einer eingeschweißten Palette befinden oder die Ware nicht anderweitig verpackt ist.

Stückzahl

Es ist die Anzahl der gestellten Packstücke zur betreffenden Warenposition anzugeben. Es sind nur Werte > 0 zulässig.

Bei Anmeldung der Verpackungs-codes „VQ“, „VG“, „VL“, „VR“, „VS“, „VY“ oder „VO“ und bei Verwendung der Art des spezifischen Ordnungsbegriffs „ULD“ ist als Stückzahl „1“ anzugeben.

Rohmasse

Anzugeben ist die Rohmasse in Kilogramm der betreffenden Warenposition.

Bei einer Rohmasse von mehr als einem Kilogramm ist bei Dezimalstellen unter 0,5 auf volle Kilogramm abzurunden und bei Dezimalstellen von 0,5 oder mehr auf volle Kilogramm aufzurunden. Es sind nur Werte > 0 zulässig.

Unter Rohmasse wird die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und Behältern (Containern) verstanden.

Warenbezeichnung

Es ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware anzugeben.

Die Warenbeschreibung muss so genau sein, dass die Ware von der Zollstelle identifiziert werden kann. Dieses Feld muss ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze usw.) verlangten Angaben enthalten. *Insbesondere muss für artengeschützte Tiere oder Pflanzen oder deren Teile und Erzeugnisse, die solche Tiere oder Pflanzen enthalten bzw. aus solchen hergestellt sind, der wissenschaftliche Artnamen angegeben sein.*

Eine aus zollrechtlicher Sicht akzeptable Bezeichnung der tatsächlich vorhandenen Ware wird angenommen, wenn die angegebene Bezeichnung handelsüblich als Oberbegriff für die vorhandene Ware dienen kann (z. B. „Damenoberbekleidung“ für Damenmäntel, „Büromaterial“ für Schreibwaren).

Allgemeine Begriffe wie Stückgut oder Teile und Sammelbezeichnungen sind dagegen grundsätzlich nicht zulässig.

Warenkreis

Bei Waren, die Verboten und Beschränkungen im Hinblick auf ihr Verbringen in die Union oder in den Geltungsbereich der jeweiligen Vorschrift unterliegen, sind hier nähere Informationen zur Ware zu erfassen. Die folgenden Codes sind hierfür zu verwenden:

Code	Warenkreis
A	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, für die pflanzenbeschaurechtliche Verbote und Beschränkungen bestehen
B	Lebende Tiere
C	Nicht lebende Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die veterinärrechtlich zu untersuchen sind
D	Arznei-/Betäubungsmittel
E	Waffen und Munition
F	Radioaktive Stoffe
G	Abfälle

H	Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände und andere dem Sprengstoffgesetz unterliegende Gegenstände
I	Chemische Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, für die Verbringungsverbote bestehen
J	Waren, die strafrechtlichen Verbringungsverboten unterliegen (u. a. Medien mit verfassungswidrigem Inhalt oder verbotener Pornographie)
K	Pflanzen, Tiere oder andere Waren, für die artenschutzrechtliche Verbote und Beschränkungen bestehen

Verwahrungsort

Es kann anhand des Verwahrungsortschlüssels angegeben werden, an welchem Verwahrungsort sich die Waren befinden.

Auf das Kapitel „Verwahrungsorte“ der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS wird diesbezüglich hingewiesen.

Verwahrer

Es ist die EORI-Nummer des Verwahrers anzugeben.

Zusätzlich zur EORI-Nummer kann eine Niederlassung des Verwahrers angegeben werden, die als Nachrichtenempfänger für den Vorgang fungieren soll. Wird „0000“ oder kein Wert erfasst, werden die Nachrichten an die entsprechende Hauptniederlassung gesendet, sofern diese Teilnehmer ist. Verwahrer ist unabhängig von der Niederlassung jeweils die mit der EORI-Nummer angemeldete Person im Sinne von Artikel 5 Nr. 4 UZK.

Ist für den Betrieb des angemeldeten Verwahrungslagers eine neu erteilte förmliche Bewilligung erforderlich (Artikel 148 Absatz 1 UZK), ist hier die entsprechende Nummer der Bewilligung anzugeben. Ist keine förmliche Bewilligung für die betroffene Verwahrung/Lagerung erforderlich oder liegt eine Bewilligung im Rahmen der Bestandsschutzregelung vor, ist der Wert „OHNE“ anzugeben.

Der Verwahrer ist die Person, der bewilligt wurde, die gestellten Waren bei sich zu lagern, bis die vorübergehende Verwahrung nach Artikel 149 UZK beendet wird.

Wenn die vorübergehend verwahrten Waren sich im Gewahrsam der Zollstelle befinden oder am Amtsplatz gelagert werden, ist „000000000000000000“ anzugeben.

Verfügungsberechtigter

Neben dem Verwahrer kann auch ein Verfügungsberechtigter (EORI-Nummer) angegeben werden. Zusätzlich zur EORI-Nummer kann eine Niederlassung des Verfügungsberechtigten angegeben werden, die als Nachrichtenempfänger für den Vorgang fungieren soll (s. o.).

Der Verfügungsberechtigte ist eine Person, die vom Gestellenden oder dessen Vertreter beauftragt wurde, eine Aufteilung und/oder Konsolidierung vorzunehmen.

Anhang 1A - Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik - ISO-alpha-2-Code für Länder

(Stand: 1. Januar 2018)

Afghanistan	AF	(Nordkorea)	KP	Kaimaninseln	KY
Ägypten	EG	Demokratische		Kambodscha	KH
Albanien	AL	Volksrepublik Laos	LA	Kamerun	CM
Algerien	DZ	Deutschland	DE	Kanada	CA
Amerikanisch-Samoa	AS	Dominica	DM	Kap Verde	CV
Amerikanische Jungferninseln	VI	Dominikanische Republik	DO	Kasachstan	KZ
Amerikanische		Dschibuti	DJ	Katar	QA
Überseeinseln, kleinere	UM	Ecuador	EC	Kenia	KE
Andorra	AD	Ehemalige Jugoslawische		Kirgisische Republik	KG
Angola	AO	Republik Mazedonien	MK	Kiribati	KI
Anguilla	AI	El Salvador	SV	Kokosinseln (Keelinginseln)	CC
Antarktis	AQ	Eritrea	ER	Kolumbien	CO
Antigua und Barbuda	AG	Estland	EE	Komoren	KM
Äquatorialguinea	GQ	Eswatini	SZ	Kosovo	XK
Arabische Republik Syrien	SY	Falklandinseln (Malwinen)	FK	Kroatien	HR
Argentinien	AR	Färöer	FO	Kuba	CU
Armenien	AM	Fidschi	FJ	Kuwait	KW
Aruba	AW	Finnland	FI	Lesotho	LS
Aserbaidschan	AZ	Föderierte Staaten von		Lettland	LV
Äthiopien	ET	Mikronesien	FM	Libanon	LB
Australien	AU	Frankreich	FR	Liberia	LR
Bahamas	BS	Französisch-Polynesien	PF	Libyen	LY
Bahrain	BH	Französische Süd-		Liechtenstein	LI
Bangladesch	BD	und Antarktisgebiete	TF	Litauen	LT
Barbados	BB	Gabun	GA	Luxemburg	LU
Belarus	BY	Gambia	GM	Macau	MO
Belgien	BE	Georgien	GE	Madagaskar	MG
Belize	BZ	Ghana	GH	Malawi	MW
Benin	BJ	Gibraltar	GI	Malaysia	MY
Bermuda	BM	Grenada	GD	Malediven	MV
Besetzte palästinensische		Griechenland	GR	Mali	ML
Gebiete	PS	Grönland	GL	Malta	MT
Bhutan	BT	Guam	GU	Marokko	MA
Bolivien, Plurinationaler Staat	BO	Guatemala	GT	Marshallinseln	MH
Bonaire, St. Eustatius und		Guinea	GN	Mauretanien	MR
Saba	BQ	Guinea-Bissau	GW	Mauritius	MU
Bosnien und Herzegowina	BA	Guyana	GY	Mayotte	FR
Botsuana	BW	Haiti	HT	Melilla	XL
Bouvetinsel	BV	Heard und		Mexiko	MX
Brasilien	BR	McDonaldinseln	HM	Mongolei	MN
Britische Jungferninseln	VG	Hohe See	QP	Montenegro	ME
Britisches Territorium im		Honduras	HN	Montserrat	
Indischen Ozean	IO	Hongkong	HK	MS	
Brunei Darussalam	BN	Indien	IN	Mosambik	MZ
Bulgarien	BG	Indonesien	ID	Myanmar	MM
Burkina Faso	BF	Irak	IQ	Namibia	NA
Burundi	BI	Irland	IE	Nauru	NR
Ceuta	XC	Islamische Republik Iran	IR	Nepal	NP
Chile	CL	Island	IS	Neukaledonien	NC
Cookinseln	CK	Israel	IL	Neuseeland	NZ
Costa Rica	CR	Italien	IT	Nicaragua	NI
Côte d'Ivoire	CI	Jamaika	JM	Niederlande	NL
Curaçao	CW	Japan	JP	Niger	NE
Dänemark	DK	Jemen	YE	Nigeria	NG
Demokratische Republik		Jordanien	JO	Niue	NU
Kongo	CD			Nördliche Marianen	MP
Demokratische					
Volksrepublik Korea					

Norfolkinsel	NF	Suriname	SR	Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland	
Norwegen	NO	Tadschikistan	TJ		
Oman	OM	Taiwan	TW		
Österreich	AT	Thailand	TH		
Pakistan	PK	Timor-Leste	TL		01 Schleswig-Holstein
Palau	PW	Togo	TG		02 Hamburg
Panama	PA	Tokelau	TK		03 Niedersachsen
Papua-Neuguinea	PG	Tonga	TO		04 Bremen
Paraguay	PY	Trinidad und Tobago	TT		05 Nordrhein-Westfalen
Peru	PE	Tschad	TD		06 Hessen
Philippinen	PH	Tschechische Republik	CZ		07 Rheinland-Pfalz
Pitcairn-Inseln	PN	Tunesien	TN		08 Baden-Württemberg
Polen	PL	Türkei	TR		09 Bayern
Portugal	PT	Turkmenistan	TM		10 Saarland
Republik Kongo	CG	Turks- und Caicosinseln	TC		11 Berlin
Republik Korea (Südkorea)	KR	Tuvalu	TV		12 Brandenburg
Republik Moldau	MD	Uganda	UG	13 Mecklenburg-Vorpommern	
Ruanda	RW	Ukraine	UA	14 Sachsen	
Rumänien	RO	Ungarn	HU	15 Sachsen-Anhalt	
Russische Föderation	RU	Uruguay	UY	16 Thüringen	
		Usbekistan	UZ		
Salomonen	SB	Vanuatu	VU		
Sambia	ZM	Vatikanstadt	VA		
Samoa	WS	Venezuela	VE		
San Marino	SM	Vereinigte Arabische Emirate	AE		
São Tomé und Príncipe	ST	Vereinigte Republik Tansania	TZ		
Saudi-Arabien	SA	Vereinigtes Königreich	GB		
Schiffs- und Luftfahrzeug- bedarf (Ausfuhr auf fremde Seeschiffe und Luftfahr- zeuge auf/in deutsche (Flug-)Häfen)		Vereinigte Staaten	US		
im Rahmen des Intra-EU- Warenverkehrs	QR	Vietnam	VN		
- im Rahmen des Waren- verkehrrs mit Drittländern	QS	Volksrepublik China	CN		
Schweden	SE	Wallis und Futuna	WF		
Schweiz	CH	Weihnachtsinsel	CX		
Senegal	SN	Westsahara	EH		
Serbien	XS	Zentralafrikanische Republik	CF		
Seychellen	SC	Zypern	CY		
Sierra Leone	SL				
Simbabwe	ZW				
Singapur	SG				
Slowakei	SK				
Slowenien	SI				
Somalia	SO				
Spanien	ES				
Sri Lanka	LK				
St. Barthélemy	BL				
St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha	SH				
St. Kitts und Nevis	KN				
St. Lucia	LC				
St. Martin (niederländischer Teil)	SX				
St. Pierre und Miquelon	PM				
St. Vincent und die Grenadinen	VC				
Südafrika	ZA				
Sudan	SD				
Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS				
Südsudan	SS				

Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Abu Dhabi	AE	Cookinseln	CK	Indien	IN
Aden	YE	Costa Rica	CR	Indonesien	ID
Adschman	AE	Côte d'Ivoire	CI	Innere Mongolei	CN
Afghanistan	AF	Cristobal	PA	Irak	IQ
Ägypten	EG	Curaçao	CW	Iran, Islamische Republik	IR
Albanien	AL			Irland	IE
Algerien	DZ	Dahome (ehem.)	BJ	Island	IS
Amerikanisch-Samoa	AS	Dänemark	DK	Israel	IL
Amerikanische Überseeinseln, kleinere	UM	Demokratische Republik Kongo	CD	Italien	IT
Amiranten-I ⁿ	SC	Désirade-I	FR	Jamaika	JM
Andorra	AD	Deutschland	DE	Japan	JP
Angola	AO	Dominica-I	DM	Jemen	YE
Anguilla	AI	Dominikanische Republik	DO	Jericho	PS
Annobon-I	GQ	Dschibuti	DJ	Jordanien	JO
Antarktis	AQ	Dubai	AE	Jungfern-In, Amerik.	VI
Antigua-I	AG			Jungfern-In, Brit.	VG
Äquatorialguinea	GQ	Ecuador	EC	Kaimaninseln	KY
Arab. Emirate, Ver.	AE	Elfenbeinküste	CI	Kambodscha	KH
Argentinien	AR	El Salvador	SV	Kamerun	CM
Armenien	AM	Eritrea	ER	Kanada	CA
Aruba-I	AW	Estland	EE	Kanal-In, Brit.	GB
Ascension	SH	<i>Eswatini</i>	SZ	Kanarische I ⁿ	ES
Aserbaidschan	AZ	Falklandinseln- (Malwinen)	FK	Kap Verde	CV
Äthiopien	ET	Färöer-I ⁿ	FO	Karolinen-I ⁿ	FM
Australien	AU	Fidschi	FJ	Kasachstan	KZ
Azoren	PT	Finnland	FI	Katar	QA
		Föderierte Staaten von Mikronesien	FM	Kenia	KE
Bahamas	BS	Formosa (ehem.)	TW	Kirgisische Republik	KG
Bahrain	BH	Frankreich	FR	Kiribati	KI
Baker-I	UM	Französische Süd- und Antarktisgebiete	TF	Kokosinseln (Keelinginseln)	CC
Bangladesch	BD	Fudschaira	AE	Kolumbien	CO
Barbados-I	BB	Futuna-I	WF	Komoren	KM
Barbuda	AG			Kongo, Dem. Rep.	CD
Belarus	BY	Gabun	GA	Kongo, Republik	CG
Belau	PW	Galapagos-I ⁿ	EC	Korea, Dem. Volksrep. (Nordkorea)	KP
Belgien	BE	Gambia	GM	Korea, Republik (Südkorea)	KR
Belize	BZ	Gazastreifen	PS	Kosovo	XK
Benin	BJ	Georgien	GE	Kroatien	HR
Bermuda	BM	Gesellschafts-I ⁿ	PF	Kuba	CU
Besetzte palästinensische Gebiete	PS	Ghana	GH	Kuwait	KW
Bhutan	BT	Gibraltar	GI		
Birma (ehem.)	MM	Gilbert-I ⁿ (ehem.)	KI	Laos, Dem. Volksrep.	LA
Bolivien, Plurinationaler Staat	BO	Grenada-I	GD	Lesotho	LS
Bonaire-I	BQ	Griechenland	GR	Les Saintes-I ⁿ	FR
Borneo, Nord-	MY	Grönland	GL	Lettland	LV
Borneo, Süd-	ID	Großbritannien	GB	Libanon	LB
Bosnien	BA	Guadeloupe-I ⁿ	FR	Liberia	LR
Botsuana	BW	Guam	GU	Libyen	LY
Bouvetinsel	BV	Guatemala	GT	Liechtenstein	LI
Brasilien	BR	Guayana, Französisch-	FR	Litauen	LT
Britisches Territorium im Indischen Ozean	IO	Guinea	GN	Lord-Howe-I (austral.)	AU
Brunei Darussalam	BN	Guinea-Bissau	GW	Lord-Howe-I ⁿ (Salomonen)	SB
Bulgarien	BG	Guyana	GY	Luxemburg	LU
Burkina Faso	BF				
Burundi	BI	Haiti	HT	Macau	MO
Büsingern	CH	Heard- und McDonaldinseln	HM	Madagaskar	MG
		Heard-I	HM	Madeira	PT
Cabinda-Landana	AO	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)	VA	Malawi	MW
Caicos-I ⁿ	TC	Herzegovina	BA	Malaysia	MY
Campbell-I	NZ	Hohe See	QP	Malediven	MV
Ceuta	XC	Honduras	HN	Mali	ML
Ceylon (ehem.)	LK	Hongkong	HK	Malta	MT
Chile	CL	Howland-I	UM	Man-I	GB
China	CN			Mandschurei	CN
Cook-I ⁿ	CK				

Marie-Galante-I	FR	Príncipe-I	ST	Südkorea	KR
Marokko	MA	Puerto Rico	US	Süd-Sandwich-I ⁿ	GS
Marshall-I ⁿ	MH	Ras el-Chaima	AE	Südsudan	SS
Martinique-I	FR	Réunion	FR	Suriname	SR
Mauretanien	MR	Rhodesien (ehem.)	ZW	Svalbard	NO
Mauritius	MU	Riukiu-I ⁿ	JP	Swan-(Schwan-)I ⁿ	HN
Mayotte	FR	Ruanda	RW	Syrien, Arab. Rep.	SY
Mazedonien	MK	Rumänien	RO	Tadschikistan	TJ
McDonald-I ⁿ	HM	Russische Föderation	RU	Tahiti-I	PF
Meiilla	XL	Russland	RU	Taiwan	TW
Mexiko	MX	Sabah	MY	Tansania, Verein. Rep.	TZ
Midway-I ⁿ	UM	Saba-I	BQ	Tasmanien	AU
Mikronesien, Föderierte Staaten von	FM	Salomonen	SB	Teneriffa	ES
Miquelon-I ⁿ	PM	Salomon-I ⁿ (Papua)	PG	Thailand	TH
Moldau, Republik	MD	Sambia	ZM	Tibet	CN
Monaco	FR	Samoa	WS	Timor-Leste	TL
Mongolei	MN	Samoa (West-) (ehem.)	WS	Tobago-I	TT
Montenegro	ME	Samoa, amerikanisch	AS	Togo	TG
Montserrat-I	MS	San Marino	SM	Tokelau	TK
Mosambik	MZ	Sansibar	TZ	Tonga	TO
Myanmar	MM	Santa-Cruz-I ⁿ	SB	Trinidad-I	TT
Namibia	NA	São-Tomé-I	ST	Tristan da Cunha-I	SH
Nauru	NR	Sarawak	MY	Tschad	TD
Nepal	NP	Saudi-Arabien	SA	Tschagos-I ⁿ	IO
Neukaledonien	NC	Schardscha	AE	Tschechische Republik	CZ
Neuseeland	NZ	Schweden	SE	Tuamotu-(Paumotu-)I ⁿ	PF
Nevis-I	KN	Schweiz	CH	Tubuai-I ⁿ	PF
Nicaragua	NI	Senegal	SN	Tunesien	TN
Niederlande	NL	Serbien	XS	Türkei	TR
Niger	NE	Seychellen	SC	Turkmenistan	TM
Nigeria	NG	Sierra Leone	SL	Turks-I ⁿ	TC
Niue	NU	Sikkim	IN	Tuvalu	TV
Niue-I	NU	Simbabwe	ZW	Uganda	UG
Nord-Grenadinen	VC	Singapur	SG	Ukraine	UA
Nordborneo (Sabah)	MY	Slowakei	SK	Umm al-Kaiwain	AE
Nordirland	GB	Slowenien	SI	Ungarn	HU
Nördliche Marianen	MP	Somalia	SO	Uruguay	UY
Norfolk-I	NF	Sous-le-Vent-I ⁿ	PF	Usbekistan	UZ
Norfolkinsel	NF	Spanien	ES	Vanuatu	VU
Norwegen	NO	Sri Lanka	LK	Vatikanstadt	VA
Obervolta (ehem.)	BF	St. Barthélemy	BL	Venezuela	VE
Oman	OM	St. Christoph		Verein. Arab. Emirate	AE
Österreich	AT	(St. Kitts) - Nevis (ehemals)	KN	Vereinigtes Königreich	GB
Ost-Jerusalem	PS	St. Eustatius-I	BQ	Vereinigte Staaten	US
Osttimor (ehem.)	TL	St. Helena-I	SH	Vietnam	VN
Pakistan	PK	St. Kitts-I	KN	Wake-I	UM
Palau	PW	St. Lucia	LC	Wallis-I ⁿ	WF
Panama		St. Martin-I (franz.)	FR	Weihnachts-I (Ind. Oz.)	CX
(einschl. ehem. Kanalzone)	PA	St. Martin-I (niederl.)	SX	Weihnachts-I (Paz. Oz.)	KI
Papua-Neuguinea	PG	St. Pierre-I ⁿ	PM	Weißrussland	BY
Paraguay	PY	St. Vincent-I	VC	Westjordanland	PS
Peru	PE	Sudan	SD	Westсахara	EH
Philippinen	PH	Südafrika	ZA	Zaire, Rep. (ehem.)	CD
Pitcairn-Inseln	PN	Südborneo	ID	Zentralafrikanische Republik	CF
Polen	PL	Südgeorgien	GS	Zypern	CY
Polynesien, Fr.-	PF	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS		
Portugal	PT	Süd-Grenadinen	GD		

Alphabetisches Codeverzeichnis

AD	Andorra	EC	Ecuador	KZ	Kasachstan
AE	Vereinigte Arabische Emirate	EE	Estland	LA	Demokratische Volksrepublik Laos
AF	Afghanistan	EG	Ägypten	LB	Libanon
AG	Antigua und Barbuda	EH	Westsahara	LC	St. Lucia
AI	Anguilla	ER	Eritrea	LI	Liechtenstein
AL	Albanien	ES	Spanien	LK	Sri Lanka
AM	Armenien	ET	Äthiopien	LR	Liberia
AO	Angola	FI	Finnland	LS	Lesotho
AQ	Antarktis	FJ	Fidschi	LT	Litauen
AR	Argentinien	FK	Falklandinseln (Malwinen)	LU	Luxemburg
AS	Amerikanisch-Samoa	FM	Föderierte Staaten von Mikronesien	LV	Lettland
AT	Österreich	FO	Färöer	LY	Libyen
AU	Australien	FR	Frankreich	MA	Marokko
AW	Aruba	GA	Gabun	MD	Republik Moldau
AZ	Aserbaidschan	GB	Vereinigtes Königreich	ME	Montenegro
BA	Bosnien und Herzegowina	GD	Grenada	MG	Madagaskar
BB	Barbados	GE	Georgien	MH	Marshallinseln
BD	Bangladesch	GH	Ghana	MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
BE	Belgien	GI	Gibraltar	ML	Mali
BF	Burkina Faso	GL	Grönland	MM	Myanmar
BG	Bulgarien	GM	Gambia	MN	Mongolei
BH	Bahrain	GN	Guinea	MO	Macau
BI	Burundi	GQ	Äquatorialguinea	MP	Nördliche Marianen
BJ	Benin	GR	Griechenland	MR	Mauretanien
BL	St. Barthélemy	GS	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	MS	Montserrat
BM	Bermuda	GT	Guatemala	MT	Malta
BN	Brunei Darussalam	GU	Guam	MU	Mauritius
BO	Bolivien, Plurinationaler Staat	GW	Guinea-Bissau	MV	Malediven
BQ	Bonaire, St. Eustatius und Saba	GY	Guyana	MW	Malawi
BR	Brasilien	HK	Hongkong	MX	Mexiko
BS	Bahamas	HM	Heard- und McDonaldinseln	MY	Malaysia
BT	Bhutan	HN	Honduras	MZ	Mosambik
BV	Bouvetinsel	HR	Kroatien	NA	Namibia
BW	Botsuana	HT	Haiti	NC	Neukaledonien
BY	Belarus	HU	Ungarn	NE	Niger
BZ	Belize	ID	Indonesien	NF	Norfolkinsel
CA	Kanada	IE	Irland	NG	Nigeria
CC	Kokosinseln (Keelinginseln)	IL	Israel	NI	Nicaragua
CD	Demokratische Republik Kongo	IN	Indien	NL	Niederlande
CF	Zentralafrikanische Republik	IO	Britisches Territorium im Indischen Ozean	NO	Norwegen
CG	Kongo	IQ	Irak	NP	Nepal
CH	Schweiz	IR	Islamische Republik Iran	NR	Nauru
CI	Côte d'Ivoire	IS	Island	NU	Niue
CK	Cookinseln	IT	Italien	NZ	Neuseeland
CL	Chile	JM	Jamaika	OM	Oman
CM	Kamerun	JO	Jordanien	PA	Panama
CN	Volksrepublik China	JP	Japan	PE	Peru
CO	Kolumbien	KE	Kenia	PF	Französisch-Polynesien
CR	Costa Rica	KG	Kirgisische Republik	PG	Papua-Neuguinea
CU	Kuba	KH	Kambodscha	PH	Philippinen
CV	Kap Verde	KI	Kiribati	PK	Pakistan
CW	Curaçao	KM	Komoren	PL	Polen
CX	Weihnachtsinsel	KN	St. Kitts und Nevis	PM	St. Pierre und Miquelon
CY	Zypern	KP	Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)	PN	Pitcairn-Inseln
CZ	Tschechische Republik	KR	Republik Korea (Südkorea)	PS	Besetzte palästinensische Gebiete
DE	Deutschland	KW	Kuwait	PT	Portugal
DJ	Dschibuti	KY	Kaimaninseln	PW	Palau
DK	Dänemark			PY	Paraguay
DM	Dominica				
DO	Dominikanische Republik				
DZ	Algerien				

QA	Katar	VA	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)
QP	Hohe See	VC	St. Vincent und die Grenadinen
	Schiffs- und Luftfahrzeug bedarf (Ausfuhr auf fremde Seeschiffe und Luftfahrzeuge auf/in deutschen (Flug-) Häfen	VE	Venezuela
QR	- im Rahmen des Intra-EU-Warenverkehrs	VG	Britische Jungferninseln
QS	- im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern	VI	Amerikanische Jungferninseln
RO	Rumänien	VN	Vietnam
RU	Russische Föderation	VU	Vanuatu
RW	Ruanda	WF	Wallis und Futuna
SA	Saudi-Arabien	WS	Samoa
SB	Salomonen	XC	Ceuta
SC	Seychellen	XK	Kosovo
SD	Sudan	XL	Melilla
SE	Schweden	XS	Serbien
SG	Singapur	YE	Jemen
SH	St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha	ZA	Südafrika
SI	Slowenien	ZM	Sambia
SK	Slowakei	ZW	Simbabwe
SL	Sierra Leone		
SM	San Marino		
SN	Senegal		
SO	Somalia		
SR	Suriname		
SS	Südsudan		
ST	São Tomé und Príncipe		
SV	El Salvador		
SX	St. Martin (niederländischer Teil)		
SY	Arabische Republik Syrien		
SZ	<i>Eswatini</i>		
TC	Turks- und Caicosinseln		
TD	Tschad		
TF	Französische Süd- und Antarktisgebiete		
TG	Togo		
TH	Thailand		
TJ	Tadschikistan		
TK	Tokelau		
TL	Timor-Leste		
TM	Turkmenistan		
TN	Tunesien		
TO	Tonga		
TR	Türkei		
TT	Trinidad und Tobago		
TV	Tuvalu		
TW	Taiwan		
TZ	Vereinigte Republik Tansania		
UA	Ukraine		
UG	Uganda		
UM	Amerikanische Überseeinseln, kleinere		
US	Vereinigte Staaten		
UY	Uruguay		
UZ	Usbekistan		

Anhang 1B - ISO-alpha-3-Code für Währungen

(Stand: 1. Januar 2018)

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
AED	Dirham	Vereinigte Arabische Emirate
AFN	Afghani	Afghanistan
ALL	Lek	Albanien
AMD	Dram	Armenien
ANG	Antillen-Gulden	Curaçao Sint Maarten
AOA	Kwanza	Angola
ARS	Argentinischer Peso	Argentinien
AUD	Australischer Dollar	Australien Kiribati Kokosinseln Nauru Norfolkinsel Tuvalu Weihnachtsinsel
AWG	Aruba-Gulden	Aruba
AZN	Aserbaidtschan Manat	Aserbaidtschan
BAM	Konvertible Mark	Bosnien und Herzegowina
BBD	Barbados-Dollar	Barbados
BDT	Taka	Bangladesch
BGN	Lew	Bulgarien
BHD	Bahrain-Dinar	Bahrain
BIF	Burundi-Franc	Burundi
BMD	Bermuda-Dollar	Bermuda
BND	Brunei-Dollar	Brunei Darussalam
BOB	Boliviano	Bolivien, Plurinationaler Staat
BRL	Real	Brasilien
BSD	Bahama-Dollar	Bahamas
BTN	Ngultrum	Bhutan
BWP	Pula	Botsuana
BYN	Belarus-Rubel	Belarus
BZD	Belize-Dollar	Belize
CAD	Kanadischer Dollar	Kanada
CDF	Kongo-Franc	Kongo, Demokratische Republik
CHF	Schweizer Franken	Liechtenstein Schweiz
CLP	Chilenischer Peso	Chile
CMG	Karibischer Gulden (geplant)	Curaçao Sint Maarten
CNY	Renminbi Yuan	China
COP	Kolumbianischer Peso	Kolumbien
CRC	Costa-Rica-Colón	Costa Rica
CUC	Kubanischer Konvertibler Peso	Kuba

noch - ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
CUP	Kubanischer Peso	Kuba
CVE	Kap-Verde-Escudo	Kap Verde
CZK	Tschechische Krone	Tschechische Republik
DJF	Dschibuti-Franc	Dschibuti
DKK	Dänische Krone	Dänemark Färöer Grönland
DOP	Dominikanischer Peso	Dominikanische Republik
DZD	Algerischer Dinar	Algerien
EGP	Ägyptisches Pfund	Ägypten
ERN	Nakfa	Eritrea
ETB	Birr	Äthiopien
EUR	Euro	Ålandinseln Andorra Belgien Deutschland Estland Finnland Frankreich Französische Süd- und Antarktisgebiete Französisch-Guayana Griechenland Guadeloupe Irland Italien Kosovo Lettland Litauen Luxemburg Malta Martinique Mayotte Monaco Montenegro Niederlande Österreich Portugal Réunion Saint-Barthélemy Saint-Martin St. Pierre und Miquelon San Marino Slowakei Slowenien Spanien Vatikanstadt

noch - ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
		Zypern
FJD	Fidschi-Dollar	Fidschi
FKP	Falkland-Pfund	Falklandinseln
GBP	Pfund Sterling	Guernsey Insel Man Jersey Vereinigtes Königreich
GEL	Lari	Georgien
GHS	Cedi	Ghana
GIP	Gibraltar-Pfund	Gibraltar
GMD	Dalasi	Gambia
GNF	Guinea-Franc	Guinea
GTQ	Quetzal	Guatemala
GYD	Guyana-Dollar	Guyana
HKD	Hongkong-Dollar	Hongkong, Sonderverwaltungsregion
HNL	Lempira	Honduras
HRK	Kuna	Kroatien
HTG	Gourde	Haiti
HUF	Forint	Ungarn
IDR	Rupiah	Indonesien
ILS	Neuer Schekel	Israel Gaza Streifen (Westjordanland, Gaza Streifen/Palästinensische Gebiete)
INR	Indische Rupie	Bhutan Indien
IQD	Irak-Dinar	Irak
IRR	Rial	Iran, Islamische Republik
ISK	Isländische Krone	Island
JMD	Jamaika-Dollar	Jamaika
JOD	Jordan-Dinar	Jordanien
JPY	Yen	Japan
KES	Kenia-Schilling	Kenia
KGS	Som	Kirgisistan
KHR	Riel	Kambodscha
KMF	Komoren-Franc	Komoren
KPW	Nordkoreanischer Won	Korea, Demokratische Volksrepublik
KRW	Südkoreanischer Won	Korea, Republik
KWD	Kuwait-Dinar	Kuwait
KYD	Kaiman-Dollar	Kaimaninseln
KZT	Tenge	Kasachstan

noch - ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
LAK	Kip	Laos
LBP	Libanesisches Pfund	Libanon
LKR	Sri-Lanka-Rupie	Sri Lanka
LRD	Liberianischer Dollar	Liberia
LSL	Loti	Lesotho
LYD	Libyscher Dinar	Libyen
MAD	Dirham	Marokko Westsahara
MDL	Moldau-Leu	Moldau, Republik
MGA	Ariary	Madagaskar
MKD	Denar	Mazedonien
MMK	Kyat	Myanmar
MNT	Tukrig	Mongolei
MOP	Pataca	Macau, Sonderverwaltungsregion
MRO	Ouguiya	Mauretanien
MUR	Mauritius-Rupie	Mauritius
MVR	Rufiyaa	Malediven
MWK	Malawi-Kwacha	Malawi
MXN	Mexikanischer Peso	Mexiko
MYR	Malaysischer Ringgit	Malaysia
MZN	Metical	Mosambik
NAD	Namibia-Dollar	Namibia
NGN	Naira	Nigeria
NIO	Córdoba Oro	Nicaragua
NOK	Norwegische Krone	Norwegen Svalbard und Jan Mayen
NPR	Nepalesische Rupie	Nepal
NZD	Neuseeland-Dollar	Cookinseln Neuseeland Niue Pitcairninnseln Tokelau
OMR	Omani-Rial	Oman
PAB	Balboa	Panama
PEN	Neuer Sol	Peru
PGK	Kina	Papua-Neuguinea
PHP	Philippinischer Peso	Philippinen
PKR	Pakistanische Rupie	Pakistan
PLN	Zloty	Polen
PYG	Guarani	Paraguay
QAR	Katar-Riyal	Katar
RON	Leu	Rumänien

noch - ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
RSD	Serbischer Dinar	Serbien
RUB	Rubel	Russische Föderation
RWF	Ruanda-Franc	Ruanda
SAR	Saudi Riyal	Saudi-Arabien
SBD	Salomonen-Dollar	Salomonen
SCR	Seychellen-Rupie	Seychellen
SDG	Sudanesisches Pfund	Sudan
SEK	Schwedische Krone	Schweden
SGD	Singapur-Dollar	Singapur
SHP	St.-Helena-Pfund	St. Helena
SLL	Leone	Sierra Leone
SOS	Somalia-Schilling	Somalia
SRD	Suriname-Dollar	Suriname
SSP	Südsudanesisches Pfund	Südsudan
STN	Dobra	São Tomé und Príncipe
SVC	El-Salvador-Colón	El Salvador
SYR	Syrisches Pfund	Syrien
SZL	Lilangeni	Eswatini
THB	Baht	Thailand
TJS	Somoni	Tadschikistan
TMT	Turkmenistan-Manat	Turkmenistan
TND	Tunesischer Dinar	Tunesien
TOP	Pa`anga	Tonga
TRY	Türkische Lira	Türkei
TTD	Trinidad-und-Tobago-Dollar	Trinidad und Tobago
TWD	Neuer Taiwan-Dollar	China (Taiwan)
TZS	Tansania-Schilling	Tansania
UAH	Griwna	Ukraine
UGX	Uganda-Schilling	Uganda
USD	US-Dollar	Amerikanisch-Samoa Britisches Territorium im Indischen Ozean Bonaire Ecuador El Salvador Guam Haiti Jungferninseln, Amerikanische Jungferninseln, Britische Kleinere Amerikanische Überseeinseln Marshallinseln Mikronesien, Föderierte Staaten von Nördliche Marianen Palau Panama Puerto Rico

noch - ISO-alpha-3-Code für Währungen

ISO-Code	Währung	Land bzw. Gebiet
		Saba
		St. Eustatius
		Timor-Leste
		Turks- und Caicosinseln
		Vereinigte Staaten
UYU	Uruguayischer Peso	Uruguay
UZS	Usbekistan-Sum	Usbekistan
VEF	Bolívar	Venezuela
VND	Dong	Vietnam
VUV	Vatu	Vanuatu
WST	Tala	Samoa
XAF	CFA-Franc	Äquatorialguinea
		Gabun
		Kamerun
		Kongo
		Tschad
		Zentralafrikanische Republik
XCD	Ostkaribischer Dollar	Anguilla
		Antigua und Barbuda
		Dominica
		Grenada
		Montserrat
		St. Kitts und Nevis
		St. Lucia
		St. Vincent und die Grenadinen
XOF	CFA-Franc (BEAC)	Benin
		Burkina Faso
		Côte d'Ivoire
		Guinea-Bissau
		Mali
		Niger
		Senegal
		Togo
XPF	CFP-Franc (BCEAO)	Französisch-Polynesien
		Neukaledonien
		Wallis und Futuna
YER	Jemen-Rial	Jemen
ZAR	Rand	Lesotho
		Namibia
		Südafrika
ZMK	Kwacha	Sambia
ZMW	Neuer Kwacha	Sambia
ZWL	Simbabwe-Dollar	Simbabwe

Anhang 2 - Zu Feld Nr. 20: Lieferbedingung

Erstes Unterfeld	Bedeutung	Zweites Unterfeld
Incoterm Code	Incoterm - CCI/ECE, Genf	Anzugebender Ort
EXW	AB WERK	Standort des Werks
FCA	FREI FRACHTFÜHRER	...vereinbarter Ort
FAS	FREI LÄNGSSEITS SCHIFF	vereinbarter Verladehafen
FOB	FREI AN BORD	vereinbarter Verladehafen
CFR	KOSTEN UND FRACHT	vereinbarter Bestimmungshafen
CIF	KOSTEN, VERSICHERUNG UND FRACHT	vereinbarter Bestimmungshafen
CPT	FRACHT BEZAHLT BIS	vereinbarter Bestimmungsort
CIP	FRACHT UND VERSICHERUNG BEZAHLT BIS	vereinbarter Bestimmungsort
DAF	FREI GRENZE	vereinbarter Lieferort an der Grenze
DAP	GELIEFERT BENANNTER ORT	vereinbarter Ort
DAT	GELIEFERT TERMINAL	vereinbarter Ort
DES	GELIEFERT AB SCHIFF	vereinbarter Bestimmungshafen
DEQ	GELIEFERT AB KAI	verzollt... vereinbarter Hafen
DDU	GELIEFERT UNVERZOLLT	vereinbarter Bestimmungsort im Einfuhrland
DDP	GELIEFERT VERZOLLT	vereinbarter Lieferort im Einfuhrland
XXX	ANDERE LIEFERBEDINGUNGEN ALS VORSTEHEND ANGEGBEN	genaue Angabe der im Vertrag enthaltenen Bedingungen

Das dritte Unterfeld ist in Deutschland nicht auszufüllen.

Die in den Incoterms® 2010 entfallenen Klauseln DAF, DES, DEQ und DDU können weiterhin angemeldet werden. Diese sehen vor, dass die Klauseln FAS, FOB, CFR und CIF im Allgemeinen nur für den See- und Binnenschiffsverkehr anwendbar sind. Für Altverträge hat es jedoch keine Auswirkungen.

Anhang 3 - Zu Feld Nr. 24: Art des Geschäfts

Art des Geschäfts	Schlüsselnummer
Geschäfte mit Eigentumsübertragung (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig); Ausnahme: Die unter den Schlüsselnummern 21 bis 23, 29, 71, 72 und 81 zu erfassenden Geschäfte ^{(a) (b) (c)}	
- Endgültiger Kauf/Verkauf ^(b)	11
- (berechnete) Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte (einschließlich Konsignationslager)	12
- Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel)	13
- Finanzierungsleasing (Mietkauf) ^(c)	14
- Sonstiges	19
Rücksendung und unentgeltliche Ersatzlieferung von Waren, die bereits unter den Schlüsselnummern 11 bis 14 oder 19 erfasst wurden^(d)	
- Rücksendung von Waren	21
- Ersatz für zurückgesandte Waren	22
- Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren	23
- Sonstiges	29
Geschäfte mit Eigentumsübertragung, jedoch ohne Gegenleistung in Form von finanziellen Leistungen oder Sachleistungen (z. B. Hilfslieferungen)^(k)	
- Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Union ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen	31
- andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen	32
- sonstige Hilfslieferungen (von privaten oder von nicht öffentlichen Stellen)	33
- sonstige Geschäfte (z. B. Geschenksendungen)	34
Warensendung zur Lohnveredelung^(e) (kein Eigentumsübergang auf den Veredler)	
- Waren, die voraussichtlich in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	41
- Waren, die voraussichtlich nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	42

Art des Geschäfts	Schlüsselnummer
Warenausfuhr nach Lohnveredelung^(e) (kein Eigentumsübergang auf den Veredler)	
- Waren, die in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	51
- Waren, die nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen	52
Vorübergehende Warenverkehre (für nationale Zwecke); ausgenommen die unter Schlüsselnummern 41, 42, 51, 52 und 91 zu erfassende Warenausfuhrungen^(f)	
- Warenausfuhrung zur oder nach Reparatur ^(g)	67
- sonstige vorübergehende Warenverkehre bis einschließlich 24 Monate und andere von der statistischen Anmeldung befreite Waren	69
Warenausfuhrung im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme	
- für militärische Zwecke	71
- für zivile Zwecke (z. B. Airbus; ausgenommen die unter Schlüsselnummern 11 bis 14 oder 19 zu erfassenden Warenbewegungen)	72
Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Waren erfasst.^(h)	81
Andere Geschäfte, die sich den anderen Schlüsselnummern nicht zuordnen lassen	
- vorübergehende Warenverkehre über 24 Monate (z. B. Miete, Leihe und Operate Leasing ⁽ⁱ⁾)	91
- Lagerverkehr für ausländische Rechnung ^(j)	92
- nicht anderweitig erfasst ^(a)	99

Anmerkungen:

^(a) Hier ist die Mehrzahl der Ausfuhrungen und Einfuhrungen zu erfassen, d. h. die Geschäfte, bei denen das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt und eine Zahlung oder Sachleistung (Tauschhandel) erfolgt oder erfolgen wird.

Dies gilt auch für Bewegungen von Waren zwischen verbundenen Unternehmen oder an/von Verteilungszentren, selbst wenn keine sofortige Bezahlung erfolgt. Aus Drittländern eingeführte Waren, die von einem nicht in Deutschland ansässigen Anmelder (z. B. Anmeldung durch einen Fiskalvertreter) im Rahmen der Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender innergemeinschaftlicher Lieferung (Verfahren 42/63) unmittelbar in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, sind unter der Schlüsselnummer 99 zu erfassen.

^(b) Einschließlich Lieferungen von Ersatzteilen und anderen Ersatzlieferungen gegen Entgelt sowie (Rück-) Käufe deutscher Waren.

^(c) Finanzierungsleasing beinhaltet Geschäfte, bei denen die Leasingraten so berechnet werden, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des

Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer der Waren.

- (d) Rücksendung und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter den Schlüsselnummern 31 bis 34 und 71 bis 99 registriert wurden, sind unter der entsprechenden Nummer zu erfassen. Die Rücksendung unveredelter Waren ist unter der Schlüsselnummer 51 anzumelden.
- (e) **Lohnveredelung** umfasst Vorgänge (Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung usw.) mit dem Ziel der Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware. Eine Neuordnung innerhalb der Warennomenklatur ist ein Indiz für eine Lohnveredelung. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung („Eigenveredelung“) ist nicht unter diesen Nummern zu erfassen, sondern unter Schlüsselnummer 11.
- Reparaturen (Schlüsselnummer 67) sind hier ebenfalls nicht zu erfassen.
- (f) Unter diesen Schlüsselnummern werden erfasst: Geschäfte ohne Eigentumsübertragung, und zwar Reparaturen und Wartungen, Miete, Leihe, Operate-Leasing⁽ⁱ⁾ und die sonstige vorübergehende Verwendung für die Dauer von weniger als 24 Monaten, außer Lohnveredelungsvorgänge (Schlüsselnummer 41 bzw. 42 und 51 bzw. 52).
- Diese Warensendungen sind von der Anmeldung zur **Außenhandelsstatistik befreit**.
- (g) Die **Reparatur** (einschließlich Wartung) einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustandes. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung (z. B. im Rahmen des technischen Fortschritts) verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.
- (h) Unter der Schlüsselnummer 81 sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfasst. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter der Schlüsselnummer 11 zu erfassen.
- (i) Unter Operate-Leasing versteht man alle Leasingverträge, die nicht Finanzierungsleasing^(c) sind.
- (j) Zu erfassen ist hier die Einfuhr von Waren im Eigentum eines Gebietsfremden auf ein im Inland befindlichen Zolllager sowie die Wiederversendung/Wiederausfuhr aus einem Zolllager.
- (k) Die Schlüsselnummern 31 - 34 kommen nur in Betracht, wenn bei einem Eigentumswechsel tatsächlich keine Gegenleistung in irgendeiner Form erfolgt (wie z. B. bei einer Schenkung).

**Anhang 4 - Zu Feld Nr. 29: Ausgangszollstelle/Eingangszollstelle
- Verzeichnis der anzugebenden Schlüsselnummern -**

A. Verzeichnis deutscher Zollstellen bei der Aus- und Einfuhr über die Landgrenze zwischen Deutschland und der Schweiz

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Zu Spalte 1: DZA = Deutsches Zollamt
DAbfSt = Deutsche Abfertigungsstelle
ZA = Zollamt
Abfst = Abfertigungsstelle

Zu Spalte 4: L = Landstraße
E = Eisenbahn
Bi = Binnenschifffahrt
RL= Rohrleitungen

Deutsch-schweizerische Grenze

ZA	Bad Säckingen	4209	L
DZA	Basel	4058	E
DAbfSt	Basler Häfen	4085	Bi
ZA	Bietingen	4101	L
ZA	Erzingen	4201	L
AbfSt	Friedrichshafen-Fähre	9420	L
ZA	Friedrichshafen	9402	Bi
ZA	Grenzacherhorn	4051	L
ZA	Jestetten	4203	L
ZA	Konstanz-Autobahn	4005	L
ZA	Laufenburg	4204	L
ZA	Lottstetten	4205	L
ZA	Neuhaus	4102	L
ZA	Rheinfelden-Autobahn	4062	L
AbfSt	Rheinfelden/Rheinhafen	4086	Bi
AbfSt	Rheinhafen	4087	Bi
ZA	Rielasingen	4103	L
ZA	Singen-Bahnhof	4105	E
ZA	Stetten	4053	L
ZA	Stühlingen	4206	L

ZA	Waldshut	4208	L
ZA	Weil am Rhein-Autobahn	4055	L
AbfSt	Weil am Rhein-Umschlagbahnhof	4081	E

Rohrleitungen

GVS Rheintalleitung (Gas)		9963	RL
Lottstetten (Erdgas)		9962	RL
GVS Oberschwabenleitung (Gas)		9984	RL
Trinkwasser		9982	RL

B. Verzeichnis deutscher Zollstellen im Luftverkehr

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Zu Spalte 1: HZA = Hauptzollamt
 ZA = Zollamt
 AbfSt = Abfertigungsstelle

ZA	Aschersleben	7352	
AbfSt	Augsburg-Flughafen	7430	
ZA	Berlin-Flughafen Schönefeld	2102	
ZA	Berlin-Flughafen Tegel	2105	
ZA	Bremen-Flughafen	2301	
ZA	Dortmund-Flughafen	8131	
ZA	Flughafen Dresden	5552	
ZA	Düsseldorf-Flughafen	2601	
AbfSt	Erfurt-Luftverkehr	3030	
ZA	Frankfurt a. M.- Fracht	3302	
HZA	Frankfurt a. M. - Sachgebiet C Flughafen Überwachung	3301	
ZA	Hahn-Flughafen	6756	
ZA	Hamburg-Flughafen	4701	
ZA	Hannover-Flughafen	5103	
AbfSt	Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden	5881	
ZA	Flughafen Köln/Bonn	7154	
ZA	Laage	9102	
ZA	Flughafen Leipzig	5604	
AbfSt	Flughafen Memmingerberg	7554	
ZA	München-Flughafen	7650	
ZA	Münster-Flughafen	8306	
ZA	Nürnberg-Flughafen	8755	
ZA	Flughafen Paderborn	8380	
ZA	Saarbrücken-Flughafen	9304	
ZA	Stuttgart-Flughafen	9555	
AbfSt	Flughafen Weeze	2705	

C. Verzeichnis deutscher Zollstellen im Seeverkehr

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Zu Spalte 1: ZA = Zollamt
AbfSt = Abfertigungsstelle

Zollstellen an der Ostsee

AbfSt	Flensburg-Hafen	6132	
ZA	Heiligenhafen	6302	
AbfSt	Kiel-Norwegenkai	6231	
ZA	Kiel-Wik	6203	
AbfSt	Lübeck-Hafen	6332	
ZA	Mukran	9154	
ZA	Rendsburg	6206	
ZA	Rostock	9104	
AbfSt	Stralsund	9180	
ZA	Wismar	9103	
ZA	Wolgast	9152	
Rohrleitung Erdgas Russische Föderation		9991	RL

Zollstellen an der Nordsee außer Bremen, Bremerhaven und Hamburg

ZA	Brake	5301	
ZA	Brunsbüttel	6151	
ZA	Cuxhaven	4501	
ZA	Emden	5004	
ZA	Helgoland	4506	
ZA	Husum	6155	
ZA	Papenburg	5008	
ZA	Stade	5203	
ZA	Wilhelmshaven	5310	
Rohrleitung Eldfisk (Erdgas)		9964	RL

Zollstelle in Hamburg

ZA	Hamburg-Waltershof	4851	
----	--------------------	------	--

Zollstellen in Bremen einschließlich Bremerhaven

ZA	Bremen	2325	
ZA	Bremerhaven	2452	

D. Sonstige

Vor die Schlüsselzahl (Spalte 3) ist jeweils der Zusatz „DE00“ zu setzen.

Förderbänder (Einfuhr mit Förderbändern)		9903	
Poststellen (Einfuhr im Postwege)		9901	
AbfSt IPZ (Internationales Postzentrum - Ausfuhr im Postwege)		3305	
Werksbahn (Einfuhr mit Werksbahnen)		9902	

Anhang 5 - Zu Feld Nr. 36: Präferenz

Abschnitt A - Anzuwendende Codes

Der dreistellige Code besteht aus einem einstelligen Element zur Bezeichnung des Präferenznachweises und einem zweistelligen Element zur Bezeichnung des betreffenden Präferenzgrundes. Die Liste der ein- und zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt.

Verzeichnis der Ziffern zur Codierung

1. Die erste Ziffer des Codes

Code	Abgabenbegünstigung
1	Abgabenbegünstigung erga omnes (ohne Präferenznachweis)
2	Allgemeine Zollpräferenzen für Entwicklungsländer (APS; Formblatt A)
3	Andere Zollpräferenzen (EUR.1/EUR-MED oder gleichwertiges Dokument)
4	Abgabenerhebung in Anwendung der von der Europäischen Union geschlossenen Zollunionsabkommen (A.TR, T2, T2L oder gleichwertiges Dokument)

2. Die beiden folgenden Ziffern des Codes

Code	Abgabenbegünstigung
00	Keiner der nachstehenden Fälle
10	Zollaussetzung
15	Zollaussetzung mit Endverwendung
18	Zollaussetzung mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware
19	Zollaussetzung für mit <i>Freigabebescheinigung</i> eingeführte Waren ¹⁾
20	Zollkontingent ²⁾
23	Zollkontingent mit Endverwendung ²⁾
25	Zollkontingent mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware ²⁾
28	Zollkontingent nach passiver Veredelung ²⁾
40	Endverwendung nach dem Gemeinsamen Zolltarif
50	Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware

Anmerkungen:

- ¹⁾ Verordnung (EU) 2018/581 des Rates vom 16. April 2018 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die zum Einbau in oder zur Verwendung für Luftfahrzeuge bestimmt sind, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1147/2002 (ABl. L 98 vom 18.4.2018, S. 1).
- ²⁾ In den Fällen, in denen das beantragte Zollkontingent erschöpft ist, gilt der gestellte Antrag für die Durchführung jeder anderen bestehenden Präferenz, soweit die Voraussetzungen für deren Anwendung vorliegen.

Abschnitt B - Liste der gebräuchlichsten Codes**Teil I - Ohne Präferenznachweis**

Code	Anwendungsbereich
100	Anwendung des Drittlandszollsatzes (Angabe aus statistischen und dv-technischen Gründen notwendig)
110	Vorübergehende Zollausssetzung für bestimmte Waren aus dem landwirtschaftlichen, chemischen, luftfahrttechnischen und mikroelektronischen Bereich
115	Zollausssetzungen wie in 110 genannt, jedoch verbunden mit einer Endverwendung gemäß Artikel 254 UZK und Zollausssetzungen gemäß Anhang I der Kombinierten Nomenklatur, Teil 1 - Einführende Vorschriften - Titel II - Besondere Bestimmungen „Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- und Förderplattformen“
120	Nichtpräferenzielle Zollkontingente (einschl. WTO- und autonome Zollkontingente, Erga omnes und ursprungsbezogene Kontingente) [Hinweis: Die Angabe der Kontingentsnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]
123	Nichtpräferenzielle Zollkontingente (einschl. WTO- und autonome Zollkontingente, Erga omnes und ursprungsbezogene Kontingente) bei Endverwendung [Hinweis: Die Angabe der Kontingentsnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]
125	Nichtpräferenzielle Zollkontingente (einschl. WTO- und autonome Zollkontingente, Erga omnes und ursprungsbezogene Kontingente) aufgrund einer besonderen Bescheinigung (z. B. Abstammungsbescheinigungen Bescheinigungen für handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Waren; die Präferenz wird nur bei Vorlage der erforderlichen Dokumente gewährt) [Hinweis: Die Angabe der Kontingentsnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]
140	Alle Fälle der Endverwendung mit einem entsprechenden Fußnotenhinweis im EZT (Maßnahmeschlüssel 105)
150	Abgabenbegünstigung unter Vorlage einer der betreffenden Bescheinigungen z. B. Echtheitszeugnis, Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung, Reinheitszeugnis, siehe unter „Besondere Bestimmungen“ im EZT

Teil II - Mit Präferenznachweis Form A oder Ursprungserklärung auf der Rechnung

Code	Anwendungsbereich
200	Anwendung des APS Zollsatzes ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen
220	Anwendung des APS Zollsatzes im Rahmen eines Zollkontingents [Hinweis: Die Angabe der Kontingentsnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]
225	Anwendung des APS Zollsatzes im Rahmen eines Zollkontingents mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware [Hinweis: Die Angabe der Kontingentsnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]

Teil III - Mit Präferenznachweis EUR.1/EUR-MED oder gleichwertigem Dokument

Code	Anwendungsbereich
300	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen
320	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes innerhalb eines Zollkontingents (Angabe der Kontingentsnummer [Feld Nr. 39] erforderlich)

323	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes innerhalb eines Zollkontingents unter der Bedingung der Endverwendung [Hinweis: Die Angabe der Kontingentsnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]
325	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes im Rahmen eines Zollkontingents mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware [Hinweis: Die Angabe der Kontingentsnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]
328	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes innerhalb eines Zollkontingents bei der Wiedereinfuhr von Textilien im Rahmen der passiven Veredelung [Hinweis: Die Angabe der Kontingentsnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]
350	Anwendung des betreffenden präferenzierten Zollsatzes unter Vorlage einer der betreffenden Bescheinigungen z. B. Echtheitszeugnis, Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung, Reinheitszeugnis, siehe unter „Besondere Bestimmungen“ im EZT.

Teil IV - Mit Warenverkehrsbescheinigung A.TR, Versandpapier T2, T2L oder gleichwertigem Dokument

Code	Anwendungsbereich
400	Bei Waren anzuwenden, für die wegen einer Zollunion keine Abgaben erhoben werden (z. B. Andorra betr. Waren der Kap. 25 bis 97 des EZT)
420	Zollkontingente im Rahmen einer Zollunion z. B. Türkei [Hinweis: Die Angabe der Kontingentsnummer im Feld Nr. 39 ist erforderlich.]

Anhang 6 - Zu Feld Nr. 37: Verfahren bei der Versendung/Ausfuhr bzw. beim Eingang/bei der Einfuhr

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

Der vierstellige Code besteht aus einem zweistelligen Element zur Bezeichnung des angemeldeten Verfahrens und aus einem weiteren zweistelligen Element zur Bezeichnung des vorangegangenen Verfahrens. Die Liste der zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt. Als vorangegangene Verfahren gilt das Verfahren, in dem sich die Waren befanden, bevor sie in das das angemeldete Verfahren übergeführt wurden.

Falls die vorangegangene Verfahren ein Zolllagerverfahren oder eine vorübergehende Verwendung war, oder die Ware aus einer Freizone kommt, ist der entsprechende Code nur zu verwenden, falls die betreffenden Waren nicht vorher in ein anderes besonderes Verfahren übergeführt wurden (aktive oder passive Veredelung).

Beispiel:

Wiederausfuhr von Waren aus einer aktiven Veredelung, die danach in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden: Code 3151 und nicht 3171 (erster Vorgang: 5100; zweiter Vorgang: 7151; Wiederausfuhr: 3151).

Desgleichen gilt die Überführung in eines der vorgenannten besonderen Verfahren anlässlich der Wiedereinfuhr von Waren, die zuvor vorübergehend ausgeführt worden sind, als einfache Einfuhr im Rahmen dieses Zollverfahrens. Die Wiedereinfuhr wird erst erfasst, wenn die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Beispiel:

Überlassung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, die im Rahmen der passiven Veredelung ausgeführt und bei der Wiedereinfuhr in ein Zolllagerverfahren übergeführt worden waren: Code 6121 und nicht 6171 (erster Vorgang = vorübergehende Ausfuhr - PV = 2100; zweiter Vorgang = Zolllagerverfahren = 7121; Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr = 6121).

Die in der folgenden Auflistung mit dem Buchstaben (a) versehenen Codes können nicht als erstes Element des Verfahrenscodes verwendet werden, sondern weisen lediglich auf ein vorangegangenes Verfahren hin.

Beispiel:

4054 = Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG), die zuvor im Rahmen einer „Einzigen Bewilligung“ in einem anderen Mitgliedstaat in die aktive Veredelung übergeführt worden sind.

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

Verzeichnis der Verfahren zur Codierung

Je zwei dieser Grundelemente müssen zusammengestellt werden, um einen vierstelligen Code zu ergeben.

- 00 Dieser Code zeigt an, dass kein vorangegangenes Verfahren vorliegt (a).
- 01 Überlassung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind

Anmerkung:

Die o. g. Richtlinie gilt nicht auf den Kanarischen Inseln, den überseeischen französischen Departements, den britischen Kanalinseln, der finnischen Insel Åland und dem griechischen Berg Athos (Titel I Absatz 3).

Überlassung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Union und dem Fürstentum Andorra¹⁾ sowie zwischen der Union und der Republik San Marino²⁾.

Anmerkungen:

¹⁾ Beschluss 90/680/EWG des Rates (ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 13)

²⁾ Beschluss 92/561/EWG des Rates (ABl. L 359 vom 9.12.1992, S. 13)

- 02 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur Durchführung eines aktiven Veredelungsverkehrs (Verfahren der Zollrückvergütung) (a)
Erläuterung: Aktive Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren) gemäß Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe b) Zollkodex.
- 07 Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr und gleichzeitige Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren
Erläuterung: Dieser Code wird in den Fällen verwendet, in denen die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, ohne dass die Einfuhrumsatzsteuer oder ggf. fällige Verbrauchsteuern entrichtet wurden.
Beispiele: Eingeführter Rohzucker wird in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen, aber die Einfuhrumsatzsteuer wird nicht entrichtet. In einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht kann die Ware unter Aussetzung der Umsatzsteuer aufbewahrt werden.
Eingeführtes Mineralöl wird in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen, aber die Einfuhrumsatzsteuer und die Verbrauchsteuern werden nicht entrichtet. Die Ware wird in einem Steuerlager oder in anderen Räumlichkeiten unter Steueraufsicht unter Aussetzung der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern aufbewahrt.
- 10 Endgültige Ausfuhr
Beispiel: Normale Ausfuhr von Unionswaren in ein Drittland, aber auch Ausfuhr von Unionswaren in Teile des Zollgebiets der Union, in denen die Richtlinie 2006/112/EG oder die Richtlinie 2008/118/EG keine Anwendung findet.

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

- 11 Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung aus Ersatzerzeugnissen hervorgegangenen Veredelungserzeugnissen vor Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren
Erläuterung: Vorzeitige Ausfuhr (EX-IM) gemäß Artikel 223 Absatz 2 Buchstabe c) UZK.
Beispiel: Zigaretten, die aus Tabakblättern mit Ursprung in der Union hergestellt wurden, werden ausgeführt, bevor Tabakblätter aus Drittländern in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt werden.
- 21 Vorübergehende Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung
Erläuterung: Verfahren der passiven Veredelung im Rahmen der Artikel 259 bis 262 UZK, siehe auch Code 22.
- 22 Vorübergehende Ausfuhr zu anderen als unter Code 21 genannten Zwecken
Beispiel: Vormaterial mit präferenziellem Ursprung in der EU wird zur wirtschaftlichen passiven Veredelung in Länder ausgeführt, mit denen die EU Präferenzabkommen geschlossen hat. Dabei ist die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse ggf. mit Präferenzen vorgesehen.
- 23 Vorübergehende Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
Beispiel: Vorübergehende Ausfuhr von Waren wie Ausstellungsgut, Muster, Berufsausrüstungen usw.
- 31 Wiederausfuhr
Erläuterung: Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren im Anschluss an ein besonderes Verfahren.
Beispiel: Waren, die zu einem Zolllagerverfahren angemeldet wurden und anschließend zur Wiederausfuhr angemeldet werden.
- 40 Gleichzeitige Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung
Bis zur Anwendung des Anhangs B UZK-IA ist der Verfahrenscode 40 für die Anmeldung zum Verfahren der Endverwendung zu verwenden (ergänzt um den entsprechenden Präferenzcode - Feld Nr. 36)
- 41 Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren im Verfahren der aktiven Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren) (a)
Beispiel: Aktive Veredelung mit Entrichtung der Zölle und der nationalen Abgaben bei der Einfuhr.
- 42 Gleichzeitige Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung
Erläuterung: Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer und gegebenenfalls zusätzlich die Verbrauchsteueraussetzung werden gewährt, da auf die Einfuhr eine innergemeinschaftliche Lieferung der Gegenstände - gegebenenfalls zusammen mit einer Beförderung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung - in einen anderen Mitgliedstaat folgt. In diesem Fall sind die Umsatzsteuer und gegebenenfalls die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. Für dieses Verfahren müssen die betreffenden Personen die Voraussetzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung die Voraussetzungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie 2008/118/EG erfüllen.

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

Anmerkung:

Es handelt sich um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG; siehe auch E-VSF Z 81 01 Absatz 54ff.) und ggf. um die Aussetzung der Verbrauchsteuer bei der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren in einen anderen Mitgliedstaat (z. B. § 11 SchaumwZwStG) unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr.

Beispiel: Aus einem Drittland eingeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren, die in den zoll- und umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr überlassen und steuerbefreiend und zusätzlich unter Aussetzung der Verbrauchsteuer in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Nach Überlassung in den zoll- und umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr werden die verbrauchsteuerpflichtigen Waren unmittelbar am Ort der Einfuhr von einem registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie 2008/118/EG unter Steueraussetzung in einen anderen Mitgliedstaat befördert.

- 45 Überlassung von Waren in den zollrechtlich und steuer- oder verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr und deren Überführung in ein Steuerlagerverfahren oder in ein sonstiges verbrauchsteuerrechtliches Verfahren der Steueraussetzung im Steuergebiet

Erläuterung: Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer oder Aussetzung der Verbrauchsteuern durch Überführung der Waren in ein Steuerlagerverfahren. Die Aussetzung der Verbrauchsteuern umfasst in diesem Fall neben der unmittelbaren Aufnahme in ein Steuerlager am Ort der Einfuhr auch die Beförderung unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr durch einen registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie 2008/118/EG zu einem Steuerlager im Steuergebiet.

Anmerkungen:

Es handelt sich dabei auch um die Befreiung der Einfuhrumsatzsteuer bei Einlagerung in einem Umsatzsteuerlager unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 UStG).

Verbrauchsteuerpflichtige Waren (ausgenommen Energieerzeugnisse), die unmittelbar vom Ort der Einfuhr unter Verwendung des Begleitdokuments (z. B. § 1 Nr. 4 SchaumwZwStV; Vordruck 2750) unter Steueraussetzung im Steuergebiet befördert werden (siehe auch E-VSF V 99 53-1, Abschnitt 7.11), sind ebenfalls mit diesem Verfahrenscodex (ergänzt um den dreistelligen Zusatzcode 5F3 im zweiten Unterfeld) anzumelden.

Energieerzeugnisse, die unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der steuerfreien Verwendung (§ 24 Absatz 1 EnergieStG) überführt werden sollen, sind ebenfalls mit diesem Verfahrenscodex (ergänzt um den Zusatzcode 5F3 im zweiten Unterfeld) anzumelden.

Beispiele: Aus einem Drittland eingeführte Zigaretten werden in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen und die Einfuhrumsatzsteuer wird entrichtet. Im Anschluss daran werden die Waren unter Aussetzung der Verbrauchsteuer in einem Steuerlager gelagert. Dazu können die Zigaretten unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen werden oder unter Steueraussetzung in ein Steuerlager im Steuergebiet befördert werden.

Aus einem Drittland eingeführtes Mineralöl wird in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen und die Verbrauchsteuern werden entrichtet. In einem Umsatzsteuerlager kann die Ware unter Befreiung von der Umsatzsteuer aufbewahrt werden.

- 48 Gleichzeitige Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Ersatzerzeugnissen im Rahmen der passiven Veredlung vor Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

Erläuterung: Standardaustauschverfahren (IM-EX), vorzeitige Einfuhr gemäß Artikel 262 Absatz 1 UZK.

- 49 Überlassung von Unionswaren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind

Erläuterung: Einfuhr mit Überlassung in den steuerrechtlich freien Verkehr von Waren aus Teilen der EU, in denen die o. g. Richtlinie keine Anwendung findet. Die Verwendung der Zollanmeldung ist in Artikel 134 UZK-DA geregelt.

Überlassung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat (hier: Andorra und San Marino).

Anmerkung:

Die Richtlinie 2006/112/EG ist in folgenden Gebieten, die jedoch Teil des Zollgebiets der Union sind, nicht anwendbar:

- Kanarische Inseln (Spanien)
- überseeische französische Departements (Guadeloupe, Guayana, Martinique, Mayotte und Réunion)
- Kanalinseln Jersey, Guernsey und Alderney (Vereinigtes Königreich)
- Insel Åland (Finnland) und
- Berg Athos (Griechenland).

Eine Zollunion besteht mit Andorra, San Marino und der Türkei. Im Warenverkehr mit Andorra umfasst die Zollunion nicht die Waren der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur. Hinsichtlich der Türkei gilt die Zollunion nicht für EGKS-Waren und für Waren, die unter die mit der Türkei vereinbarte Handelsregelung für Agrarerzeugnisse fallen. Für den Warenverkehr mit der Türkei kann dieser Verfahrenscode jedoch nicht verwendet werden, weil die Regelung im Artikel 3 Absatz 2 Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion (96/142/EG) eine erneute Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union erforderlich macht.

- 51 Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung

Erläuterung: Aktive Veredelung gemäß Artikel 256 UZK.

- 53 Einfuhr zwecks Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung

Beispiel: Vorübergehende Verwendung etwa zu Ausstellungszwecken.

- 54 Aktive Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen) (a)

Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

Beispiel: Eine Drittlandsware wird in Belgien zum Verfahren der aktiven Veredelung angemeldet (5100). Im Anschluss an die Veredelung wird sie nach Deutschland weiterversandt, um dort in den freien Verkehr (4054) überlassen bzw. einer weiteren Veredelung unterzogen zu werden (5154).

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

61 Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung

63 Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung

Erläuterung: Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer und zusätzlich gegebenenfalls die Verbrauchsteueraussetzung werden gewährt, da auf die Wiedereinfuhr eine innergemeinschaftliche Lieferung der Gegenstände - gegebenenfalls zusammen mit einer Beförderung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung - in einen anderen Mitgliedstaat folgt. In diesem Fall sind die Mehrwertsteuer und gegebenenfalls die Verbrauchsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat zu entrichten. Für dieses Verfahren müssen die betreffenden Personen die Voraussetzungen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung die Voraussetzungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie 2008/118/EG erfüllen.

Anmerkung:

Es handelt sich um die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG; siehe auch E-VSF Z 81 01 Absatz 54 ff.) und ggf. um die Aussetzung der Verbrauchsteuer bei der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren in einen anderen Mitgliedstaat (z. B. § 11 SchaumwZwStG) unmittelbar im Anschluss an die Wiedereinfuhr.

Beispiel: Nach passiver Veredelung wiedereingeführte und in den zoll- und umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr überlassene verbrauchsteuerpflichtige Waren, die umsatzsteuerbefreiend und zusätzlich unter Aussetzung der Verbrauchsteuer in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden. Nach Überlassung in den zoll- und umsatzsteuerrechtlichen freien Verkehr werden die verbrauchsteuerpflichtigen Waren unmittelbar am Ort der Wiedereinfuhr von einem registrierten Versender gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie 2008/118/EG unter Steueraussetzung in einen anderen Mitgliedstaat befördert.

68 Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung in den zoll- und teilweise steuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren oder in ein sonstiges verbrauchsteuerrechtliches Verfahren der Steueraussetzung im Steuergebiet

Erläuterung: Dieser Code ist für Waren zu verwenden, die sowohl der Einfuhrumsatzsteuer als auch Verbrauchsteuern unterliegt, aber bei Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nur eine dieser Steuern entrichtet wird.

Beispiel: Weiterverarbeitete alkoholische Getränke, die wiedereingeführt und anschließend unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verbrauchsteuerlager aufgenommen oder unmittelbar vom Ort der Einfuhr gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie 2008/118/EG unter Steueraussetzung in ein Verbrauchsteuerlager oder mittels Begleitdokument (Vordruck 2750) in den Betrieb eines Verwenders im Steuergebiet befördert werden.

71 Überführung in das Zolllagerverfahren

76 Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr

Beispiel: Entbeintes Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern wird vor der Ausfuhr in das Zolllagerverfahren überführt (Artikel 4 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1741/2006, ABl. L 329 vom 25.11.2006, S. 7).

Abschnitt A - Erstes Unterfeld

- 77 Herstellung von Waren unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und der Zahlung von Ausfuhrerstattungen
Beispiel: Unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr hergestellte Rindfleischkonserven (Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1731/2006 der Kommission vom 23. November 2006 über besondere Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischkonserven).
- 78 Überführung von Waren in eine Freizone des Kontrolltyps II (a)
- 91 Überführung in das Umwandlungsverfahren (a)
- 92 Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung in einem anderen Mitgliedstaat (ohne die Waren zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen) (a)
Erläuterung: Dieser Code dient der Erfassung in den Statistiken über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr.
Beispiel: Eine Drittlandsware wird in Belgien zum Umwandlungsverfahren angemeldet (9100). Im Anschluss an das Umwandlungsverfahren wird sie nach Deutschland weiterversandt, um dort in den freien Verkehr (4092) überlassen bzw. einer weiteren Umwandlung unterzogen zu werden (9192).
- 99 Überführung in die Truppenverwendung

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

In Feld 37 - zweites Unterfeld ist unter Benutzung der nachstehenden Codes ggf. als weiteres Element dem 4-stelligen Unionscode ein weiterer 3-stelliger Code anzufügen. Sofern keiner der nachstehenden Codes in Betracht kommt, bleibt dieses Unterfeld leer.

Die Liste der Codes ist unterteilt in aktive Veredelung, passive Veredelung, Zollbefreiungen, vorübergehende Verwendung, landwirtschaftliche Erzeugnisse und sonstige.

<u>Aktive Veredelung (AV)</u> (Artikel 256 UZK)	
Verfahren	Code
Einfuhr	
Waren, die nach vorzeitiger Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse aus Milch und Milcherzeugnissen in das AV-Verfahren übergeführt werden	A01
Waren im AV-Verfahren, die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind	A02
Waren im AV-Verfahren, die zur Wiederausfuhr auf den Kontinentalschelf bestimmt sind	A03
Waren im AV-Verfahren (nur EUST-Aussetzung)	A04
Waren im AV-Verfahren (nur EUST-Aussetzung), die zur Wiederausfuhr auf den Kontinentalschelf bestimmt sind	A05
Waren, die ohne Aussetzung der Verbrauchsteuern in das AV-Verfahren übergeführt werden	A08
Ausfuhr	
Aus Milch und aus Milcherzeugnissen hergestellte Veredelungserzeugnisse	A51
Veredelungserzeugnisse im AV-Verfahren - nur EUST	A52
Veredelungserzeugnisse im AV-Verfahren, die für militärische Zwecke im Ausland bestimmt sind	A53
Anmeldung zur Ausfuhr einer Ersatzware der aktiven Veredelung, die Bestandteil eines landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisses oder einer Nicht-Anhang I-Ware ist, für deren weitere Bestandteile gleichzeitig Ausfuhrerstattung beantragt wird. Wenn einer (oder mehrere) der Bestandteile als AV-Ware und einer (oder mehrere) andere(r) Bestandteil als Ausfuhrerstattungsware verarbeitet wird, ist die parallele Nutzung beider Verfahren zulässig.	0A5

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Passive Veredelung (PV) (Artikel 259 UZK)	
Verfahren	Code
Einfuhr	
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen in den Mitgliedstaat, in dem die Abgaben entrichtet wurden	B01
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Reparatur im Rahmen der Gewährleistungspflicht	B02
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht	B03
Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen nach passiver Veredelung und EUST-Aussetzung aufgrund einer besonderen Verwendung	B04
Vorzeitige Einfuhr von Veredelungserzeugnissen in der passiven Veredelung	B07 ³
Ausfuhr	
Zum Zwecke der AV eingeführte und zur Reparatur im Rahmen der PV ausgeführte Waren	B51
Zur AV eingeführte und zum Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht ausgeführte Waren	B52
Passive Veredelung im Rahmen von Abkommen mit Drittländern, ggf. kombiniert mit PV-EUST	B53
nur PV-EUST	B54

³ Dieser Code kann im IT-Verfahren ATLAS zurzeit noch nicht angemeldet werden.

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Zollbefreiungen		
Verordnung (EG) Nr. 1186/2009		
	Artikel	Code
Befreiung von den Einfuhrabgaben		
Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in die Union verlegen	3	C01
Aussteuer und Hausrat, die aus Anlass einer Eheschließung eingeführt werden	12 Absatz 1	C02
Aus Anlass einer Eheschließung üblicherweise überreichte Geschenke	12 Absatz 2	C03
Erbschaftsgut	17	C04
Ausstattung, Ausbildungsmaterial und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten	21	C06
Sendungen mit geringem Wert	23	C07
Waren von Privatperson an Privatperson	25	C08
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung aus einem Drittland in die Union eingeführt werden	28	C09
Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände von Personen, die einen freien Beruf ausüben, sowie von juristischen Personen, die eine Tätigkeit ohne Erwerbszweck ausüben	34	C10
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate gemäß Anhang I	42	C11
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate gemäß Anhangs II	43	C12
Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate, die ausschließlich für nicht kommerzielle Zwecke eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	44 - 45	C13
Ausrüstungen, die von oder für Rechnung einer Einrichtung oder Anstalt für wissenschaftliche Forschung mit Sitz außerhalb der Union zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführt werden	51	C14
Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke	53	C15
Therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs sowie Reagenzien zur Bestimmung der Blut- und Gewebegruppen	54	C16
Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung	57	C17
Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle	59	C18
Pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen	60	C19
Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren	61	C20
In Anhang III aufgeführte Gegenstände für Blinde	66	C21
In Anhang IV aufgeführte Gegenstände für Blinde, die von den Blinden selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	67 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2	C22
In Anhang IV aufgeführte Gegenstände für Blinde, die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	67 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2	C23

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Gegenstände für andere Behinderte (ausgenommen Blinde), die von den Behinderten selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	68 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2	C24
Gegenstände für andere Behinderte (ausgenommen Blinde), die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden (einschließlich Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge)	68 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2	C25
Zugunsten von Katastrophenopfern eingeführte Waren	74	C26
Auszeichnungen und Ehrengaben	81	C27
Geschenke im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen	82	C28
Zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte Waren	85	C29
Zur Absatzförderung eingeführte Warenmuster oder -proben von geringem Wert	86	C30
Zur Absatzförderung eingeführte Werbedrucke und Werbegegenstände	87 - 89	C31
Auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ge- oder verbrauchte Waren	90	C32
Zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführte Waren	95	C33
Sendungen an die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen	102	C34
Werbematerial für den Fremdenverkehr	103	C35
Verschiedene Dokumente und Gegenstände	104	C36
Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung	105	C37
Streu und Futter für Tiere während ihrer Beförderung	106	C38
Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern	107	C39
Waren für Friedhöfe und Gedenkstätten für Kriegsoffer	112	C40
Särge, Urnen und Gegenstände zur Grabausschmückung	113	C41
Andere als unter „C“ genannte Zollbefreiungen		0C9
Befreiung von den Ausfuhrabgaben		
Ausfuhr von Haustieren anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Union in ein Drittland	115	C51
Gleichzeitig mit den Tieren ausgeführte Futtermittel	121	C52

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Vorübergehende Verwendung		
Verfahren	UZK-DA	Code
Paletten	208 u. 209	D01
Container	210 u. 211	D02
Beförderungsmittel	212	D03
Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und für zu Sportzwecken eingeführte Waren	219	D04
Betreuungsgut für Seeleute	220	D05
Ausrüstung für Katastropheneinsätze	221	D06
Medizinisch-chirurgisches Material und Labormaterial	222	D07
Tiere	223	D08
Waren im Zusammenhang mit den Besonderheiten der Grenzzone	224	D09
Ton-, Bild oder Datenträger	225	D10
Werbematerial	225	D11
Berufsausrüstung	226	D12
Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät	227	D13
Umschließungen, gefüllt	228	D14
Umschließungen, leer	228	D15
Formen, Matrizen, Klischees, Modelle, Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände	229	D16
Spezialwerkzeuge und -instrumente	230	D17
Waren, die Gegenstand von Tests, Experimenten oder Vorführungen sind	231 Buchst. a)	D18
Waren, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit Erprobungsvorbehalt eingeführt werden	231 Buchst. b)	D19
Waren, die zur Durchführung von Tests, Experimenten oder Vorführungen ohne Gewinnabsicht bestimmt sind (sechs Monate)	231 Buchst. c)	D20
Muster	232	D21
Austauschproduktionsmittel	233	D22
Waren, die auf einer öffentlichen Veranstaltung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen	234 Absatz 1	D23
Sendungen zur Ansicht (sechs Monate)	234 Absatz 2	D24
Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	234 Absatz 3 Buchst. a)	D25
andere als neu hergestellte Waren, die im Hinblick auf ihre Versteigerung eingeführt werden	234 Absatz 3 Buchst. b)	D26
Ersatzteile, Zubehörteile und Ausrüstung	235	D27
Waren, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen eingeführt werden	236 Buchst. b)	D28
Waren, die gelegentlich und für längstens drei Monate eingeführt werden	236 Buchst. a)	D29
Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben	206	D51

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Landwirtschaftliche Erzeugnisse	
Verfahren	Code
Einfuhr	
Verwendung des Einheitspreises für die Bestimmung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe c) UZK und Artikel 142 Absatz 6 UZK-IA)	E01
Pauschale Einfuhrwerte (beispielsweise: Artikel 75 Absatz 4 VO (EU) 2017/891)	E02
Zugrunde gelegter Einfuhrpreis gemäß Artikel 75 Absatz 2 VO (EU) 2017/891 (Transaktionswert)	8E2
Zugrunde gelegter Einfuhrpreis gemäß Artikel 75 Absatz 3 VO (EU) 2017/891 (Deduktive Berechnung)	8E3
Festsetzung von zusätzlichen Einfuhrzöllen für Geflügel und Eier sowie Eialbumin gemäß Anhang ZP i. V. m. Artikel 1, Artikel 3 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 4 VO (EG) Nr. 1484/95	8E6
Festsetzung von zusätzlichen Einfuhrzöllen für Zuckererzeugnisse/Melasse gemäß Anhang ZP i. V. m. Artikel 34, 36 und 39 VO (EG) Nr. 951/2006	8E8
Festsetzung von zusätzlichen Einfuhrzöllen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang ZP i. V. m. Artikel 1 Absatz 1, Artikel 3 und Artikel 4 VO (EG) Nr. 504/2007	8E9
Ausfuhr	
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 VO (EG) Nr. 612/2009 eine ausfuhrlicenzpflichtige Erstattung beantragt wird (Anhang-I-Waren)	E51
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich VO (EG) Nr. 612/2009 nicht ausfuhrlicenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren)	E52
In kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich VO (EG) Nr. 612/2009 nicht ausfuhrlicenzpflichtig ist (Anhang-I-Waren)	E53
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 1 VO (EU) Nr. 578/2010 eine bescheinigungspflichtige Erstattung beantragt wird (Nicht-Anhang-I-Waren)	E61
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 3 VO (EU) Nr. 578/2010 nicht bescheinigungspflichtig ist (Nicht-Anhang-I-Waren)	E62
In kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und für die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 3 i. V. m. Artikel 42 Absatz 1 und 2 VO (EU) Nr. 578/2010 keine Erstattungsbescheinigung erforderlich ist (Nicht-Anhang-I-Waren)	E63
In kleinen Mengen ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wird und die bei der Berechnung der Mindestkontrollsätze gemäß Artikel 10 Absatz 2 VO (EU) Nr. 1276/2010 nicht berücksichtigt werden	E71

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

Sonstige	
Verfahren	Code
Einfuhr	
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (Artikel 203 UZK)	F01
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 159 UZK-DA: landwirtschaftliche Erzeugnisse)	F02
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Rückwaren (besondere Umstände gemäß Artikel 158 Absatz 3 UZK-DA: Ausbesserung oder Instandsetzung)	F03
in die Union zurückverbrachte Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich ausgeführt oder wiederausgeführt worden waren (Artikel 205 Absatz 1 UZK)	F04
Eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe -b) der Richtlinie 2008/118/EG [im IT-Verfahren EMCS]	F06
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Fischereierzeugnisse und sonstige Meereserzeugnisse, die von in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Schiffen aus in Hoheitsgewässern eines Drittlands gefangen werden	F21
Befreiung von den Einfuhrabgaben für Erzeugnisse, die aus in Hoheitsgewässern eines Drittlands gefangenen Fischereierzeugnissen und sonstigen Meereserzeugnissen an Bord eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen oder registrierten und unter der Flagge dieses Staates fahrenden Fabriksschiffes hergestellt wurden	F22
Überlassung von für eine Veranstaltung oder den Verkauf bestimmten Waren der vorübergehenden Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr, wobei der Betrag der Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen ermittelt wird, die für diese Waren im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr gelten	F41
Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Veredelungserzeugnissen, wenn die Berechnung der Einfuhrabgaben gemäß Artikel 86 Absatz 3 UZK erfolgt	F44 ⁴
Anmeldung nur hinsichtlich der EUSt	5F0
EUSt-Befreiung gem. § 5 Absatz 1 UStG für alle Waren, ausgenommen gewerblich genutzte Seeschiffe und Flugzeuge sowie Waren für die Ausrüstung und Versorgung dieser Beförderungsmittel gem. § 8 Absatz 1 und 2 UStG.	5F1
Anmeldung ausgenommen Verbrauchsteuern	5F3
EUSt-Befreiung für Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt, die dem Erwerb durch die Seeschifffahrt oder der Rettung Schiffbrüchiger zu dienen bestimmt sind (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 UStG)	5F4
EUSt-Befreiung für Gegenstände zur Ausrüstung oder Versorgung der in § 8 Absatz 1 Nr. 1 genannten Seeschiffe (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 Nr. 2 und 3 UStG)	5F5

⁴ Dieser Code kann im IT-Verfahren ATLAS zurzeit noch nicht angemeldet werden.

Abschnitt B - Zweites Unterfeld

EUSt-Befreiung für Luftfahrzeuge, die zur Verwendung durch Unternehmer bestimmt sind, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen auf ausschließlich im Ausland gelegenen Strecken durchführen (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Absatz 2 Nr. 1 UStG)	5F6
EUSt-Befreiung für Gegenstände, die zur Ausrüstung oder der Versorgung für die in § 8 Absatz 2 Nr. 1 UStG genannten Luftfahrzeuge bestimmt sind (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Absatz 2 Nr. 2 und 3 UStG)	5F7
Ausfuhr	
Ausfuhren zu militärischen Zwecken	F51
Bevorratung	F61
Bevorratung mit Waren, die für die Gewährung einer Erstattung in Betracht kommen	F62
Einlagerung in ein Vorratslager (Artikel 37 bis 40 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009)	F63
Auslagerung von zur Bevorratung bestimmten Waren aus einem Vorratslager	F64
Lieferung/Errichtung von Windkraftanlagen	6F0

Abschnitt C Teil I - Die häufigsten Verfahrenscodes bei der Versendung/Ausfuhr von Waren

Code	Angemeldetes Verfahren Vorangegangenes Verfahren
10	Endgültige Ausfuhr^{*)}
1000	ohne vorangegangenes Verfahren (insbesondere Waren, die aus Deutschland stammen)
1040	nach Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung
1076	nach Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr
1077	nach Herstellung von Waren unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und der Zahlung von Ausfuhrerstattungen
	^{*)} Anmerkung: Code 1 (Endgültige Versendung/Ausfuhr von Waren) ist nicht zu verwenden, wenn Waren in ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der Einfuhr übergeführt worden sind. - Code 1 ist andererseits auch zu verwenden im Falle der Versendung/Ausfuhr von Waren, die in Deutschland in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind; in solchen Fällen kommt n i c h t Code 3 zur Anwendung.
11	Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung aus Ersatzerzeugnissen hervorgegangenen Veredelungserzeugnissen vor Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren
1100	ohne vorangegangenes Verfahren
	^{*)} Anmerkung: Code 1 (Endgültige Versendung/Ausfuhr von Waren) ist nicht zu verwenden, wenn Waren in ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der Einfuhr übergeführt worden sind. - Code 1 ist andererseits auch zu verwenden im Falle der Versendung/Ausfuhr von Waren, die in Deutschland in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind; in solchen Fällen kommt n i c h t Code 3 zur Anwendung.
21	Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren im Rahmen von passiven Veredelungen^{*)} (zollamtlich bewilligte passive Veredelung)
2100	ohne vorangegangenes Verfahren
2140	nach Überlassung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung
2151	nach Überführung in die aktive Veredelung
	^{*)} Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.

noch Abschnitt C Teil I - Die häufigsten Verfahrens codes bei der Versendung/Ausfuhr von Waren

Code	Angemeldetes Verfahren Vorangegangenes Verfahren
22	Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren zu anderen passiven Veredelungen als unter 21 genannt^{*)}
2200	ohne vorangegangenes Verfahren
	^{*)} Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.
23	Vorübergehende Versendung/Ausfuhr von Waren zum des Wiederverbringens/der Wiedereinfuhr in unveränderten Zustand^{*)}
2300	ohne vorangegangenes Verfahren
	^{*)} Anmerkung: Code 2 ist für ein Zollverfahren der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr zu verwenden.
31	Wiederversendung/Wiederausfuhr von Waren^{*)}
3151	nach Überführung in die aktive Lohnveredelung ^{*)}
	^{*)} Anmerkung: Der Code ist auch zu verwenden im Falle der vorzeitigen Ausfuhr, z. B. wenn bei paralleler Nutzung der Verfahren IM-EX und EX-IM der zollrechtliche Status der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung nicht festgestellt werden kann.
3153	nach Überführung in eine vorübergehende Verwendung
3171	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
	^{*)} Anmerkung: Code 3 (Wiederversendung/Wiederausfuhr von Waren) kann nur für Waren verwendet werden, die in ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der Einfuhr übergeführt worden sind, bzw. für ausländische Waren, die in ein Lager (Zolllager, Freilager) verbracht/eingeführt worden sind. Die Codes 3151 und 3171 sind nicht bei der Anmeldungsart „CO“ zugelassen.

Abschnitt C Teil II - Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

Code	Angemeldetes Verfahren Vorangegangenes Verfahren
40	Gleichzeitige Überlassung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG^{*)}
4000	ohne vorangegangenes Verfahren
4010	nach Anmeldung zur endgültigen Ausfuhr (z. B. Rückwaren)
4051	nach Überführung in die aktive Veredelung
4053	nach Überführung in die vorübergehende Verwendung
4054	nach Überführung in die aktive Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer „Einzigigen Bewilligung“
4071	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren

^{*)} **Anmerkung: Code 4** (Überlassung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überlassung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur **endgültigen** Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt nicht Code 6 zur Anwendung.

Siehe auch die Anmerkung zu Code 40 in Anhang 6 Abschnitt A.

42	Gleichzeitige Überlassung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung. (Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung^{*)}
4200	ohne vorangegangenes Verfahren
4251	nach Überführung in die aktive Veredelung
4253	nach Überführung in die vorübergehende Verwendung
4254	nach Überführung in die aktive Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer „Einzigigen Bewilligung“
4271	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren

^{*)} **Anmerkung: Code 4** (Überlassung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überlassung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wiederverbracht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.

Abschnitt C Teil II - Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

Code	Angemeldetetes Verfahren Vorangegangenes Verfahren
	<p>Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt <u>nicht</u> Code 6 zur Anwendung.</p> <p>Siehe auch die Anmerkung zu Code 42 in Anhang 6 Abschnitt A.</p>
45	<p>Überlassung von Nicht-Unionswaren in den zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehr mit anschließender Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung in ein deutsches Steuerlager sowie die Abfertigung zu steuerbegünstigten Zwecken in Deutschland oder mit unmittelbar anschließender Einlagerung in einem Umsatzsteuerlager (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 UStG)*)</p>
4500	ohne vorangegangenes Verfahren
	<p>*) Anmerkung: Code 4 (Überlassung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überlassung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wieder- verbraucht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.</p> <p>Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt <u>nicht</u> Code 6 zur Anwendung.</p> <p>Siehe auch die Anmerkung zu Code 45 in Anhang 6 Abschnitt A.</p>
49	<p>Überlassung von Unionswaren in den (einfuhrumsatzsteuerrechtlich) freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Union, in denen die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind und Überlassung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Union und den Ländern, mit denen sie eine Zollunion gebildet hat*)</p>
4900	ohne vorangegangenes Verfahren
	<p>*) Anmerkung: Code 4 (Überlassung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr; Überlassung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr) ist nicht zu verwenden, wenn Waren nach einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr wieder- verbraucht/wiedereingeführt werden. In diesen Fällen kommt Code 6 in Frage.</p> <p>Code 4 ist auch zu verwenden für Waren, die nach Anmeldung zur endgültigen Versendung/Ausfuhr in den freien Verkehr übergeführt werden. In diesen Fällen kommt <u>nicht</u> Code 6 zur Anwendung.</p> <p>Siehe auch die Anmerkung zu Code 49 in Anhang 6 Abschnitt A.</p>

Abschnitt C Teil II - Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

Code	Angemeldetes Verfahren Vorangegangenes Verfahren
51	Überführung von Waren in die aktive Veredelung^{*)}
5100	ohne vorangegangenes Verfahren
5111	nach Ausfuhr von im Rahmen einer aktiven Veredelung aus Ersatzerzeugnissen hervorgegangenen Veredelungserzeugnissen vor Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren
5121	nach vorübergehender Versendung/Ausfuhr zur passiven Veredelung
5154	nach Überführung in die aktive Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer „Einzigen Bewilligung“
5171	nach Überführung in ein Zolllagerverfahren
	^{*)} Anmerkung: Code 5 ist nur für ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der vorübergehenden Einfuhr anzuwenden.
53	Einfuhr von Waren zur Überführung in die vorübergehende Verwendung^{*)}
5300	ohne vorangegangenes Verfahren
	^{*)} Anmerkung: Code 5 ist nur für ein Zollverfahren des vorübergehenden Verbringens/der vorübergehenden Einfuhr anzuwenden.
61	Wiedereinfuhr von Waren mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung (keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 UStG^{*)}
6121	nach vorübergehender Ausfuhr zur passiven Veredelung
6123	nach vorübergehender Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
	^{*)} Anmerkung: Code 6 (Wiederverbringen/Wiedereinfuhr von Waren) darf nur auf Waren angewendet werden, die zuvor zu einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr angemeldet wurden. Siehe auch die Anmerkung zu Code 61 in Anhang 6 Abschnitt A.
63	Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung (Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer) nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG in einen anderen Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung^{*)}
6321	nach vorübergehender Ausfuhr zur passiven Veredelung
6323	nach vorübergehender Ausfuhr zum Zwecke der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
	^{*)} Anmerkung: Code 6 (Wiederverbringen/Wiedereinfuhr von Waren) darf nur auf Waren angewendet werden, die zuvor zu einer vorübergehenden Versendung/Ausfuhr angemeldet wurden. Siehe auch die Anmerkung zu Code 63 in Anhang 6 Abschnitt A.

Abschnitt C Teil II - Die häufigsten Verfahrenscodes bei dem Eingang/der Einfuhr von Waren

Code	Angemeldetes Verfahren Vorangegangenes Verfahren
71	Überführung von Waren in ein Zolllagerverfahren
7100	ohne vorangegangenes Verfahren
7121	nach vorübergehender Versendung/Ausfuhr zur passiven Veredelung
7151	nach Überführung in die aktive Veredelung
76	Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren vor der Ausfuhr mit dem Ziel der Erlangung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr^{*)}
7600	ohne vorangegangenes Verfahren
	^{*)} Anmerkung: Code 7 wird angewendet bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren einschl. der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- und Verwaltungskontrolle.
77	Herstellung von Waren unter zollamtlicher Überwachung und im Rahmen von Zollkontrollen vor der Ausfuhr und der Zahlung von Ausfuhrerstattungen^{*)}
7700	ohne vorangegangenes Verfahren
	^{*)} Anmerkung: Code 7 wird angewendet bei der Überführung in ein Zolllagerverfahren einschl. der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- und Verwaltungskontrolle.

Anhang 7 - Zu Feld Nr. 47: Codes für die Abgabenarten

A00	Einfuhrabgaben (ohne Antidumping- und Ausgleichszölle)
A30	endgültige Antidumpingzölle
A35	vorläufige Antidumpingzölle
A40	endgültiger Ausgleichszoll
A45	vorläufiger Ausgleichszoll
B00	Einfuhrumsatzsteuer
C00	Ausfuhrabgaben (ohne Ausfuhrabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse)
C10	Ausfuhrabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse
D10	Vermische Einnahmen der EU
230	Pauschalierte Einfuhrabgaben
300	Tabaksteuer
310	Kaffeesteuer
350	Alkoholsteuer
360	Alkopopsteuer
370	Schaumweinsteuer
390	Zwischenerzeugnissteuer
440	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)
450	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen; ohne das in den Titeln 03102 und 03104 erfasste Aufkommen)
460	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)
670	Biersteuer

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Die folgenden Codes sind zu verwenden.

(UN/ECE-Empfehlung Nr. 21/Rev. 8.1 vom 12. Juli 2010)

Verpackungscodes	
Aerosol (Sprüh- oder Spraydose)	AE
Ampulle, geschützt	AP
Ampulle, ungeschützt	AM
Balken	GI
Balken, im Bündel/Bund	GZ
Ball	AL
Ballen, gepresst	BL
Ballen, nicht gepresst	BN
Ballon, geschützt	BP
Ballon, ungeschützt	BF
Bandspule	SO
Barren	IN
Barren, im Bündel/Bund	IZ
Becher	CU
Behälter	BI
Behältnis, eingeschweißt in Kunststoff	MW
Behältnis, Glas	GR
Behältnis, Holz	AD
Behältnis, Holzfaser	AB
Behältnis, Kunststoff	PR
Behältnis, Metall	MR
Behältnis, Papier	AC
Beutel, flexibel	FX
Beutel, gewebter Kunststoff	5H
Beutel, gewebter Kunststoff, ohne Innenfutter/Auskleidung	XA
Beutel, gewebter Kunststoff, undurchlässig	XB
Beutel, gewebter Kunststoff, wasserresistent	XC
Beutel, groß	ZB
Beutel, klein	SH
Beutel, Kunststoff	EC
Beutel, Kunststofffilm	XD
Beutel, Massengut	43
Beutel, mehrlagig, Tüte	MB
Beutel, Papier	5M
Beutel, Papier, mehrlagig	XJ
Beutel, Papier, mehrwandig, wasserresistent	XK
Beutel, Polybag	44
Beutel, Tasche	PO
Beutel, Textil	5L
Beutel, Textil, ohne Innenfutter/Auskleidung	XF
Beutel, Textil, undurchlässig	XG

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Beutel, Textil, wasserresistent	XH
Beutel, Tragetasche	TT
Beutel, Tüte	BG
Bierkasten	CB
Bigbag	JB
Blech	SM
Block	OK
Bohle	PN
Bohlen, im Bündel/Bund	PZ
Bottich	VA
Bottich, mit Deckel	TL
Bottich, Wanne, Kübel, Zuber, Bütte, Fass	TB
Boxpalette	PB
Brett	BD
Bretter, im Bündel/Bund	BY
Bund	BH
Bündel	BE
Bündel, Holz	8C
Container, Außen-	OU
Container, flexibel	1F
Container, Gallone	GL
Container, Metall	ME
Container, nicht anders als Beförderungsausrüstung angegeben	CN
Deckelkorb	HR
Dose, rechteckig	CA
Dose, zylindrisch	CX
Eimer	BJ
Einheit	UN
Einmachglas	JR
Einzelabpackung	ZZ
Fahrzeug	VN
Fass	BA
kleines Fass, ca. 40 l	FI
kleines Fass, Fässchen	KG
Fass, Holz	2C
Fass, Holz, abnehmbares Oberteil	QJ
Fass, Holz, Spundart	QH
Fass, Tonne	CK
Fass, Trommel, Aluminium	1B
Fass, Trommel, Aluminium, abnehmbares Oberteil	QD
Fass, Trommel, Aluminium, nicht abnehmbares Oberteil	QC
Fass, Trommel, Eisen	DI
Fass, Trommel, Holz	1W
Fass, Trommel, Holzfaser	1G
Fass, Trommel, Kunststoff	IH

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Fass, Trommel, Kunststoff, abnehmbares Oberteil	QG
Fass, Trommel, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil	QF
Fass, Trommel, Sperrholz	1D
Fass, Trommel, Stahl	1A
Fass, Trommel, Stahl, abnehmbares Oberteil	QB
Fass, Trommel, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil	QA
Feldkiste	FO
Filmpack	FP
Flasche, geschützt, bauchig	BV
Flasche, geschützt, zylindrisch	BQ
Flasche, ungeschützt, bauchig	BS
Flasche, ungeschützt, zylindrisch	BO
Flaschenkasten/Flaschengestell	BC
Flexibag	FB
Flexitank	FE
Garnitur	SX
Gasflasche	GB
Gepäck	LE
Gestell	RK
Gestell, Garderobenstange	RJ
Glasballon, geschützt	DP
Glasballon, ungeschützt	DJ
Glaskolben	FL
Glasröhrchen	VI
Gurt	B4
Haken	HN
Halbschale	AI
Handkoffer	SU
Haspel, Spule	RL
Henkelkrug	PH
Hülle, Deckel, Überzug	CV
Hülle, Stahl	SV
Hülse	SY
Jutesack	JT
Käfig	CG
Käfig, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP)	DG
Käfig, Rolle	CW
Kanister	CI
Kanister, Kunststoff	3H
Kanister, Kunststoff, abnehmbares Oberteil	QN
Kanister, Kunststoff, nicht abnehmbares Oberteil	QM
Kanister, rechteckig	JC
Kanister, Stahl	3A
Kanister, Stahl, abnehmbares Oberteil	QL
Kanister, Stahl, nicht abnehmbares Oberteil	QK

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Kanister, zylindrisch	JY
Kanne, mit Henkel und Ausguss	CD
Kapsel/Patrone	AV
Karton	CT
Kasten	BX
Kasten, Aluminium	4B
Kasten, Commonwealth Handling Equipment Pool (CHEP), Eurobox	DH
Kasten, für Flüssigkeiten	BW
Kasten, Holz, Naturholz, gewöhnliches	QP
Kasten, Holz, Naturholz, mit undurchlässigen Wänden	QQ
Kasten, Holzfaserplatten	4G
Kasten, Kunststoff	4H
Kasten, Kunststoff, ausdehnungsfähig	QR
Kasten, Kunststoff, fest	QS
Kasten, Naturholz	4C
Kasten, Sperrholz	4D
Kasten, Stahl	4A
Kasten, wiederverwendbares Holz	4F
Kegel	AJ
Kistchen	CS
Kiste	CH
Kiste („Case, car“)	7A
Kiste, Display, Karton	IB
Kiste, Holz	7B
Kiste, isothermisch	EI
Kiste, Massengut, Holz	DM
Kiste, Massengut, Karton	DK
Kiste, Massengut, Kunststoff	DL
Kiste, mehrlagig, Holz	DB
Kiste, mehrlagig, Karton	DC
Kiste, mehrlagig, Kunststoff	DA
Kiste, Metall	MA
Kiste, mit Palette	ED
Kiste, mit Palette, Holz	EE
Kiste, mit Palette, Karton	EF
Kiste, mit Palette, Kunststoff	EG
Kiste, mit Palette, Metall	EH
Kiste, Stahl	SS
Koffer	TR
Kolben	BU
Konservendose	TN
Korb	BK
Korb, mit Henkel, Holz	HB
Korb, mit Henkel, Karton	HC
Korb, mit Henkel, Kunststoff	HA

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Körbchen	PJ
Korbflasche	WB
Korbflasche, geschützt	CP
Korbflasche, ungeschützt	CO
Krug	JG
Kübel	PL
Kufenbrett	SL
Lattenkiste	CR
Lebensmittelbehälter	FT
Los	LT
Magazinwagen	FW
Massengut, fest, feine Teilchen („Pulver“)	VY
Massengut, fest, große Teilchen („Knollen“)	VO
Massengut, fest, körnige Teilchen („Körner“)	VR
Massengut, flüssig	VL
Massengut, Flüssiggas (bei anormaler Temperatur/anormalem Druck)	VQ
Massengut, Gas (bei 1031 mbar und 15 °C)	VG
Massengut, Metallschrott	VS
Massengutbehälter, mittelgroß	WA
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium	WD
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, beaufschlagt mit mehr als 10 kPa	WH
Massengutbehälter, mittelgroß, Aluminium, Flüssigkeit	WL
Massengutbehälter, mittelgroß, flexibel	ZU
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet	WP
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, beschichtet, mit Umhüllung	WR
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, mit Umhüllung	WQ
Massengutbehälter, mittelgroß, gewebter Kunststoff, ohne Umhüllung	WN
Massengutbehälter, mittelgroß, Holzfaser	ZT
Massengutbehälter, mittelgroß, Kunststoffolie	WS
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall	WF
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, beaufschlagt mit > 10 kPa	WJ
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, Flüssigkeit	WM
Massengutbehälter, mittelgroß, Metall, kein Stahl	ZV
Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz	ZW
Massengutbehälter, mittelgroß, Naturholz, mit Auskleidung	WU
Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig	ZA
Massengutbehälter, mittelgroß, Papier, mehrlagig, wasserresistent	ZC
Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz	ZX
Massengutbehälter, mittelgroß, Sperrholz, mit Auskleidung	WY
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl	WC
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, beaufschlagt mit mehr als 10 kPa	WG
Massengutbehälter, mittelgroß, Stahl, Flüssigkeit	WK
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff	AA
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Feststoffe	ZF
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, Flüssigkeiten	ZK

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, frei stehend, mit Druck beaufschlagt	ZH
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Feststoffe	ZD
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, Flüssigkeiten	ZJ
Massengutbehälter, mittelgroß, starrer Kunststoff, statische Struktur, mit Druck beaufschlagt	ZG
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet	WV
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, beschichtet und Umhüllung	WX
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, mit äußerer Umhüllung	WT
Massengutbehälter, mittelgroß, Textil, mit Umhüllung	WW
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial	ZS
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Feststoffe	ZM
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, Flüssigkeiten	ZR
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, flexibler Kunststoff, mit Druck beaufschlagt	ZP
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Feststoffe	ZL
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, Flüssigkeiten	ZQ
Massengutbehälter, mittelgroß, Verbundmaterial, starrer Kunststoff, mit Druck beaufschlagt	ZN
Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz	ZY
Massengutbehälter, mittelgroß, wiederverwertetes Holz, mit Auskleidung	WZ
Matte	MT
Milchkanne	CC
Milchkasten	MC
Netz	NT
Netz, schlauchförmig, Kunststoff	NU
Netz, schlauchförmig, Textil	NV
Nicht verfügbar	NA
Nicht verpackt oder nicht abgepackt	NE
Nicht verpackt oder nicht abgepackt, eine Einheit	NF
Nicht verpackt oder nicht abgepackt, mehrere Einheiten	NG
Obst-/Gemüsekiste („Lug“)	LU
Obststeige	FC
Oktabin	OT
Ohne Käfig	UC
Oxhoft	HG
Päckchen	PA
Packung, Display, Holz	IA
Packung, Display, Kunststoff	IC
Packung, Display, Metall	ID
Packung, Karton, mit Greiflöchern für Flaschen	IK
Packung, Papierumhüllung	IG
Packung, Präsentation	IE
Packung, Schlauch	IF
Packung/Packstück	PK
Paket	PC
Palette	PX
Palette, 100 cm x 110 cm	AH

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Palette, AS 4068 -1993	OD
Palette, CHEP 100 cm x 120 cm	OC
Palette, CHEP 40 cm x 60 cm	OA
Palette, CHEP 80 cm x 120 cm	OB
Palette, eingeschweißt	AG
Palette, Holz	8A
Palette, ISO T11	OE
Palette, modular, Manschette 80 cm x 100 cm	PD
Palette, modular, Manschette 80 cm x 120 cm	PE
Palette, modular, Manschette 80 cm x 60 cm	AF
Palette, Triwall	TW
Patrone	CQ
Pfanne	P2
Platte	PG
Platten, im Bündel/Bund	PY
Plattform, Gewicht oder Abmessungen nicht angegeben	OF
Quetschtube	TD
Rahmen	FR
Reifen	TE
Ring	RG
Rohr	PI
Rohre, im Bündel/Bund	PV
Rolle	RO
Rotnetz	RT
Sack	SA
Sack, Jute	GY
Sack, mehrlagig	MS
Sarg	CJ
Satz	KI
Schachtel	NS
Schale	BM
Schlauch, Röhrchen	TU
Schläuche, Röhrchen, im Bündel/Bund	TZ
Schrumpfverpackt	SW
Seekiste	SE
Segeltuch	CZ
Sparren	TS
Spender	DN
Spindel	SD
(Garn-) Spule, Rolle	BB
Spule, Spirale	CL
Stab	BR
Stab, Stange	RD
Stäbe, im Bündel/Bund	BZ
Stäbe, Stangen, im Bündel/Bund	RZ

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Stamm	LG
Stämme, im Bündel/Bund	LZ
Steige, auch umschlossen	FD
Steige, Holz	8B
Steige, niedrig	SC
Streichholzschachtel	MX
Stück	PP
Stufe, Etage	TI
Tablett	T1
Tafel, Bogen, Platte	ST
Tafel, Bogen, Platte, eingeschweißt in Kunststoff	SP
Tafel, Bögen, Platten, im Bündel/Bund	SZ
Tafel, Scheibe	SB
Tank, rechteckig	TK
Tank, zylindrisch	TY
Tankbehälter, allgemein	TG
Teekiste	TC
Tiertransportbox	PF
Tonne	TO
Topf	PT
Trägerpappe	CM
Transporthilfe	SI
Tray, mit waagrecht gestapelten flachen Artikeln	GU
Tray, starr, mit Deckel stapelbar (CEN TS 14482:2002)	IL
Tray-Packung (Trog, Tablett, Schale, Mulde)	PU
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Holz	DT
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Karton	DV
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Kunststoff	DS
Tray-Packung, einlagig, ohne Deckel, Polystyrol	DU
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Holz	DX
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Karton	DY
Tray-Packung, zweilagig, ohne Deckel, Kunststoff	DW
Trommel, Fass	DR
Truhe	CF
Tube, mit Düse	TV
Umschlag	EN
Umzugskasten („Liftvan“)	LV
Vakuumverpackt	VP
Vanpack	VK
Verschlag	SK
Weidenkorb	CE
Wickel	BT
Zerstäuber	AT
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter	6P
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter im Weidenkorb	YV

Anhang 8 - Zu Feld Nr. 31: Art der Packstücke

Verpackungscodes	
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumkiste	YR
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Aluminiumtrommel	YQ
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in dehnungsfähigem Kunststoffgebilde	YY
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in festem Kunststoffgebilde	YZ
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfaserkiste	YX
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzfasertrommel	YW
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Holzkiste	YS
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Sperrholzkiste	YT
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahlkiste	YP
Zusammengesetzte Verpackung, Glasbehälter in Stahltrommel	YN
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter	6H
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumkiste	YD
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Aluminiumtrommel	YC
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in fester Kunststoffkiste	YM
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfaserkiste	YK
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzfasertrommel	YJ
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Holzkiste	YF
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Kunststofftrommel	YL
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholzkiste	YH
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Sperrholztrommel	YG
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahlkiste	YB
Zusammengesetzte Verpackung, Kunststoffbehälter in Stahltrommel	YA
Zylinder	CY

Anhang 9 - Zu Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpaper

Der Code in Feld Nr. 40 „Summarische Anmeldung/Vorpaper“ besteht aus drei verschiedenen Elementen.

Die Elemente werden voneinander durch einen Bindestrich (-) getrennt. Das erste Element dient der Unterscheidung zwischen den drei nachfolgend aufgeführten Kategorien. Mit dem zweiten Element wird die Art des Dokuments bezeichnet. Das dritte Element dient der Erfassung der für die Identifizierung des Dokuments erforderlichen näheren Angaben wie der Registriernummer oder einer sonstigen eindeutigen Referenznummer.

1. Das erste Element:

Summarische Anmeldung (auch Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung)	=	X
Ursprüngliche Anmeldung	=	Y
Vorpaper	=	Z

2. Das zweite Element:

Wählen Sie die Kurzbezeichnung für das Dokument aus dem «Verzeichnis der Kurzbezeichnung der Dokumente».

Dieses Verzeichnis enthält auch den Code «CLE» für «Datum und Referenznummer der Anschreibung der Waren in der Buchführung» (Artikel 182 UZK). Das Datum wird wie folgt codiert: JJJJMMTT.

3. Das dritte Element:

Hier ist die Registriernummer oder eine sonstige Nummer anzugeben, anhand derer das Dokument zu erkennen ist.

Verzeichnis der Kurzbezeichnungen der Dokumente:	
Containerliste	235
Ladeliste	270
Packliste	271
Pro-forma-Rechnung	325
Handelsrechnung	380
Frachtbrief	703
Sammelkonnossement	704
Konnossement	705
Frachtbrief CIM	720
SMGS-Begleitliste	722
LKW-Frachtbrief	730
Luftfrachtbrief	740
Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)	741
Paketkarte (Postpakete)	750
Multimodales/kombiniertes Transportdokument	760
Frachtmanifest	785
Ladungsverzeichnis	787
Anmeldung zum Unionsversandverfahren - gemischte Sendungen (T)	820

Anhang 9 - Zu Feld Nr. 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier

Verzeichnis der Kurzbezeichnungen der Dokumente:	
Anmeldung zum externen Unionsversandverfahren (T1)	821
Anmeldung zum internen Unionsversandverfahren (T2)	822
Carnet TIR	952
Carnet ATA	955
Referenznummer/Datum der Anschreibung in der Buchführung	CLE
Auskunftsblatt INF3	IF3
Auskunftsblatt INF8	IF8
Manifest - vereinfachtes Verfahren	MNS
Anmeldung zum internen Unionsversandverfahren - Artikel 188 UZK-DA	T2F
T2M	T2M
Summarische Eingangsanmeldung	355
Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung	337
Elektronisches Verwaltungsdokument (Artikel 21 RL 2008/118/EG)	AAD
Sonstige	ZZZ

Wurde das Vorpapier auf der Grundlage des Einheitspapier erstellt, so setzt sich die Kurzbezeichnung aus den für Feld 1, erstes Unterfeld, vorgesehenen Codes zusammen (IM, EX, CO und EU).

Im IT-Verfahren ATLAS ist die Vorpapierart gemäß den Vorgaben der Deutschen Codeliste A2020, welche dem EDI-Implementierungshandbuch entnommen werden kann, anzugeben. Zusätzlich sind die weiteren gemäß EDI-Implementierungshandbuch geforderten Angaben zum Vorpapier zu erfassen.

Beispiele (ausgenommen IT-Verfahren ATLAS):

Bei dem Vorpapier handelt es sich um ein Versandpapier T1, das von der Bestimmungszollstelle unter der Nummer «238544» registriert worden ist. Der Code lautet daher «Z-821-238544». («Z» für Vorpapier, «821» für das Versandverfahren und «238544» für die Registriernummer des Dokuments (bzw. MRN für NCTS-Vorgänge).

Als summarische Anmeldung wird ein Manifest mit der Nummer «2222» verwendet; hieraus ergibt sich der Code «X-785-2222». («X» für die summarische Anmeldung, «785» für das Manifest und «2222» für die Kennnummer des Manifests).

Die Anschreibung der Waren in der Buchführung erfolgte am 14. Februar 2002. Der Code lautet daher: «Y-CLE-20020214-5» («Y» als Hinweis auf die vereinfachte Anmeldung, «CLE» für die Anschreibung in der Buchführung, die Ziffern «20020214» für das Datum in der Reihenfolge Jahr (2002), Monat (02) und Tag (14) sowie die (5) als Referenznummer der Anschreibung).

Sofern auf dem Einheitspapier mehrere Vorpapiere anzugeben sind, ist „Verschiedene - 00200“ anzugeben und der Anmeldung eine Liste der entsprechend codierten Vorpapiere beizufügen.

Anhang 10 - Zu Feld Nr. 44: Besondere Vermerke

Artikel	Sachverhalt	Besonderer Vermerk	Code
Allgemein:			
163 UZK-DA	Bewilligungsantrag auf der Anmeldung zu einem besonderen Verfahren (<i>ohne Versandverfahren</i>)	„Vereinfachte Bewilligung“	00100
Anhang 9 Anlage A UZK-TDA	Fälle, in denen Waren mit begebbarem Konnossement befördert werden, das „an Order und blanko indossiert“ ist, bei summarischen Ausgangsanmeldungen, wenn der Empfänger unbekannt ist.	--	30600
Bei der Einfuhr:			
2 Absatz 1 VO (EU) 2018/581	Vorübergehende Aussetzung der autonomen Zölle	„Einfuhr mit <i>Freigabebescheinigung</i> “	10100
241 Absatz 1 UAbs. 1 UZK-DA	Beendigung der aktiven Veredelung	„AV“ und eine einschlägige Bewilligungs- oder INF-Nummer “	10200
241 Absatz 1 UAbs. 2 UZK-DA	Beendigung der aktiven Veredelung (spezifische handelspolitische Maßnahmen)	„AV HPM“	10300
550 Zollkodex-DVO ⁵	Beendigung der aktiven Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren)	„AV/R-Waren“	10400
238 UZK-DA	Vorübergehende Verwendung	„VV“ und eine einschlägige Bewilligungsnummer	10500
86 Absatz 3 UZK	Festsetzung des Einfuhrabgabenbetrags für	„Sonderregel für die Berechnung der Einfuhrabgaben für Veredelungserzeugnisse“	10800

⁵ Bei Vorliegen einer entsprechenden gültigen Bewilligung auf Grundlage des Zollkodex - VO (EWG) Nr. 2913/92. Die Bezugnahme erfolgt daher auf die aufgehobene Zollkodex-DVO - VO (EWG) Nr. 2454/93.

	in der aktiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 86 Absatz 3 UZK		
Bei der Ausfuhr:			
254 Absatz 4 Buchst. -b) UZK	Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Endverwendung	Artikel 254 Absatz 4 Buchstabe -b) UZK Endverwendung: zur Ausfuhr vorgesehene Waren - Anwendung der landwirtschaftlichen Ausfuhrerstattungen ausgeschlossen	30300